Satzung von Rotary International

Artikel 1 Definitionen

Sofern aus dem Zusammenhang nichts eindeutig Gegenteiliges hervorgeht, gelten in dieser Satzung folgende Definitionen:

1. Zentralvorstand:	Zentralvorstand (Board of Directors von Rotary International)
2. Club:	ein Rotary Club.
3. Verfassungs-dokumente:	Verfassung und Satzung von Rotary International sowie die einheitliche Verfassung für Rotary Clubs.
4. E-Club:	Ein Rotary Club, der Treffen mit Hilfe elektronischer Kommunikationsmittel durchführt
5. Governor:	Ein Governor eines Rotary-Distrikts
6. Mitglied:	Ein Mitglied, nicht jedoch ein Ehrenmitglied eines Rotary Clubs
7. RI:	Rotary International
8. RIBI:	Territoriale Verwaltungseinheit von Rotary International in Großbritannien und Irland
9. Satelliten-Club:	Ein potenzieller Club, dessen Mitglieder zusätzlich Mitglieder des sponsernden Patenclubs sind
10. Jahr:	Zwölfmonatige Periode mit Beginn am 1. Juli

Artikel 2 Mitgliedschaft in Rotary International

2.010. Antrag auf Aufnahme in RI
2.020. Einzugsbereich eines Clubs
2.030. Einzugsbereich eines E-Clubs
2.040. Übernahme der einheitlichen Clubverfassung durch die Clubs
2.050. Rauchen
2.060. Zusammenlegung von Clubs

2.010. Antrag auf Aufnahme in RI

Der Antrag eines Clubs auf Aufnahme in die Mitgliedschaft von RI ist dem Zentralvorstand zu unterbreiten. Mit der Einreichung jedes Antrags ist eine Aufnahmegebühr in US-Dollar oder im Gegenwert in der Landeswährung des Clubs zu entrichten, deren Höhe vom Zentralvorstand festgelegt wird. Die Mitgliedschaft tritt an dem Tag in Kraft, an dem der Zentralvorstand dem Aufnahmegesuch zustimmt.

2.010.1. E-Clubs

Der Board weist jeden E-Club einem Distrikt zu.

2.020. Einzugsbereich eines Clubs

Ein Club kann in einem Einzugsbereich gegründet werden, in dem die zur Gründung eines neuen Clubs notwendige Mindestzahl an Klassifikationen vertreten ist. Ein Club kann im gleichen Einzugsbereich wie ein bzw. mehrere bereits bestehende Clubs gegründet werden.

2.030. Einzugsbereich eines E-Clubs

E-Clubs haben einen weltweiten Einzugsbereich, es sei denn, dies wird anderweitig vom Clubvorstand festgelegt.

2.040. Übernahme der einheitlichen Clubverfassung durch die Clubs

Alle zur Mitgliedschaft zugelassenen Clubs übernehmen die einheitliche Clubverfassung.

2.040.1. Änderungen in der einheitlichen Clubverfassung

Änderungen in der einheitlichen Clubverfassung können auf die in den Verfassungsdokumenten vorgeschriebene Art und Weise vorgenommen werden. Solche Änderungen werden automatisch Teil der Verfassung jedes Clubs.

2.040.2. Vor dem 6. Juni 1922 gegründete Clubs

Sämtliche vor dem 6. Juni 1922 gegründete Clubs übernehmen die einheitliche Verfassung der Rotary Clubs, wobei Clubs, deren bestehende Verfassung Abweichungen von der einheitlichen Verfassung der Rotary Clubs beinhalten, entsprechend dieser Abweichungen arbeiten dürfen, sofern der genaue Wortlaut dieser Abweichungen dem Zentralvorstand bis spätestens 31. Dezember 1989 unterbreitet und dieser Wortlaut vom Zentralvorstand für verbindlich erklärt wurde. Die für einen Club geltenden Abweichungen werden den Bestimmungen der einheitlichen Verfassung des betreffenden Rotary Clubs als Anhang hinzugefügt und dürfen durch den Club nicht verändert werden, es sei denn, eine solche Veränderung dient der besseren Anpassung an die von Zeit zu Zeit geänderte einheitliche Verfassung der Rotary Clubs.

2.040.3. Vom Zentralvorstand genehmigte Ausnahmen von der einheitlichen Clubverfassung

Der Zentralvorstand kann Bestimmungen in der Verfassung eines einzelnen Clubs zustimmen, die mit der einheitlichen Clubverfassung nicht übereinstimmen, sofern sie nicht im Widerspruch zur Verfassung und zur Satzung von RI stehen. Eine solche Zustimmung wird nur erteilt, um örtlichen Gesetzen oder Gebräuchen zu entsprechen bzw. wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen. Eine Zustimmung dieser Art bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Zentralvorstandes.

2.050. Rauchen

In Hinblick auf die gesundheitsschädlichen Auswirkungen des Rauchens sind die Clubmitglieder und deren Gäste angehalten, während der Zusammenkünfte und anderer im Namen von RI organisierter Veranstaltungen nicht zu rauchen.

2.060. Zusammenlegung von Clubs
Wenn zwei oder mehr Clubs eines Distriktes sich zusammenschließen möchten, so müssen sie dieses beim Zentralvorstand von RI beantragen. Voraussetzung für eine Bewilligung ist, dass die beteiligten Clubs sämtlichen finanziellen und anderen Verpflichtungen gegenüber RI nachgekommen sind. Ein zusammengelegter Club kann dabei an demselben Standort heimisch werden wie einer oder mehrere der vormaligen Einzelclubs. Dem Antrag muss eine Einverständniserklärung aller Clubs beiliegen. Der Zentralvorstand kann den zusammengeführten Clubs erlauben, Name, Charterdatum, Emblem und andere RI-Insignien von einem oder mehreren der vormaligen Clubs zu historischen Dokumentationszwecken und zur Traditionspflege beizubehalten.

Artikel 3 Austritt aus RI, Suspendierung oder Beendigung der Mitgliedschaft
3.010. Austritt eines Clubs
3.020. Wiedergründung eines Clubs
3.030. Disziplinarmaßnahmen des Zentralvorstandes
3.040. Rückgabe von Rechten bei Suspendierung
3.050. Rückgabe von Rechten

3.010. Austritt eines Clubs
Jeder Club kann seine Mitgliedschaft kündigen, sofern er seinen finanziellen und sonstigen Verpflichtungen gegenüber RI vollständig nachgekommen ist. Die Kündigung tritt nach Zustimmung durch den Zentralvorstand sofort in Kraft. Die Mitgliedschaftsurkunde des betreffenden Clubs ist dem Generalsekretär zurückzugeben.

3.020. Wiedergründung eines Clubs
Sucht ein Club, der seine Mitgliedschaft verloren hat, um seine Wiedergründung nach oder wird im selben Einzugsbereich ein neuer Club gegründet, legt der Zentralvorstand fest, ob der Club als Vorbedingung für die Mitgliedschaft eine Gründungsgebühr zahlen bzw. sonstige gegenüber RI fällige Außenstände des früheren Clubs begleichen muss.

3.030. Disziplinarmaßnahmen des Zentralvorstandes

3.030.1. Suspendierung oder Beendigung der Mitgliedschaft wegen Nichtbezahlung von Gebühren
Der Zentralvorstand kann die Mitgliedschaft eines Clubs beenden oder suspendieren, der seinen Verpflichtungen zur Zahlung der Mitgliedschaftsbeiträge, anderen finanziellen Verpflichtungen gegenüber RI bzw. der Zahlung bewilligter Beiträge an den Distriktfonds nicht nachkommt.

3.030.2. Beendigung der Mitgliedschaft wegen Einstellung der Tätigkeit
Der Zentralvorstand kann die Mitgliedschaft eines Clubs aufheben, der sich aus irgendeinem Grunde aufgelöst hat, keine regelmäßigen Zusammenkünfte mehr durchführt oder auf andere Weise nicht funktioniert. Vor der Beendigung der Mitgliedschaft wegen Einstellung der Tätigkeit verlangt der Zentralvorstand vom Governor die Vorlage eines Berichtes über die Umstände der Beendigung der Mitgliedschaft dieses Clubs.

3.030.3. Suspendierung oder Beendigung der Mitgliedschaft wegen Nichteinhaltung der Stewardship-Richtlinien der Rotary Foundation
Der Zentralvorstand kann die Mitgliedschaft eines Clubs suspendieren oder beenden, wenn dieser eine Person als Mitglied beibehält, die Gelder der Rotary Foundation veruntreut oder anderweitig gegen die Stewardship-Richtlinien (für den verantwortungsvollen Umgang mit TRF-Mitteln) der Stiftung verstoßen hat.

3.030.4. Suspendierung oder Beendigung der Mitgliedschaft wegen Nichteinhaltung der Jugendschutzgesetze
Der Zentralvorstand kann die Mitgliedschaft eines Clubs suspendieren oder beenden, wenn dieser die gegen eines seiner Mitglieder erhobenen Anschuldigungen der Verletzung von Jugendschutzgesetzen in Verbindung mit Jugendprogrammen von Rotary nicht angemessen untersucht.

3.030.5. Disziplinarmaßnahmen aus triftigen Gründen
Der Zentralvorstand kann gegen einen Club Disziplinarmaßnahmen einleiten, sofern dem Präsidenten und dem Sekretär des betreffenden Clubs ein Exemplar der Vorwürfe sowie die Mitteilung über Zeit und Ort der diesbezüglichen Anhörung mindestens 30 Tage vor der Anhörung zugestellt worden sind. Der Governor des betreffenden Distrikts oder ein vom Governor ausgewählter Past Governor dürfen bei der Anhörung auf Kosten des Distrikts präsent sein. Der betreffende Club hat das Recht, sich bei Anhörungen dieser Art durch einen Rechtsbeistand vertreten zu lassen. Nach der Anhörung kann der Zentralvorstand mit der Stimmenmehrheit aller Vorstandsmitglieder gegen den Club Disziplinarmaßnahmen einleiten bzw. ihn von der Mitgliedschaft suspendieren oder durch einstimmigen Beschluss die Mitgliedschaft beenden.

3.030.6. Dauer der Suspendierung
Der Board setzt die Mitgliedschaftsrechte eines suspendierten Clubs wieder ein, nachdem festgestellt wurde: dass die Zahlung von Beiträgen/Gebühren oder anderen finanziellen Verpflichtungen an RI bzw. genehmigte Beiträge an den Distriktfonds vollständig erfolgten; dass die Mitgliedschaft jeglicher Person, die Gelder der Rotary Foundation veruntreut oder anderweitig gegen die Stewardship-Richtlinien (für den verantwortungsvollen Umgang mit TRF-Mitteln) der Stiftung verstoßen hat, aus dem Club ausgeschlossen wurde; dass erwiesen ist, dass ein Club in angemessener Weise Vorwürfen nachgegangen ist, die gegen ein Mitglied im Zusammenhang mit Rotary-bezogenen Jugendprogrammen wegen Verletzung zutreffender Gesetze des Jugendschutzes erhoben wurden; oder Vorfälle, die Disziplinarmaßnahmen aus triftigen Gründen zur Folge haben, beigelegt wurden. In allen anderen Fällen gilt, dass bei Nichtbeseitigung der Ursache der Suspendierung innerhalb von sechs Monaten der Board den Club auflöst.

3.040. Rückgabe von Rechten bei Suspendierung
Jeder vom Zentralvorstand suspendierte Club verliert bis zur Aufhebung der Suspendierung alle Rechte, die Clubs nach der Satzung zustehen, hat jedoch Anspruch auf die von der Verfassung garantierten Rechte.

3.050. Rückgabe von Rechten
Das Vorrecht, Namen, Abzeichen und andere Insignien von RI zu verwenden, erlischt nach Beendigung der Mitgliedschaft eines Clubs. Mit Beendigung seiner Mitgliedschaft in RI verliert der ehemalige Club alle Rechte am Eigentum vom RI. Der Generalsekretär leitet die erforderlichen Schritte zur Rückgabe der Mitgliedschaftsurkunde des ehemaligen Clubs ein.

Artikel 4 Mitgliedschaft in Clubs
4.010. Arten der Mitgliedschaft
4.020. Aktivmitgliedschaft
4.030. Aus einem anderen Club kommende oder ehemalige Rotarier
4.040. Doppelmitgliedschaft
4.050. Ehrenmitgliedschaft
4.060. Inhaber öffentlicher Ämter
4.070. Beschränkungen der Mitgliedschaft
4.080. Anstellung bei RI
4.090. Präsenzberichte
4.100. Präsenz in anderen Clubs

4.010. Arten der Mitgliedschaft
Es gibt zwei Arten der Mitgliedschaft in einem Rotary Club, die Aktiv- und die Ehrenmitgliedschaft.

4.020. Aktivmitgliedschaft
Wer die in Artikel V, Absatz 2, der Verfassung von RI festgelegten Voraussetzungen erfüllt, kann als Aktivmitglied in einen Rotary Club gewählt werden.

4.030. Aus einem anderen Club kommende oder ehemalige Rotarier
Ein Mitglied kann ein umgemeldetes oder ehemaliges Clubmitglied für die Aktivmitgliedschaft vorschlagen. Der Vorschlag für die Aktivmitgliedschaft des umgemeldeten oder ehemaligen Clubmitglieds kann auch von dem ehemaligen Club selbst ausgehen. Die Klassifikation eines umziehenden oder ehemaligen Mitglieds eines Clubs darf dessen Aufnahme als Aktivmitglied nicht im Weg stehen, selbst wenn durch die Aufnahme zeitweise die Klassifikationsbegrenzungen überschritten werden. Jeder Club, der ein vormaliges Mitglied eines anderen Clubs aufnehmen möchte, sollte von dem potentiellen Mitglied die Einholung einer schriftlichen Bestätigung von dem vorigen Club verlangen, aus der hervorgeht, dass alle Verbindlichkeiten beglichen wurden. Die Aufnahme eines wechselnden oder ehemaligen Mitglieds als Aktivmitglied gemäß den hier formulierten Bedingungen erfolgt vorbehaltlich der Ausstellung einer Bestätigung durch den Vorstands des vorigen Clubs, die die vormalige Mitgliedschaft des Mitgliedschaftsanwärters in dem Club belegt. Wechselnde oder ehemalige Mitglieder sollten um ein Empfehlungsschreiben aus ihrem vorherigen Club gebeten werden.

4.040. Doppelmitgliedschaft
Niemand darf gleichzeitig Aktivmitglied in mehr als einem Club sein. Ausgenommen ist hiervon die zusätzliche Mitgliedschaft in einem Satellitenclub eines Clubs. Niemand kann gleichzeitig Aktiv- und Ehrenmitglied im gleichen Club sein. Niemand kann gleichzeitig Aktivmitglied in einem Club und Mitglied in einem Rotaract Club sein.

4.050. Ehrenmitgliedschaft

4.050.1. Kriterien für Ehrenmitglieder
Personen, die sich in hervorragender Weise um die Förderung rotarischer Ideale verdient gemacht haben und solche, die sich durch ihre fortgesetzte Unterstützung der rotarischen Sache als Freunde von Rotary erwiesen haben, können als Ehrenmitglieder in mehr als einen Club gewählt werden. Die Dauer der Ehrenmitgliedschaft wird durch den Vorstand des Clubs festgelegt, dem das betreffende Mitglied angehört.

4.050.2. Rechte und Privilegien
Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträgen befreit, sie sind weder stimmberechtigt, noch können sie im Club ein Amt bekleiden. Sie vertreten keine Klassifikation, sind jedoch berechtigt, an allen Zusammenkünften teilzunehmen und genießen alle übrigen Privilegien des Clubs, in dem sie Ehrenmitglied sind. Kein Ehrenmitglied dieses Clubs hat Anspruch auf irgendwelche Rechte oder Privilegien in irgendeinem anderen Club, mit Ausnahme des Besuchsrechtes in anderen Clubs, ohne von einem Rotarier eingeladen worden zu sein.

4.060. Inhaber öffentlicher Ämter
Auf bestimmte Zeit bestellte oder gewählte Inhaber öffentlicher Ämter können einem Club in der Klassifikation eines solchen Amtes nicht als Aktivmitglied angehören. Diese Einschränkung trifft nicht auf Personen zu, die eine Stellung oder ein Amt an Schulen, Fach(hoch)schulen oder sonstigen Bildungsstätten innehaben bzw. durch Wahl oder Ernennung eine Stellung in der Justiz bekleiden. Aktivmitglieder eines Clubs, die durch Wahl oder Ernennung ein öffentliches Amt nur für eine bestimmte Zeit ausüben, können während der Zeit ihrer Amtsausübung die Aktivmitgliedschaft in ihrem Club in der bestehenden Klassifikation beibehalten.

4.070. Beschränkungen der Mitgliedschaft
Ungeachtet der in Absatz 2.040. dieser Satzung enthaltenen Bestimmungen darf kein Club, unabhängig vom Datum seiner Aufnahme in die Mitgliedschaft von RI, die Clubmitgliedschaft auf Grund des Geschlechts, der Rasse, Hautfarbe, Glaubensrichtung. nationalen Herkunft oder sexuellen Neigung durch Bestimmungen in seiner Verfassung oder anderweitig einschränken oder für die Mitgliedschaft

Bedingungen aufstellen, die nicht ausdrücklich in der Verfassung von RI oder dieser Satzung vorgeschrieben sind. Alle Bestimmungen in einer Clubverfassung oder anderweitig auferlegte, diesem Absatz der Satzung widersprechende Bedingungen sind null und nichtig und besitzen keine Rechtskraft.

4.080. Anstellung bei RI
Jeder Club kann ein bei RI angestelltes Mitglied als Mitglied führen.

4.090. Präsenzberichte
Jeder Club stellt 15 Tage nach der letzten Zusammenkunft des Monats dem Governor einen monatlichen Präsenzbericht zu. Keinem Distrikt angehörende Clubs leiten diesen Bericht an den Generalsekretär.

4.100. Präsenz in anderen Clubs
Jedes Mitglied hat das Privileg, an den regulären Zusammenkünften jedes anderen (Satelliten-)Clubs teilzunehmen, es sei denn, ein Club hat die besagte Person aus gutem Grund zuvor aus dem Club ausgeschlossen.

Artikel 5 Der Zentralvorstand
5.010. Pflichten des Zentralvorstands
5.020. Veröffentlichung der Vorstandsbeschlüsse
5.030. Einspruch gegen Maßnahmen des Zentralvorstands
5.040. Befugnisse des Zentralvorstands
5.050. Zusammenkünfte des Zentralvorstands
5.060. Abstimmung mit Hilfe von Kommunikationsmitteln
5.070. Exekutivausschuss
5.080. Vakanzen im Zentralvorstand

5.010. Pflichten des Zentralvorstands
Der Zentralvorstand trägt die Verantwortung für die Förderung und Erfüllung des Ziels von RI, für die Verbreitung der rotarischen Grundanliegen, für die Wahrung der Ideale, ethischen Grundsätze und Besonderheiten der Organisation sowie die Ausbreitung Rotarys auf der ganzen Welt. Zur Realisierung der in Artikel 3 der RI-Verfassung formulierten Aufgaben folgt der Zentralvorstand einem langfristig ausgelegten Strategieplan. Der Zentralvorstand überwacht die Umsetzung des Strategieplans in jeder Zone. Der Zentralvorstand hat den Gesetzgebenden Rat bei dessen Ratssitzungen über Fortschritte bei der Umsetzung der Strategien zu unterrichten.

5.020. Veröffentlichung der Vorstandsbeschlüsse
Alle Protokolle von Vorstandsitzungen und Vorstandsbeschlüssen werden innerhalb von 60 Tagen auf der Rotary-Website veröffentlicht, um sie allen Rotariern zugänglich zu machen. Außerdem sind alle den Protokollen beiliegenden Anhänge auf Anfrage den Mitglieder zugänglich zu machen. Dokumente, die nach Auffassung des Vorstands vertrauliche oder geheime Informationen enthalten, können von dieser Bestimmung ausgenommen werden.

5.030. Einspruch gegen Maßnahmen des Zentralvorstands
Gegen die Maßnahmen des Zentralvorstands kann nur durch Abstimmung per Briefwahl, deren Ergebnis an die Distriktvertreter des letzten Gesetzgebenden Rates geschickt wird, unter Beachtung der vom Vorstand aufgestellten Regeln Einspruch erhoben werden. Ein solcher Einspruch muss durch einen Club mit Zustimmung von mindestens 24 anderen Clubs ordnungsgemäß beim Generalsekretär eingereicht werden. Dabei muss mindestens die Hälfte der zustimmenden Clubs aus anderen Distrikten als dem des den Einspruch vorbringenden Clubs kommen. Der Einspruch und die Zustimmungserklärungen müssen innerhalb von vier Monaten nach der beanstandeten Entscheidung des Zentralvorstands eingehen und der Generalsekretär führt innerhalb von 90 Tagen nach Eingang der Dokumente die oben erwähnte Briefwahl durch. Ein solcher Einspruch ist in Form eines ordnungsgemäßen und auf einer regulären Zusammenkunft des Clubs gefassten Beschlusses vorzubringen, der durch den Präsidenten und den Sekretär des Clubs bestätigt worden ist. Die einzige im Falle einer Berufung von den Distriktvertretern zu behandelnde Frage ist, ob die Maßnahme des Zentralvorstandes aufrechterhalten werden soll. Falls der Einspruch jedoch drei Monate vor der nächsten regulär geplanten Sitzung des Gesetzgebenden Rates beim Generalsekretär eingeht, entscheidet der Rat, ob die Maßnahme des Zentralvorstands aufrechterhalten werden soll.

5.040. Befugnisse des Zentralvorstands

5.040.1. Führung und Kontrolle der Angelegenheiten von RI
Der Zentralvorstand leitet und kontrolliert die Angelegenheiten von RI durch
(a) die Festlegung von Grundsätzen und Richtlinien für die Organisation
(b) die Überprüfung der Umsetzung dieser Grundsätze und Richtlinien seitens des Generalsekretärs
(c) die Wahrnehmung aller anderen dem Zentralvorstand durch die Verfassung, die Satzung und den „Illinois General Not for Profit Corporation Act“ von 1986 (einschließlich Zusätzen) übertragenen Befugnisse.

5.040.2. Kontrolle und Beaufsichtigung der Amtsträger und Ausschüsse
Der Zentralvorstand kontrolliert und beaufsichtigt alle Amtsträger, die nominierten und gewählten Amtsträger sowie die Ausschüsse von RI und kann einen Amtsträger, einen nominierten oder gewählten Amtsträger oder ein Ausschussmitglied aus triftigen Gründen und nach erfolgter Anhörung seines Amtes entheben. Der ihres Amtes zu enthebenden Person muss mindestens 60 Tage vor der Anhörung ein Bescheid mit den gegen sie erhobenen Vorwürfen zugestellt werden. Ein solcher Bescheid, der auch Zeit und Ort dieser Anhörung festlegt, ist persönlich zu übergeben bzw. postalisch oder mit Hilfe anderer Formen der Kommunikation zuzustellen. Bei der

Anhörung kann sich der betroffene Amtsträger durch einen Rechtsbeistand vertreten lassen. Ein Beschluss über die Amtsenthebung eines Amtsträger, eines nominierten oder gewählten Amtsträger bzw. eines Ausschussmitglieds bedarf einer Zweidrittelmehrheit des gesamten Zentralvorstandes. Darüber hinaus verfügt der Zentralvorstand über die in Absatz 6.100. genannten Befugnisse.

5.040.3. Überwachung der Umsetzung des RI Strategieplans
Jeder Director hat die Aufgabe, die Umsetzung des RI Strategieplans in der Zone, in der er/sie zum Director gewählt wurde, sowie in der alternativen/verbundenen Zone zu überwachen.

5.050. Zusammenkünfte des Zentralvorstands

5.050.1. Zeit, Ort und Bekanntmachung
Der Zentralvorstand tritt zu einem Zeitpunkt und an einem Ort zusammen, der von ihm bzw. bei Einberufung durch den Präsidenten festgesetzt wurde. Der Generalsekretär verständigt alle Vorstandsmitglieder mindestens 30 Tage vor Beginn der Sitzung davon, sofern nicht auf eine solche Benachrichtigung verzichtet wird. Der Zentralvorstand hält jedes Jahr mindestens zwei Sitzungen ab. Statt einer Beratung in persönlicher Anwesenheit der Teilnehmer kann der Zentralvorstand für diesen offiziellen Zweck auch eine Telefonkonferenz anberaumen bzw. das Internet oder andere elektronische Kommunikationsmittel benutzen.

5.050.2. Beschlussfähigkeit
Jede Sitzung des Zentralvorstandes ist für die Behandlung aller Angelegenheiten beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist, es sei denn, die Verfassung oder diese Satzung verlangen eine höhere Stimmenzahl.

5.050.3. Erste Sitzung des Jahres
Unmittelbar nach dem Jahreskongress hält der ins Amt kommende Zentralvorstand seine erste Sitzung ab. Zeit und Ort dieser Sitzung werden vom ins Amt kommenden Präsidenten bestimmt. Die auf einer solchen Sitzung gefassten Beschlüsse sind auf einer Vorstandssitzung am bzw. nach dem 1. Juli oder durch eines der in Absatz 5.060. beschriebenen Verfahren zu billigen und treten erst nach einer solchen Zustimmung in Kraft.

5.060. Abstimmung mit Hilfe von Kommunikationsmitteln

5.060.1. Informelle Sitzungen
Die Vorstandsmitglieder können in ihrer Eigenschaft an Sitzungen des Zentralvorstandes teilnehmen, die mit Hilfe von Konferenzschaltungen, des Internets oder anderer Kommunikationsmittel durchgeführt werden, die allen Teilnehmern der Sitzung eine Kommunikation untereinander gestatten. Die Teilnahme an einer solchen Sitzung gilt als persönliche Anwesenheit der teilnehmenden Person(en) auf der betreffenden Sitzung.

5.060.2. Beschlüsse auf schriftlicher Grundlage
Der Zentralvorstand kann mit einstimmiger und schriftlicher Zustimmung durch alle Vorstandsmitglieder und ohne die Einberufung einer Sitzung Beschlüsse fassen.

5.070. Exekutivausschuss
Der Zentralvorstand kann einen Exekutivausschuss bestehend aus mindestens fünf und höchstens sieben seiner Mitglieder, einschließlich der Mitglieder von Amtes wegen, ernennen. Der Exekutivausschuss beurteilt in einer jährlichen Leistungsbewertung die Arbeit des Generalsekretärs und erstattet hierüber dem Zentralvorstand Bericht. Der Zentralvorstand kann dem Exekutivausschuss die Befugnis übertragen, in der Zeit zwischen den Sitzungen des Zentralvorstandes die Entscheidungsgewalt in allen Angelegenheiten auszuüben, für die RI bereits Grundsätze aufgestellt hat. Der Exekutivausschuss übt seine Tätigkeit auf Grund von Richtlinien und Befugnissen aus, die mit den Bestimmungen dieses Absatzes nicht in Widerspruch stehen und die vom Zentralvorstand aufgestellt wurden.

5.080. Vakanzen im Zentralvorstand

5.080.1. Stellvertreter
Falls das Amt eines Vorstandsmitgliedes aus irgendeinem Grund vakant wird, wählt der Zentralvorstand denjenigen Stellvertreter aus der gleichen Zone (bzw. Region einer Zone), der zum Zeitpunkt der Wahl des Vorstandsmitglieds bestimmt wurde, als Vollmitglied für den verbleibenden Teil der Amtsdauer.

5.080.2. Verhinderung von Stellvertretern
Falls ein Stellvertreter eines Vorstandsmitgliedes aus irgendeinem Grund seine Amtsausführung nicht antreten kann, wählen die anderen Vorstandsmitglieder ein Vorstandsmitglied aus der von der Vakanz betroffenen Zone. Eine solche Wahl findet je nach Entscheidung des Präsidenten auf dem nächsten Treffen oder durch Fernwahl (unter Einsatz von Kommunikationsmitteln) statt.

Artikel 6 Amtsträger
6.010. Wahl der Amtsträger auf dem Jahreskongress
6.020. Auswahl des Vizepräsidenten und des Schatzmeisters
6.030. Wahl und Amtszeit des Generalsekretärs
6.040. Nicht wiederwählbare Mitglieder des Zentralvorstands
6.050. Voraussetzungen als Amtsträger
6.060. Amtszeit
6.070. Vakanz des Präsidentenamtes
6.080. Vakanz des Amtes des Präsidenten elect
6.090. Vakanz des Amtes des Vizepräsidenten oder des Schatzmeisters

6.100. Vakanz des Amtes des Generalsekretärs
6.110. Arbeitsunfähigkeit eines Zentralvorstandsmitglieds
6.120. Vakanz des Amtes eines Governors
6.130. Vergütung von Amtsträgern
6.140. Pflichten von Amtsträger

6.010. Wahl der Amtsträger auf dem Jahreskongress
Auf dem Jahreskongress werden folgende Amtsträger gewählt: der Präsident, die Mitglieder des Zentralvorstandes und die Governors von RI sowie der Präsident, der Vizepräsident und der Ehrenschatzmeister (honorary treasurer) von RIBI.

6.020. Auswahl des Vizepräsidenten und des Schatzmeisters
Der Vizepräsident und der Schatzmeister werden auf der ersten Sitzung des Zentralvorstandes vom ins Amt kommenden Präsidenten aus den Vorstandsmitgliedern im zweiten Amtsjahr für eine Amtszeit von einem Jahr ab 1. Juli ausgewählt.

6.030. Wahl und Amtszeit des Generalsekretärs
Der Generalsekretär wird vom Zentralvorstand für eine Amtszeit von höchstens fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet bis spätestens 31. März im letzten Jahr der Amtszeit des gegenwärtigen Generalsekretärs statt. Die Amtszeit des neuen Generalsekretärs beginnt am 1. Juli nach seiner Wahl. Ein Generalsekretär kann wiedergewählt werden.

6.040. Nicht wiederwählbare Mitglieder des Zentralvorstands
Wer per Definition dieser Satzung oder entsprechend einer Festlegung durch den Zentralvorstand eine volle Amtszeit als Mitglied des Zentralvorstands absolviert hat, kann nicht erneut als Mitglied in den Zentralvorstand gewählt werden, außer als Präsident oder als Präsident elect.

6.050. Voraussetzungen als Amtsträger

6.050.1. Clubmitgliedschaft
Jeder Amtsträger von RI muss ein bewährtes Mitglied eines Clubs sein.

6.050.2. Präsident
Ein Kandidat für das Amt des Präsidenten von RI muss, bevor er als Kandidat für dieses Amt vorgeschlagen wird, eine volle Amtszeit als Mitglied des Zentralvorstands von RI fungiert haben, es sei denn, der Zentralvorstand hält eine kürzere Amtszeit zur Erfüllung dieser Bestimmung für ausreichend.

6.050.3. Vorstandsmitglied (Director)
Ein Kandidat für das Amt eines Mitgliedes des Zentralvorstandes von RI muss vor der Kandidatur für dieses Amt eine volle Amtszeit als Governor von RI fungiert haben (es sei denn, der Zentralvorstand hält ausdrücklich eine kürzere Amtszeit zur Erfüllung der Absicht dieser Bestimmung für ausreichend) und es müssen zwischen der Amtsausübung als Governor und dem Amtsantritt als Director mindestens drei Jahre liegen. Kandidaten müssen auch in den 36 Monaten vor der Amtsnominierung mindestens zwei Institute-Veranstaltungen und einem Jahreskongress beigewohnt haben.

6.060. Amtszeit

6.060.1. Amtsträger
Die Amtsdauer aller Amtsträger mit Ausnahme des Präsidenten, der Mitglieder des Zentralvorstands und der Governors beginnt am 1. Juli nach ihrer Wahl. Die Amtsdauer aller Amtsträger, mit Ausnahme der Mitglieder des Zentralvorstandes, beträgt ein Jahr oder bis ihre Nachfolger ordnungsgemäß gewählt worden sind. Die Amtszeit aller Mitglieder des Zentralvorstandes beträgt zwei Jahre oder bis zur ordnungsgemäßen Wahl ihrer Nachfolger.

6.060.2. Präsident elect
Die zum Präsidenten gewählte Person amtiert im Jahr nach der Wahl als Präsident elect und als Mitglied des Vorstandes. Der Präsident elect kann nicht zum Vizepräsidenten ernannt werden und tritt seine einjährige Präsidentschaft nach seiner Amtszeit als Präsident elect an.

6.060.3. Mitglieder des Zentralvorstands
Die Amtszeit der Mitglieder des Zentralvorstands beginnt am 1. Juli des übernächsten Jahres nach der Wahl.

6.070. Vakanz des Präsidentenamtes
Wird das Präsidentenamt vakant, übernimmt der Vizepräsident das Amt des Präsidenten und wählt aus den übrigen Mitgliedern des Zentralvorstandes einen neuen Vizepräsidenten aus. Vakante Ämter im Zentralvorstand werden entsprechend Absatz 5.080. dieser Satzung besetzt.

6.070.1. Gleichzeitige Ämtervakanz des Präsidenten und des Vizepräsidenten
Im Falle der gleichzeitigen Ämtervakanz des Präsidenten und des Vizepräsidenten wählt der Zentralvorstand aus seiner Mitte einen neuen Präsidenten (nicht aber den Präsidenten elect), der dann einen neuen Vizepräsidenten auswählt. Vakante Ämter im Zentralvorstand werden entsprechend Absatz 5.080. dieser Satzung besetzt.

6.080. Vakanz des Amtes des Präsidenten elect

6.080.1. Vakanz vor dem nächsten Jahreskongress
Wird das Amt des Präsidenten elect vor Ende des nächsten Jahreskongresses frei, nominiert der Nominierungsausschuss für den Präsidenten einen neuen Präsident elect für das Jahr, in dem dieser als Präsident amtiert hätte. Diese Nominierung soll so bald wie

praktisch möglich auf einer planmäßig einberufenen Sitzung oder auf einer außerordentlichen Sitzung des Ausschusses erfolgen. Wenn eine solche Sitzung nicht durchführbar ist, kann die Nominierung durch eine schriftliche Abstimmung oder mit Hilfe elektronischer Kommunikationsmittel erfolgen.

6.080.2. Nominierung entsprechend der Verfahrensweise des Nominierungsausschusses
Ein entsprechend Absatz 11.050. und 11.060. ausgewählter Präsident nominee kann vom Ausschuss für das Amt des neuen Präsidenten nominiert werden. In solchen Fällen nominiert der Ausschuss einen neuen Inhaber für das Amt des Präsidenten elect.

6.080.3. Pflichten des Präsidenten bei der Besetzung von Ämtervakanzen
Der Präsident bestimmt das Verfahren für die Nominierung zur Besetzung eines vakanten Amtes des Präsidenten elect. Dazu gehört die Übermittlung der Ausschussberichte an die Clubs und der Nominierungen von den Clubs. Solche Bestimmungen müssen den Absätzen 11.060., 11.070. und 11.080. entsprechen, soweit es die Zeit erlaubt. Verbleibt bis zum Jahreskongress nicht genügend Zeit zum Versand des Ausschussberichtes an alle Clubs und zur Aufstellung von Gegenkandidaten in den Clubs, übermittelt der Generalsekretär den Ausschussbericht so weit wie angemessen möglich, und es ist den Clubdelegierten gestattet, im Plenum des Jahreskongresses Gegenkandidaten aufzustellen.

6.080.4. Vakanz des Amtes unmittelbar vor Amtsübernahme
Wird das Amt des Präsidenten elect nach Ende des nächsten Jahreskongresses unmittelbar vor der Amtsübernahme des Präsidenten frei, gilt die Vakanz als am 1. Juli angetreten und wird entsprechend Absatz 6.070. besetzt.

6.080.5. Sonderfälle bei Vakanzen
Für in diesem Absatz nicht berücksichtigte Fälle bestimmt der Präsident die zu befolgende Verfahrensweise.

6.090. Vakanz des Amtes des Vizepräsidenten oder des Schatzmeisters
Wird das Amt des Vizepräsidenten oder des Schatzmeisters frei, wählt der Präsident als Nachfolger ein in seinem zweiten Amtsjahr befindliches Mitglied des Zentralvorstandes aus.

6.100. Vakanz des Amtes des Generalsekretärs
Wird das Amt des Generalsekretärs frei, wählt der Zentralvorstand einen Rotarier für eine Amtszeit von bis zu fünf Jahren und setzt den Beginn der Amtszeit fest.

6.110. Arbeitsunfähigkeit eines Zentralvorstandsmitglieds
Ist ein Mitglied des Zentralvorstands in so starkem Maße arbeitsunfähig, dass es nach Auffassung einer Mehrheit von drei Vierteln des gesamten Vorstandes seinen Amtspflichten nicht mehr nachkommen kann, verliert das Mitglied sein Amt nach einer entsprechenden Abstimmung und wird entsprechend den Satzungsbestimmungen ersetzt.

6.120. Vakanz des Amtes eines Governors

6.120.1. Vize-Governor
Der Nominierungsausschuss für den Governor wählt aus den Reihen der Past Governors eine verfügbare Person für das Amt des Vize-Governors aus. Der Vize-Governor übernimmt das Amt des Governors in Fällen in denen der Governor vorübergehend oder dauerhaft der Erfüllung seiner Amtspflichten nicht nachkommen kann.

6.120.2. Befugnis des Zentralvorstandes und des Präsidenten
In Fällen in denen es keinen Vize-Governor gibt, ist der Zentralvorstand ermächtigt, Vakanzen bis zum Ablauf der Amtsperiode mit einem geeigneten Rotarier zu besetzen. Der Präsident kann einen geeigneten Rotarier zum mit der Amtsführung beauftragten Governor ernennen, bis der Zentralvorstand das Amt besetzt.

6.120.3. Vorübergehende Unfähigkeit eines Governors zur Amtsausübung
In Fällen in denen es keinen Vize-Governor gibt, und der Governor vorübergehend unfähig ist, seine Pflichten wahrzunehmen und auszuüben, kann der Präsident einen geeigneten Rotarier zum amtierenden Governor (acting Governor) ernennen.

6.130. Vergütung von Amtsträgern
Der Generalsekretär erhält eine Vergütung, die vom Zentralvorstand festgesetzt wird. Es werden keine Zahlungen an Amtsträger oder Präsidenten nominee einschließlich jeglicher Zahlungen als Ausdruck der Wertschätzung, Ehrenhonoraren und ähnlichen Zahlungen geleistet. Ausgenommen hiervon sind Rückerstattungen vertretbarer und belegter Ausgaben, die bei der Amtsausübung gemäß den Rückerstattungsrichtlinien des Zentralvorstandes entstanden sind.

6.140. Pflichten von Amtsträgern

6.140.1. Präsident
Der Präsident ist der höchste Amtsträger von RI. In dieser Funktion

(a) ist er der Spitzenrepräsentant und Sprecher im Namen von RI

(b) hat er den Vorsitz auf allen Jahreskongressen und Sitzungen des Zentralvorstandes inne

(c) beaufsichtigt er die Tätigkeit des Generalsekretärs und berät ihn

(d) erfüllt er alle anderen mit seinem Amt verbundenen Pflichten in Übereinstimmung mit dem vom Zentralvorstand verabschiedeten Strategieplan (Strategic Plan).

6.140.2. Präsident elect
Der Präsident elect hat nur die sich aus dieser Satzung und aus seiner Mitgliedschaft im Zentralvorstand ergebenden Pflichten und Vollmachten, kann aber durch den Präsidenten oder den Zentralvorstand weitere Aufgaben übertragen bekommen.

6.140.3. Generalsekretär
Der Generalsekretär ist leitender Geschäftsführer von RI (Chief Operating Officer COO). Als solcher führt er unter der Leitung und Kontrolle des Zentralvorstandes das Tagesgeschäft von RI. Der Generalsekretär ist dem Präsidenten und dem Zentralvorstand gegenüber für die Umsetzung ihrer Grundsätze und Richtlinien sowie für Betrieb und Verwaltung von RI, einschließlich des Finanzverkehrs, verantwortlich. Zugleich ist der Generalsekretär für die Vermittlung der Entscheidungen und Richtlinien des Zentralvorstands an Rotarier und Clubs sowie für die alleinige Oberaufsicht über alle Mitarbeiter des Sekretariats verantwortlich. Der Generalsekretär erstattet dem Zentralvorstand einen Jahresbericht, der nach Zustimmung durch den Zentralvorstand dem Jahreskongress vorgelegt wird. Als Sicherheit für die getreue Erfüllung seiner Pflichten stellt er eine Kaution in einer vom Zentralvorstand festgesetzten Höhe und entsprechende vom Zentralvorstand verlangte Garantien.

6.140.4. Schatzmeister
Der Schatzmeister erhält regelmäßig finanzielle Informationen vom Generalsekretär und bespricht mit ihm die Verwaltung der Finanzen von RI. Der Schatzmeister erstattet sowohl dem Vorstand als auch dem Jahreskongress entsprechend Bericht. Der Schatzmeister hat nur die sich aus seiner Mitgliedschaft im Zentralvorstand ergebenden Pflichten und Vollmachten, kann jedoch durch den Präsidenten oder durch den Zentralvorstand weitere Aufgaben übertragen bekommen.

Artikel 7 Gesetzgebung
7.010. Arten der Gesetzgebung
7.020. Vorschlagsrecht
7.030. Prüfung von Vorlagen aus den Clubs im Distrikt
7.035. Frist zur Einreichung von Anträgen und Beschlussvorlagen
7.037. Ordnungsgemäß und fehlerhaft eingereichte Gesetzesvorlagen
7.040. Prüfung von Gesetzesvorlagen
7.050. Prüfung eingereichter Gesetzesvorlagen durch den Zentralvorstand
7.060. Behandlung dringender Gesetzesvorlagen

7.010. Arten der Gesetzgebung
Vorlagen zur Änderung der Verfassungsdokumente werden als Änderungsanträge bezeichnet. Vorschläge, die nicht zur Änderung der Verfassungsdokumente dienen, werden als Resolutionen oder Beschlussvorlagen bezeichnet.

7.020. Vorschlagsrecht
Vorschläge zur Gesetzgebung können von einem Club, einer Distriktkonferenz, vom Generalrat oder von der Konferenz von RIBI, dem Gesetzgebenden Rat und dem Zentralvorstand eingereicht werden. Der Zentralvorstand reicht ohne vorherige Zustimmung des Kuratoriums keine die Rotary Foundation betreffenden Gesetzesvorlagen ein.

7.030. Prüfung von Vorlagen aus den Clubs im Distrikt
Gesetzesvorlagen von Rotary Clubs müssen von den Clubs auf der Distriktkonferenz, Distrikthauptversammlung oder dem RIBI-Distriktsrat befürwortet werden. Reicht die Zeit dazu nicht aus, kann die Gesetzesvorlage an die Clubs des Distrikts zur Briefwahl weitergeleitet werden, die vom Governor durchgeführt wird. Eine solche Verfahrensweise folgt möglichst genau dem in Absatz 13.040. dieser Satzung vorgesehenen Verfahren. Jeder dem Generalsekretär eingereichte Gesetzesvorlage ist eine Erklärung des Governors mit dessen Bestätigung beizufügen, dass die Vorlage von der Distriktkonferenz (bzw. Distrikthauptversammlung oder vom RIBI-Distriktsrat) oder per Briefwahl erörtert und gebilligt bzw. befürwortet wurde. Kein Distrikt sollte mehr als insgesamt fünf Gesetzes- bzw. Beschlussvorlagen zur Behandlung durch den Rat vorschlagen bzw. befürworten.

7.035. Frist zur Einreichung von Anträgen und Beschlussvorlagen
Anträge und Beschlussvorlagen müssen dem Generalsekretär schriftlich bis spätestens 31. Dezember im Jahr vor dem Gesetzgebenden Rat zugestellt werden. Anträge, die vom Zentralvorstand als dringend erachtet werden, können bis spätestens 31. Dezember im Jahr der Ratstagung vom Vorstand formuliert und dem Generalsekretär übermittelt werden. Beschlussvorlagen können zu jeder Zeit vor Ende der Ratssitzung durch den Gesetzgebenden Rat selbst oder durch den Zentralvorstand eingereicht und vom Rat behandelt werden.

7.037. Ordnungsgemäß und fehlerhaft eingereichte Gesetzesvorlagen

7.037.1. Ordnungsgemäß eingereichte Gesetzesvorlagen
Eine Gesetzesvorlage gilt als ordnungsgemäß eingereicht, wenn
(a) sie nach den jeweils anwendbaren Bestimmungen in Absatz 7.035. dieser Satzung fristgerecht beim Generalsekretär eingegangen ist,
(b) sie die in Absatz 7.020. dieser Satzung enthaltenen Bestimmungen bzgl. des Vorschlagsrechtes erfüllt, und
(c) im Falle der Beantragung durch einen Club die in Absatz 7.030. dieser Satzung enthaltenen Bestimmungen bzgl. der Befürwortung durch den Distrikt erfüllt sind.
(d) der Antragsteller eine Erklärung zum Sinn und Zweck des Antrags in maximal 300 Worten beifügt, aus der die Problemstellung hervorgeht, auf die sich der Gesetzesantrag bezieht sowie eine Erklärung darüber, wie der Antrag dem Problem Abhilfe zu schaffen gedenkt.

7.037.2. Fehlerhafte Gesetzesvorlagen
Eine Gesetzesvorlage gilt als fehlerhaft, wenn
(a) sie mehrdeutig oder widersprüchlich ist,
(b) damit nicht alle betroffenen Teile der Verfassungsdokumente geändert werden,

(c) ihre Annahme bestehendes Recht verletzen würde,

(d) sie in Form einer Beschlussvorlage abgefasst ist, jedoch eine in Widerspruch zum Geist der Verfassungsdokumente stehende Aktion erfordert oder eine in Widerspruch zum Geist der Verfassungsdokumente stehende Meinung zum Ausdruck bringt,

(e) sie die einheitliche Clubverfassung in einer Weise abändern würde, die im Widerspruch zur Satzung oder zur Verfassung von RI steht bzw. die Satzung von RI in einer Weise ändern würde, die im Widerspruch zur Verfassung von RI steht,

(f) ihre Annahme oder Durchsetzung unmöglich wäre.

7.040. Prüfung von Gesetzesvorlagen
Der Verfassungs- und Satzungsausschuss prüft alle dem Generalsekretär zur Weiterleitung an den Gesetzgebenden Rat eingereichten Gesetzesvorlagen und kann

7.040.1. den Antragstellern im Namen des Zentralvorstandes gegebenenfalls geeignete Änderungen zur Korrektur von fehlerhaften Gesetzesvorlagen empfehlen,

7.040.2. den Antragstellern anstelle der eingereichten Gesetzesvorlagen weitgehend identische Gesetzesvorlagen als Kompromiss im Namen des Zentralvorstandes vorschlagen,

7.040.3. dem Zentralvorstand einen Alternativvorschlag zur Weiterleitung durch den Generalsekretär an den Gesetzgebenden Rat empfehlen, der die Zielsetzung der weitgehend identischen Vorlage am besten widerspiegelt, falls die Antragsteller einem Kompromiss nicht zustimmen,

7.040.4. dem Zentralvorstand empfehlen, ob eine Gesetzesvorlage ordnungsgemäß eingereicht oder fehlerhaft ist,

7.040.5. dem Zentralvorstand empfehlen, dass der Generalsekretär dem Gesetzgebenden Rat diejenigen Anträge nicht unterbreitet, die der Ausschuss als fehlerhaft bezeichnet hat, und

7.040.6. weitere Pflichten entsprechend Absatz 8.130.2. erfüllen.

7.050. Prüfung eingereichter Gesetzesvorlagen durch den Zentralvorstand
Der Zentralvorstand (bzw. der in seinem Namen handelnde Verfassungs- und Satzungsausschuss) prüft alle Gesetzesvorlagen, macht die Antragsteller auf etwaige Mängel aufmerksam und empfiehlt gegebenenfalls eine Berichtigung.

7.050.1. Identische Gesetzesvorlagen
Werden weitgehend identische Vorlagen eingereicht, kann der Zentralvorstand (bzw. der in seinem Namen handelnde Verfassungs- und Satzungsausschuss) den Antragstellern einen Kompromissvorschlag empfehlen. Können sich die Antragsteller nicht auf einen Kompromiss einigen, kann der Zentralvorstand auf Anraten des Verfassungs- und Satzungsausschusses den Generalsekretär anweisen, dem Rat einen Alternativvorschlag zu unterbreiten, der die Zielsetzung der weitgehend identischen Vorlagen am besten repräsentiert. Diese Kompromiss- und Alternativvorschläge werden als solche bezeichnet und unterliegen nicht den festgesetzten Fristen.

7.050.2. Dem Rat nicht überwiesene Anträge
Stellt der Zentralvorstand auf Anraten des Verfassungs- und Satzungsausschusses gemäß Absatz 7.040.4. fest, dass eine Gesetzesvorlage nicht ordnungsgemäß eingereicht wurde, weist der Zentralvorstand an, dass die Gesetzesvorlage nicht dem Rat zur Behandlung vorgelegt wird. Wenn eine Gesetzesvorlage vom Vorstand für fehlerhaft befunden wurde, kann der Zentralvorstand anordnen, diese Gesetzesvorlage dem Rat nicht zur Behandlung zu unterbreiten. In einem solchen Falle setzt der Generalsekretär den Antragsteller davon in Kenntnis. Um dennoch die Behandlung des Antrags durch den Rat zu erwirken, muss sich der Antragsteller die Zustimmung von zwei Dritteln der Ratsmitglieder sichern.

7.050.3. Beschlussvorlagen außerhalb des programmatischen Rahmens von RI
Der Zentralvorstand (bzw. der in seinem Namen handelnde Verfassungs- und Satzungsausschuss) prüft den Wortlaut aller Beschlussvorlagen und weist auf Anraten des Verfassungs- und Satzungsausschusses den Generalsekretär an, solche Beschlussvorlagen, die nach seiner Auffassung in den programmatischen Rahmen von RI fallen, an den Rat weiterzuleiten. Befindet der Zentralvorstand auf Anraten des Verfassungs- und Satzungsausschusses, dass eine Beschlussvorlage nicht in den programmatischen Rahmen von RI fällt, kann der Zentralvorstand festlegen, dass die Beschlussvorlage nicht an den Rat zur Behandlung weitergeleitet wird, worüber der Antragsteller vor Beginn der Ratssitzung verständigt wird, Um dennoch die Behandlung des Antrages durch den Rat zu erwirken, muss sich der Antragsteller die Zustimmung von zwei Dritteln der Ratsmitglieder sichern.

7.050.4. Änderungen an den Rat und Weiterleitung von Gesetzesvorlagen
Alle Änderungen an Gesetzesvorlagen müssen von den Antragstellern bis 31. März im Jahr vor dem Gesetzgebenden Rat an den Generalsekretär übermittelt werden, es sei denn, der Termin wird vom Zentralvorstand (oder im Namen des Vorstands vom Verfassungs- und Satzungsausschuss) verlängert. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 7.050.2. und 7.050.3. leitet der Generalsekretär alle ordnungsgemäß eingereichten Gesetzesvorlagen, einschließlich aller fristgemäß eingereichten Änderungen zu solchen Gesetzesvorlagen, an den Rat weiter.

7.050.5. Veröffentlichung von Gesetzesvorlagen
Der Generalsekretär verschickt bis spätestens 30. September des Jahres, in dem der Gesetzgebende Rat zusammentritt, zehn (10) Exemplare aller ordnungsgemäß eingereichten Gesetzesvorlagen, zusammen mit den vom Verfassungs- und Satzungsausschuss (Constitution and Bylaws Committee) geprüften und angenommenen Erklärungen zu Sinn und Zweck, an jeden Governor, je ein Exemplar an alle Mitglieder des Gesetzgebenden Rates und alle ehemaligen Vorstandsmitglieder, sowie ein Exemplar an den Sekretär jedes Clubs, der dies wünscht. Die Gesetzesvorlagen werden auch auf der Website von Rotary im Internet veröffentlicht.

7.050.6. Behandlung von Gesetzesvorlagen durch den Rat
Der Rat behandelt und beschließt über die ordnungsgemäß eingereichten Gesetzesvorlagen sowie etwaige Änderungen.

7.050.7. Annahme von Beschlussvorlagen
Gesetzesvorlagen in Form von Beschlussvorlagen können mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden und abstimmenden Ratsmitglieder angenommen werden.

7.060. Behandlung dringender Gesetzesvorlagen
Besteht nach Ansicht des Zentralvorstandes mit der Unterstützung einer Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder eine Notsituation, kann der Zentralvorstand bei der Behandlung dringender Gesetzgebung wie folgt vorgehen:

7.060.1. Behandlung durch den Rat
Gesetzesvorlagen können auf einer außerordentlichen Ratssitzung behandelt werden, auch wenn die in den entsprechenden Verfassungsdokumenten vorgeschriebenen Termine für die Behandlung solcher Vorlagen nicht eingehalten wurden, vorausgesetzt, dass die hierin vorgeschriebene Vorgehensweise, soweit wie es die Zeit erlaubt, eingehalten wird.

7.060.2. Annahme von Gesetzesvorlagen
Für die Annahme sämtlicher entsprechend dieser Bestimmungen als dringend geltenden Gesetzesvorlagen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder des Gesetzgebenden Rates erforderlich.

Artikel 8 Der Gesetzgebende Rat
8.010. Mitglieder des Rates
8.020. Notwendige Voraussetzungen für stimmberechtigte Ratsmitglieder
8.030. Pflichten der Distriktvertreter im Rat
8.040. Bezeichnung und Pflichten der Amtsträger
8.050. Auswahl der Vertreter durch den Nominierungsausschuss
8.060. Wahl der Vertreter auf der Distriktkonferenz
8.070. Briefwahl von Vertretern
8.080. Bekanntmachung
8.090. Mandatsprüfungsausschuss
8.100. Außerordentliche Mitglieder
8.110. Beschlussfähigkeit des Rates
8.120. Verfahrensweisen des Rates
8.130. Arbeitsausschuss des Rates; Pflichten des Verfassungs- und Satzungsausschusses
8.140. Ratsbeschlüsse
8.150. Auswahl des Tagungsortes
8.160. Außerordentliche Ratssitzung
8.170. Einstweilige Maßnahmen

8.010. Mitglieder des Rates
Der Rat setzt sich aus folgenden stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

8.010.1. Vertreter
Entsprechend der in den Absätzen 8.050., 8.060. und 8.070. enthaltenen Bestimmungen wählen die Clubs in jedem Distrikt einen Vertreter/Delegierten. Ein Club, der keinem Distrikt zugeordnet ist, bestimmt einen geeigneten Distrikt, dessen Vertreter diesen Club vertreten wird. Die Vertreter sind stimmberechtigt. Rotarier/innen können maximal drei Tagungen des Gesetzgebenden Rates als Delegierte beiwohnen.

8.010.2. Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und Parlamentarier
Der ins Amt kommende Präsident ernennt im dem Jahr des Gesetzgebenden Rates unmittelbar vorausgehenden Jahr einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Parlamentarier des Rates. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind nicht stimmberechtigte Mitglieder, können aber, während sie präsidieren, im Falle einer Stimmengleichheit, aber auch nur dann, mit ihrer Entscheidung den Ausschlag geben.

8.010.3. Verfassungs- und Satzungsausschuss
Die Mitglieder des Verfassungs- und Satzungsausschusses von RI sind im Rat nicht stimmberechtigt. Sie bilden den Arbeitsausschuss des Rates und verfügen über die in Absatz 8.130.1. und 8.130.2. festgelegten Rechte und Pflichten.

8.010.4. Präsident, Präsident elect, Mitglieder des Zentralvorstands und Generalsekretär
Der Präsident, der Präsident elect, die anderen Mitglieder des Zentralvorstandes und der Generalsekretär sind nicht stimmberechtigte Mitglieder des Rates.

8.010.5. Past Präsidenten
Alle Past Präsidenten von RI sind nicht stimmberechtigte Mitglieder des Rates.

8.010.6. Kuratoren
Ein vom Kuratorium gewählter Kurator der Rotary Foundation ist ein nicht stimmberechtigtes Mitglied des Rates.

8.010.7. Außerordentliche Mitglieder
Es können bis zu drei außerordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht teilnehmen, wenn diese durch den Präsidenten bestellt werden.

Solchen außerordentlichen Teilnehmern werden Rechte und Pflichten entsprechend Absatz 8.100. eingeräumt und sie üben ihr Amt nach Maßgabe des Ratsvorsitzenden aus.

8.020. Notwendige Voraussetzungen für stimmberechtigte Ratsmitglieder

8.020.1. Clubmitgliedschaft
Jedes Ratsmitglied muss Mitglied eines Clubs sein.

8.020.2. Ehemalige Amtsträger
Jeder Vertreter muss zum Zeitpunkt seiner Wahl über eine volle Amtsperiode hinweg Amtsträger von RI gewesen sein. Auf Bestätigung des Governors, dass im Distrikt kein ehemaliger Amtsträger verfügbar ist, und mit Einverständnis des Präsidenten von RI kann jedoch ein Rotarier, der weniger als die volle Amtszeit Governor oder Governor elect war, gewählt werden.

8.020.3. Voraussetzungen
Als Voraussetzung für das Amt im Gesetzgebenden Rat muss sich ein Vertreter über die entsprechenden Voraussetzungen informieren und dem Generalsekretär eine unterzeichnete Erklärung unterbreiten, dass er die Voraussetzungen, Pflichten und Verantwortlichkeiten eines Clubvertreters im Rat verstanden hat, diese Voraussetzungen erfüllt sowie willens und in der Lage ist, diese Pflichten und Verantwortlichkeiten zu übernehmen und sie gewissenhaft zu erfüllen, und dass er an der Tagung des Gesetzgebenden Rates über die gesamte Dauer hinweg teilnimmt.

8.020.4. Nicht wählbare Personen
Ratsmitglieder ohne Stimmrecht und vollzeitangestellte Gehaltsempfänger von RI, eines Distrikts oder eines bzw. mehrerer Rotary Clubs können keine stimmberechtigten Mitglieder des Rates sein.

8.030. Pflichten der Distriktvertreter im Rat
Die Distriktvertreter haben die Pflicht,

(a) den Clubs bei der Ausarbeitung ihrer Vorlagen für den Gesetzgebenden Rat zu helfen,
(b) die Gesetzesvorlagen auf der Distriktkonferenz und/oder auf anderen Distriktmeetings zu erörtern,
(c) fundierte Kenntnisse über bestehenden Einstellungen von Rotariern innerhalb des Distrikts zu haben,
(d) sich kritisch mit allen dem Rat eingereichten Gesetzesvorlagen auseinanderzusetzen und diese Ansichten dem Rat auf wirksame Weise zu übermitteln,
(e) als objektiver Gesetzgeber von RI zu handeln,
(f) an der Tagung des Gesetzgebenden Rates über die gesamte Zeitdauer hinweg teilzunehmen,
(g) die Clubs im Distrikt nach der Tagung des Gesetzgebenden Rates über dessen Beratungen zu informieren, und
(h) den Clubs im Distrikt zur Verfügung zu stehen, wenn sie Hilfe bei der Ausarbeitung von Vorlagen für künftige Ratstagungen benötigen.

8.040. Bezeichnung und Pflichten der Amtsträger
Amtsträger des Rates sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, ein Parlamentarier und der Sekretär.

8.040.1. Vorsitzender
Der Vorsitzende hat den Vorsitz im Rat und weitere Verpflichtungen, die in dieser Satzung und in der geltenden Geschäftsordnung festgehalten sind und die allgemein zu diesem Amt gehören.

8.040.2. Stellvertretender Vorsitzender
Der stellvertretende Vorsitzende übernimmt auf Weisung des Vorsitzenden bzw. auf Grund obwaltender Umstände den Vorsitz im Rat und unterstützt den Vorsitzenden nach dessen Maßgabe bei seiner Arbeit.

8.040.3. Parlamentarier
Der Parlamentarier berät den Ratsvorsitzenden und den Rat über parlamentarische Verfahrensweisen.

8.040.4. Sekretär
Sekretär des Rates ist der Generalsekretär. Mit Zustimmung des Präsidenten kann eine andere Person für das Amt des Sekretärs ernannt werden.

8.050. Auswahl der Vertreter durch den Nominierungsausschuss

8.050.1. Auswahlverfahren
Der Vertreter und sein Stellvertreter werden von einem Nominierungs-ausschuss ausgewählt. Das Wahlverfahren, einschließlich der Aufstellung von Gegenkandidaten mit anschließender Abstimmung, muss zwei Jahre vor dem Rat durchgeführt und abgeschlossen werden. Die Arbeitsweise des Nominierungsausschusses beruht auf den in Absatz 13.020. enthaltenen Bestimmungen für die Vorgehensweise bei der Wahl des Governors, sofern es nicht mit den hier festgeschriebenen Bestimmungen in Konflikt steht. Kandidaten für das Amt des Vertreters dürfen nicht in den Ausschuss berufen werden.

8.050.2. Fehlende Verfahrensweise für die Berufung von Mitgliedern in den Nominierungsausschuss
Ein Distrikt, der keine Verfahrensweise für die Berufung von Mitgliedern in den Nominierungsausschusses verabschiedet hat, stellt den Nominierungsausschuss aus allen Past Governors, die noch Mitglieder eines Rotary Clubs im Distrikt und zur Mitarbeit im Ausschuss bereit und fähig sind, zusammen. Kandidaten für das Amt des Vertreters dürfen nicht in den Ausschuss berufen werden.

8.050.3. Verhinderung des Vertreters und des Stellvertreters
Sind sowohl der Vertreter als auch dessen Stellvertreter an der Teilnahme im Gesetzgebenden Rat verhindert, kann der Governor ein anderes ordnungsgemäß geeignetes Clubmitglied aus seinem Distrikt zur Vertretung der Clubs des Distrikts im Rat bestimmen.

8.060. Wahl der Vertreter auf der Distriktkonferenz

8.060.1. Wahl
Wenn sich der Distrikt gegen die Wahl des Vertreters durch einen Nominierungsausschuss entscheidet, können der Vertreter und sein Stellvertreter auf der jährlichen Konferenz des Distrikts, bzw. im Fall von RIBI auf dem Distriktrat, gewählt werden. Die Wahl findet zwei Jahre vor dem Gesetzgebenden Rat, bzw. im Fall von RIBI auf der Tagung des Distriktrates nach dem 1. Oktober zwei Jahre vor dem Gesetzgebenden Rat, statt.

8.060.2. Nominierungen
Jeder Club eines Distrikts kann ein geeignetes Clubmitglied eines jeglichen Clubs im Distrikt als Vertreter nominieren, sofern das betreffende Mitglied seine Bereitschaft dazu erklärt hat. Der Club bestätigt eine solche Nominierung schriftlich durch die Unterschriften des Clubpräsidenten und des Sekretärs und leitet sie an den Governor weiter, damit dieser sie auf der Distriktkonferenz den Wählern der Clubs vorlegen kann.

8.060.3. Wahl des Vertreters und Stellvertreters
Der Kandidat mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen wird Vertreter/Delegierte des Distrikts auf dem Gesetzgebenden Rat. Alle Stimmen von Clubs, die mehr als eine Stimme besitzen, müssen für den gleichen Kandidaten abgegeben werden, eine Missachtung dieser Vorgabe führt zur Ungültigkeit der Stimmen. Falls es nur zwei Kandidaten gibt, übernimmt die Person, die nicht die Mehrheit der Stimmen erhielt, die Funktion des Stellvertreters, welche/r das Amt übernimmt im Falle der Verhinderung des/r offiziellen Delegierten. Falls es mehr als zwei Kandidaten gibt, erfolgt die Wahl per einfacher übertragbarer Abstimmung. Wenn ein Kandidat in diesem Verfahren die Mehrheit der Stimmen erhält, wird der Kandidat mit der zweithöchsten Stimmenzahl als Stellvertreter bestimmt.

8.060.4. Einziger Kandidat für das Amt des Vertreters
Wird in einem Distrikt nur ein Kandidat nominiert, ist keine Abstimmung erforderlich und der Governor erklärt den betreffenden Kandidaten zum Vertreter des Distrikts im Gesetzgebenden Rat. Der Governor ernennt zudem einen qualifizierten Rotarier, der Mitglied in einem Club des Distrikts ist, zum Stellvertreter.

8.060.5. Vorschläge von Vertretern/Delegierten durch Clubs
Für den Fall, dass ein Club eine Person als Kandidaten vorschlägt, welche nicht Mitglied in dem betreffendem Club ist, so muss für die Annahme einer solchen Nominierung eine ausdrückliche schriftliche und vom Präsidenten und Sekretär des Clubs des Kandidaten unterzeichnete Zustimmung hierzu vorliegen.

8.070. Briefwahl von Vertretern

8.070.1. Ermächtigung zur Briefwahl durch den Zentralvorstand
Unter gewissen Umständen kann der Zentralvorstand einen Distrikt ermächtigen, den Vertreter des Distrikts im Gesetzgebenden Rat und dessen Stellvertreter durch eine Briefwahl bestimmen zu lassen. In diesem Fall lässt der Governor jedem Clubsekretär seines Distrikts eine offizielle Aufforderung zur Nominierung eines Vertreters des Distrikts auf dem Gesetzgebenden Rat übermitteln. Alle Nominierungen erfolgen schriftlich und sind vom Präsidenten und vom Sekretär des betreffenden Clubs zu unterschreiben. Sie müssen dem Governor innerhalb einer von ihm festgelegten Frist zugehen. Nach Eingang der Nominierungen lässt der Governor einen Stimmschein anfertigen und an die Clubs verschicken, auf dem die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind, und lässt darüber per Briefwahl abstimmen. Kandidaten, die innerhalb einer vom Governor gesetzten Frist einen schriftlichen Antrag auf Nichtberücksichtigung bei dieser Abstimmung eingereicht haben, werden von dieser Abstimmung ausgenommen. Jeder Club hat ein Anrecht auf mindestens eine Stimme. Ein Club mit mehr als 25 Mitgliedern hat für jede weiteren 25 Mitglieder bzw. den größeren Teil davon (also mindestens 13 Mitglieder) über diese Anzahl hinaus je eine weitere Stimme. Für die Festlegung der Clubmitgliedszahlen ist die Anzahl der Mitglieder bei der letzten halbjährlichen Beitragszahlung vor der Wahl ausschlaggebend. Wenn die Mitgliedschaft eines Clubs in RI durch den Zentralvorstand suspendiert worden ist, erlischt das Wahlrecht des Clubs. Der Governor kann zur Durchführung der vorgesehenen Briefwahl einen Ausschuss ernennen.

8.070.2. Briefwahl
Eine Mehrheit der auf einer Distriktkonferenz anwesenden und abstimmenden Wähler kann beschließen, den Vertreter des Distrikts auf dem Gesetzgebenden Rat und dessen Stellvertretender durch eine Briefwahl zu bestimmen. In einem solchen Fall findet die Briefwahl im Folgemonat der jährlichen Distriktkonferenz statt. Die Briefwahl erfolgt entsprechend den in Absatz 8.070.1. festgelegten Bestimmungen.

8.070.3. Vorschläge von Vertretern/Delegierten durch Clubs
Für den Fall, dass ein Club eine Person als Kandidaten vorschlägt, welche nicht Mitglied in dem betreffenden Club ist, so muss für die Annahme einer solchen Nominierung eine ausdrückliche schriftliche und vom Präsidenten und Sekretär des Clubs des Kandidaten unterzeichnete Zustimmung hierzu vorliegen.

8.080. Bekanntmachung

8.080.1. Meldung an den Generalsekretär
Unmittelbar nach ihrer Auswahl meldet der Governor dem Generalsekretär den Namen des Distriktvertreters der Clubs auf dem Gesetzgebenden Rat und den Namen des Stellvertreters.

8.080.2. Veröffentlichung der Namen der Vertreter auf der Ratssitzung
Mindestens 30 Tage vor der Sitzung des Gesetzgebenden Rates übermittelt der Generalsekretär den anderen Vertretern in schriftlicher Form die ihm durch die Governors übermittelten Namen der jeweiligen Vertreter der Distrikte auf der Ratstagung sowie Zeit und der Ort der Ratstagung.

8.080.3. Veröffentlichung der Namen des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und des Parlamentariers
Die Namen des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und des Parlamentariers werden allen Clubs durch den Generalsekretär bekanntgegeben.

8.090. Mandatsprüfungsausschuss
Vor der Zusammenkunft des Rates ernennt der Präsident einen Mandatsprüfungsausschuss, der vor der Ratstagung am Konferenzort zusammentritt. Der Ausschuss, dessen Beschlüsse durch den Gesetzgebenden Rat selbst überprüft werden können, prüft und bestätigt die Mandate der Vertreter.

8.100. Außerordentliche Mitglieder
Unmittelbar nach Veröffentlichung der Gesetzesvorlagen weist der Ratsvorsitzende jedem außerordentlichen Mitglied einen bestimmten Teil der Gesetzesvorlagen zu, für dessen genaues Studium das betreffende außerordentliche Mitglied verantwortlich ist. Das außerordentliche Mitglied bereitet die Gesetzesvorlagen für die Behandlung im Rat vor und informiert den Rat über zustimmende bzw. ablehnende Meinungen und Anmerkungen bezüglich der Annahme oder Ablehnung einzelner Vorlagen, die bei der Erörterung nicht genügend behandelt wurden.

8.110. Beschlussfähigkeit des Rates
Zur Beschlussfähigkeit des Rates bedarf es der Hälfte der stimmberechtigten Ratsmitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat bei jeder zur Abstimmung gelangenden Frage eine Stimme. Eine Abstimmung im Rat durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten ist nicht gestattet.

8.120. Verfahrensweisen des Rates

8.120.1. Geschäftsordnung
Vorbehaltlich der in Absatz 8.130. enthaltenen Bestimmungen kann jeder Rat zur Durchführung seiner Beratungen die von ihm für notwendig erachtete Geschäftsordnung festlegen, vorausgesetzt, sie steht in Einklang mit der Satzung. Diese Geschäftsordnung bleibt in Kraft, bis sie von einem späteren Rat geändert wird.

8.120.2. Einspruch
Gegen jeden Beschluss des Vorsitzenden kann beim Rat Einspruch erhoben werden. Für die Zurückweisung einer Entscheidung des Vorsitzenden ist eine Mehrheitsentscheidung des Rates erforderlich.

8.130. Arbeitsausschuss des Rates; Pflichten des Verfassungs- und Satzungsausschusses
Es wird ein Arbeitsausschuss des Rates gebildet, der aus dem Vorsitzenden, dem Vizevorsitzenden und Mitgliedern des Verfassungs- und Satzungsausschusses besteht. Vorsitzender des Arbeitsausschusses ist der Vorsitzende der Ratstagung.

8.130.1. Pflichten des Arbeitsausschusses
Der Arbeitsausschuss empfiehlt dem Rat eine Geschäftsordnung sowie die Reihenfolge der vom Rat zu behandelnden Gesetzesvorlagen. Er er- und überarbeitet, wo immer möglich, im Namen des Rates Änderungen, um die vom Ausschuss in den Gesetzesvorlagen oder Änderungsanträgen dazu festgestellten Mängel zu beheben. Er nimmt gegebenenfalls in der Satzung und in der Einheitlichen Verfassung der Rotary Clubs sämtliche sich aus der Verabschiedung einer Vorlage durch den Rat ergebenden Änderungen vor, um diesen vom Rat angenommenen Antrag voll wirksam werden zu lassen, und erarbeitet den Bericht an den Rat unter Berücksichtigung sämtlicher Änderungen.

8.130.2. Weitere Pflichten des Verfassungs- und Satzungsausschusses
Der Verfassungs- und Satzungsausschuss überprüft und billigt die Erklärungen zu Zweck und Auswirkung aller Gesetze vor ihrer Veröffentlichung. Unmittelbar nach der Veröffentlichung der Gesetzesvorlagen weist der Vorsitzende des Rates jedem Mitglied des Verfassungs- und Satzungsausschusses einen bestimmten Teil der Gesetzesvorlagen zu, für dessen genaues Studium das betreffende Ausschussmitglied verantwortlich ist. Vom Ausschussmitglied wird erwartet, dass es den Rat sachkundig über Zweck, Hintergrund und Auswirkungen der betreffenden Gesetzesvorlagen sowie etwaige Fehler darin informieren kann.

8.140. Ratsbeschlüsse

8.140.1. Bericht des Vorsitzenden
Der Vorsitzende des Rates übermittelt dem Generalsekretär innerhalb von zehn Tagen nach der Schlusssitzung des Rates einen umfassenden Bericht über dessen Beschlüsse.

8.140.2. Bericht des Generalsekretärs
Der Generalsekretär übermittelt innerhalb von zwei Monaten nach Ende der Ratstagung dem Sekretär jedes Clubs einen Bericht über alle vom Rat gefassten Beschlüsse. Dem Bericht liegt ein Formular bei, das diejenigen Clubs benutzen können, die gegen irgendeinen Beschluss des Rates Einspruch erheben möchten.

8.140.3. Einspruch gegen Ratsbeschlüsse
Die Formulare zur Erhebung eines Einspruchs gegen einen vom Gesetzgebenden Rat gefassten Beschluss durch die Clubs sind vom Clubpräsidenten zu bestätigen und dem Generalsekretär innerhalb der von ihm gesetzten Frist, die mindestens einen Zeitraum von

zwei Monaten nach dem Versand dieses Berichtes umfasst, zu übermitteln. Der Generalsekretär prüft jeden von Clubs ordnungsgemäß eingereichten Einspruch und nimmt ihn in entsprechender Weise zu seinen Unterlagen.

8.140.4. Zeitweilige Aufhebung von Ratsbeschlüssen
Ein Ratsbeschluss wird zeitweilig aufgehoben, wenn gegen ihn Einsprüche von Clubs eingehen, deren Stimmanteil mindestens zehn Prozent der abgegebenen Stimmen beträgt.

8.140.5. Schriftliche Abstimmung durch Clubs
Werden angenommene Gesetze auf Grund von Einsprüchen durch Clubs aufgehoben, entwirft der Generalsekretär einen Briefwahlschein mit der Frage, ob der aufgehobene Ratsbeschluss aufrechterhalten werden soll, und stellt ihn innerhalb eines Monats nach der Aufhebung des betreffenden Beschlusses jedem Clubsekretär zu. Jeder Club hat ein Anrecht auf mindestens eine Stimme. Ein Club mit mehr als 25 Mitgliedern hat für jede weiteren 25 Mitglieder bzw. den größeren Teil davon (also mindestens 13 Mitglieder) über diese Anzahl hinaus je eine weitere Stimme. Für die Festlegung der Clubmitgliedszahlen ist die Anzahl der Mitglieder bei der letzten halbjährlichen Beitragszahlung vor der Briefwahl ausschlaggebend. Wenn die Mitgliedschaft eines Clubs in RI durch den Zentralvorstand suspendiert worden ist, erlischt das Wahlrecht des Clubs. Die Ergebnisse der Briefwahl sind von den Clubpräsidenten zu bestätigen und dem Generalsekretär innerhalb der auf den Wahlscheinen angegebenen Frist zuzuleiten, für die mindestens zwei Monate nach dem Versand der Briefwahlscheine einzuräumen ist.

8.140.6. Sitzung des Wahlausschusses
Der Präsident ernennt einen Wahlausschuss, der zur Stimmauszählung und -prüfung zu einer vom Präsidenten bestimmten Zeit und an einem von ihm festgelegten Ort zusammenkommt. Die Stimmenauszählung der Briefwahlen in den Clubs erfolgt durch den Wahlausschuss innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Frist für die Abgabe der Wahlscheine. Der Ausschuss meldet die Wahlergebnisse innerhalb von fünf Tagen nach Abschluss der Sitzung an den Generalsekretär.

8.140.7. Abstimmungsergebnisse
Wenn eine Mehrheit der stimmberechtigten Clubs den Ratsbeschluss anficht, wird dieser Ratsbeschluss vom Datum der Aufhebung an annulliert. Andernfalls wird der aufgehobene Ratsbeschluss wieder in Kraft gesetzt, als ob die Aufhebung nicht stattgefunden hätte.

8.140.8. Inkrafttreten von Beschlüssen des Rates
Gesetzesbeschlüsse des Rates treten am folgenden 1. Juli in Kraft, sofern sie nicht gemäß der in Absatz 8.140.4. enthaltenen Bestimmungen durch die Entscheidung der Clubs aufgehoben worden sind.

8.150. Auswahl des Tagungsortes
In Übereinstimmung mit Artikel 10, Absatz 2, der Verfassung von RI unternimmt der Zentralvorstand bei der Auswahl eines Tagungsortes für den Gesetzgebenden Rat alles in seinen Kräften Stehende, damit kein Rotarier ausschließlich auf Grund seiner Nationalität von der Teilnahme ausgeschlossen wird.

8.160. Außerordentliche Ratssitzung

8.160.1. Bekanntmachung
Eine außerordentliche Sitzung des Rates kann vom Zentralvorstand in Übereinstimmung mit Artikel 10, Absatz 5, der Verfassung von RI einberufen werden. Die Mitteilung über die außerordentliche Sitzung und die dort zu behandelnde Gesetzgebung wird den Governors bis spätestens 60 Tage vor dem anberaumten Sitzungstermin zugestellt, worauf diese unverzüglich die Clubs in ihren Distrikten benachrichtigen und möglichst bald dem Generalsekretär die Namen der Rotarier mitteilen, die die jeweiligen Distrikte auf einer solchen Sitzung vertreten.

8.160.2. Vertretung
Die Clubs eines Distrikts werden auf einer außerordentlichen Ratssitzung durch den letztgewählten Vertreter auf dem Gesetzgebenden Rat repräsentiert. Wenn der Vertreter dazu nicht in der Lage und willens ist, übernimmt dieses Amt der letztgewählte Stellvertreter. Ist auch er/sie nicht in der Lage und willens, das Amt zu übernehmen, vertritt der Governor oder eine andere durch den Governor ernannte und entsprechend der Satzung geeignete Person die Clubs des Distrikts.

8.160.3. Annahme von Anträgen
Für die Annahme von Anträgen auf einer außerordentlichen Sitzung des Gesetzgebenden Rates ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Vertreter erforderlich.

8.160.4. Verfahrensweise
Die für eine ordentliche Ratstagung vorgesehene Verfahrensweise gilt mit den folgenden zwei Ausnahmen auch für eine außerordentliche Sitzung.

8.160.4.1. Bericht über die Beschlüsse
Die entsprechend Absatz 8.140.2. vorgesehene Berichterstattung über die Ratsbeschlüsse an die Clubs erfolgt innerhalb von 15 Tagen nach Abschluss der außerordentlichen Ratstagung.

8.160.4.2. Einsprüche gegen Beschlüsse
Nach Übermittlung der Berichterstattung über die außerordentliche Ratssitzung an die Clubs haben diese zwei Monate Zeit, ihren Einspruch gegen irgendeinen dieser Ratsbeschlüsse vorzubringen.

8.160.5. Inkrafttreten der Beschlüsse
Beschlüsse einer außerordentlichen Ratssitzung treten zwei Monate nach Übermittlung der Berichterstattung durch den Generalsekretär über diese Ratssitzung in Kraft, sofern die erforderliche Anzahl ablehnender Stimmen aus den Clubs nicht erreicht

wurde. Ist die erforderliche Anzahl der Einsprüche durch die Clubs erreicht, wird der Beschluss Gegenstand einer schriftlichen Abstimmung, wobei die in Absatz 8.140. enthaltenen Bestimmungen möglichst genau zu befolgen sind.

8.170. Einstweilige Maßnahmen
Einstweilige Maßnahmen laufen aus, wenn sie nicht mehr zutreffend bzw. den Umständen entsprechend sind.

Artikel 9 Der Jahreskongress
9.010. Zeit und Ort des Jahreskongresses
9.020. Aufruf zur Teilnahme am Jahreskongress
9.030. Amtsträger des Jahreskongresses
9.040. Delegierte des Jahreskongresses
9.050. Mandate der Delegierten
9.060. Außerordentliche Delegierte
9.070. Einschreibgebühr
9.080. Beschlussfähigkeit des Jahreskongresses
9.090. Mandatsprüfungsausschuss
9.100. Wähler
9.110. Wahlausschuss
9.120. Wahl der Amtsträger
9.130. Programm des Jahreskongresses
9.140. Sitzplätze für Delegierte
9.150. Sonderversammlungen

9.010. Zeit und Ort des Jahreskongresses
Der Zentralvorstand kann die mögliche Zeit und/oder den möglichen Ort für die Durchführung des Jahreskongresses von RI bis zu zehn Jahre vor dessen Einberufung festlegen und alle Arrangements für die Durchführung dieses Jahreskongresses treffen. Bei der Auswahl eines Tagungsortes für den Jahreskongress unternimmt der Zentralvorstand alles in seinen Kräften Stehende, damit kein Rotarier wegen seiner Nationalität von der Teilnahme am Jahreskongress ausgeschlossen werden kann.

9.020. Aufruf zur Teilnahme am Jahreskongress
Der Präsident beruft den Jahreskongress offiziell ein und der Generalsekretär übermittelt jedem Club die offizielle Einladung mindestens sechs Monate vor dem Jahreskongress. Die Einberufung zu einem außerordentlichen Kongress erfolgt mindestens 60 Tage vor dem dafür festgesetzten Datum.

9.030. Amtsträger des Jahreskongresses
Amtsträger des Jahreskongresses sind der Präsident, der Präsident elect, der Vizepräsident, der Schatzmeister, der Generalsekretär, der Vorsitzende des Jahreskongress-Ausschusses sowie ein Zeremonienmeister (Sergeant-at-Arms), der vom Präsidenten ernannt wird.

9.040. Delegierte des Jahreskongresses

9.040.1. Delegierte
Alle Delegierte und deren Stellvertreter sind mit Ausnahme der Stimmrechtsbevollmächtigten Mitglieder der von ihnen vertretenen Clubs.

9.040.2. Stellvertreter
Jeder Club kann zum Zeitpunkt der Auswahl seiner Delegierten für jeden Delegierten einen Stellvertreter ernennen. Ist dieser Stellvertreter zum entsprechenden Zeitpunkt nicht in der Lage, seinen Verpflichtungen nachzukommen, kann ein zweiter Stellvertreter ernannt werden. Ein Stellvertreter ist nur bei Abwesenheit des gewählten Delegierten stimmberechtigt. Ein zweiter Stellvertreter kann an die Stelle eines Delegierten seines Clubs treten, dessen erster Stellvertreter abwesend ist. Ein solcherart berufener Stellvertreter hat das Stimmrecht in allen Angelegenheiten, für die auch der ursprüngliche Delegierte stimmberechtigt war.

9.040.3. Verfahrensweise bei einer Delegierung
Nimmt ein Stellvertreter das Amt des Delegierten ein, ist die Mandatsübernahme dem Mandatsprüfungsausschuss zur Kenntnis zu bringen. Im Falle einer solchen Übernahme handelt der Stellvertreter bis zum Ende des Kongresses in der Eigenschaft eines Delegierten. Der Mandatsprüfungsausschuss kann der Delegation des gastgebenden Clubs gestatten, einen Delegierten auch für nur eine oder mehrere Sitzungen vertreten zu lassen, jedoch nur, wenn der Delegierte so stark in die Verwaltungsarbeit des Jahreskongresses eingebunden ist, dass er die betreffende(n) Sitzung(en) des Kongresses nicht besuchen kann. Die Vertretung muss dem Mandatsprüfungsausschuss ordnungsgemäß mitgeteilt werden, ehe sie wirksam wird.

9.040.4. Stimmrechtsbevollmächtigte
Entsprechend Artikel 9, Absatz 3(a), der Verfassung von RI kann ein auf dem Jahreskongress nicht von einem Delegierten oder einem Stellvertreter vertretener Club einen Stimmrechtsbevollmächtigten ernennen. Der Stimmrechtsbevollmächtigte kann Mitglied eines beliebigen Clubs innerhalb desselben Distrikts sein. Clubs ohne Distriktzugehörigkeit können Mitglieder jedes anderen Clubs als Stimmrechtsbevollmächtigte ernennen.

9.050. Mandate der Delegierten
Die Mandate aller Delegierten, Stellvertreter und Stimmrechtsbevollmächtigten werden durch eine vom Präsidenten und vom Sekretär (des delegierenden Clubs) unterzeichnete Mandatsurkunde bestätigt. Alle Mandatsurkunden sind auf dem Jahreskongress dem Mandatsprüfungsausschuss zu übergeben, damit die Delegierten, Stellvertreter und Stimmrechtsbevollmächtigten abstimmen können.

9.060. Außerordentliche Delegierte
Jeder Amtsträger und Past Präsident von RI mit gültiger und andauernder Clubmitgliedschaft ist ein außerordentlicher Delegierter und hat das Recht, bei jeder auf dem Jahreskongress zur Abstimmung gestellten Frage eine Stimme abzugeben.

9.070. Einschreibgebühr
Jeder mindestens 16 Jahre alte Teilnehmer am Jahreskongress muss sich einschreiben und eine Einschreibgebühr bezahlen. Der genaue Betrag wird vom Zentralvorstand festgesetzt. Kein Delegierter oder Stimmrechtsbevollmächtigter kann ohne Entrichtung der Einschreibgebühr sein Stimmrecht auf dem Jahreskongress ausüben.

9.080. Beschlussfähigkeit des Jahreskongresses

9.080.1. Benötigte Anzahl
Delegierte und Stimmrechtsbevollmächtigte, die ein Zehntel der Clubs vertreten, sind auf allen Plenarversammlungen eines Jahreskongresses beschlussfähig.

9.080.2. Keine Beschlussfähigkeit
Sollte die Beschlussfähigkeit einer Plenarversammlung erfolgreich in Frage gestellt werden, werden auf dem Jahreskongress während einer vom Vorsitzenden festzusetzenden Dauer keine Abstimmungen vorgenommen. Ein solcher Zeitraum darf einen halben Tag nicht überschreiten. Nach Ablauf dieses Zeitraumes kann der Jahreskongress die ihm ordnungsgemäß vorliegenden Angelegenheiten unabhängig von seiner Beschlussfähigkeit behandeln.

9.090. Mandatsprüfungsausschuss
Vor Abschluss des Jahreskongresses ernennt der Präsident einen Mandatsprüfungsausschuss, der aus mindestens fünf Mitgliedern besteht.

9.100. Wähler
Die ordnungsgemäß akkreditierten Delegierten, Stimmrechtsbevollmächtigten
und außerordentlichen Delegierten bilden die Wählerschaft des Jahreskongresses und werden Wähler genannt.

9.110. Wahlausschuss

9.110.1. Ernennung und Pflichten
Auf jedem Jahreskongress beruft der Präsident aus der Wählerschaft heraus einen Wahlausschuss, der mit dem gesamten Abstimmungsverfahren auf dem Jahreskongresses, einschließlich der Verteilung der Stimmscheine und dem Auszählen der Stimmen betraut ist. Dieser Ausschuss besteht aus mindestens fünf (5) vom Präsidenten bestimmten Wählern. Der Generalsekretär ist für den Druck der Wahlunterlagen zuständig.

9.110.2. Bekanntgabe der Wahl von Amtsträgern
Der Präsident gibt den Wählern auf der ersten Sitzung des Jahreskongresses die zur Nominierung und zur Wahl der Amtsträger festgesetzten Termine und Orte bekannt.

9.110.3. Bericht des Ausschusses
Der Wahlausschuss berichtet dem Jahreskongress unverzüglich über die Abstimmungsergebnisse. Der Bericht ist von einer Mehrzahl der Ausschussmitglieder zu unterzeichnen. Der Vorsitzende des Ausschusses behält alle Stimmscheine in seinem Gewahrsam. Nachdem der Bericht des Ausschusses angenommen wurde, vernichtet der Vorsitzende des Ausschusses alle Stimmscheine, sofern vom Jahreskongress keine anderen Anweisungen erlassen werden.

9.120. Wahl der Amtsträger

9.120.1. Stimmrecht der Wähler
Die Wähler haben zur Wahl jedes Amtsträgers je eine Stimme.

9.120.2. Geheime Abstimmung
Die Wahl aller Amtsträger erfolgt in geheimer Abstimmung. Falls mehr als zwei Kandidaten aufgestellt werden, erfolgt die Wahl durch übertragbare Einzelstimme. Ist jedoch für ein Amt nur ein Kandidat aufgestellt worden, können die Wähler den Generalsekretär des Jahreskongresses durch eine mündliche Abstimmung anweisen, ihre Stimmen gemeinsam für den nominierten Kandidaten abzugeben.

9.120.3. Mehrheitswahl
Als gewählt gilt der Kandidat für jedes der vorgenannten Ämter, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Falls erforderlich, werden die zweite und alle weiteren Vorzugsstimmen berücksichtigt.

9.120.4. Bekanntgabe der Nominierungen auf dem Jahreskongress
Der Generalsekretär gibt dem Jahreskongress die Namen der ordnungsgemäß zur Wahl eingereichten und bestätigten Kandidaten für das Amt des Präsidenten, für den Zentralvorstand, für die Governors von RI sowie für das Amt des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des ehrenamtlichen Schatzmeisters von RIBI bekannt.

9.130. Programm des Jahreskongresses
Das durch den Kongressausschuss aufgestellte und durch den Zentralvorstand genehmigte Programm gilt als Tagesordnung für alle Sitzungen. Programmänderungen können auf dem Jahreskongress mit einer Zweidrittelmehrheit des Zentralvorstands vorgenommen werden.

9.140. Sitzplätze für Delegierte
Für jede Plenarsitzung, in der eine Abstimmung erforderlich ist, wird eine Anzahl von Sitzplätzen, die der Zahl der ordnungsgemäß beim Mandatsprüfungsausschuss bestätigten Delegierten entspricht, ausschließlich für diese Delegierten reserviert.

9.150. Sonderversammlungen
Auf jedem Jahreskongress können Sonderversammlungen von Rotariern eines Landes oder einer Gruppe von Ländern, in denen es Clubs gibt, abgehalten werden. Der Zentralvorstand oder der Jahreskongress können von Zeit zu Zeit festlegen, für welches Land oder für welche Länder solche Sonderversammlungen abgehalten werden sollen, und erteilen dem Kongressausschuss die entsprechenden Anweisungen. Auf diesen Versammlungen werden Angelegenheiten behandelt, die besonders das betreffende Land oder die betreffenden Länder angehen. Der Präsident bestimmt einen Verantwortlichen für die Einberufung der Versammlung und erlässt für die Durchführung dieser Versammlungen Regeln, die den Regeln der Geschäftsordnung des Jahreskongresses möglichst ähnlich sind. Nach dem Zusammentritt wählt die Versammlung einen Vorsitzenden und einen Sekretär.

Artikel 10 Nominierungen und Wahlen von Amtsträgern – Allgemeine Bestimmungen
10.010. Nominierung des geeignetsten Rotariers
10.020. Nominierung von Amtsträgern
10.030. Voraussetzung
10.040. Nicht nominierbare Personen
10.050. Wahl der Amtsträger
10.060. Wahlkampagnen, Wahlpropaganda und Wahlkampfaktionen
10.070. Wahlprüfungsverfahren

10.010. Nominierung von am besten geeignete Rotarier
Für die Wahlämter von RI werden die am besten geeigneten Rotarier/innen ausgewählt.

10.020. Nominierung von Amtsträgern
Nominierungen für das Amt des Präsidenten sowie für den Zentralvorstand und als Governors von RI können durch einen Nominierungsausschuss und durch einen Club erfolgen.

10.030. Voraussetzung
Jeder Kandidat oder für ein Amt von RI Vorgeschlagener muss ein bewährtes Clubmitglied sein.

10.040. Nicht nominierbare Personen

10.040.1. Mitglieder eines Nominierungsausschusses
Niemand, der sich schriftlich bereit erklärt hat, als Mitglied bzw. Stellvertreter oder als Kandidat für die Mitgliedschaft in einem Nominierungsausschuss zu fungieren, ob gewählt oder nicht, und Kandidaten, die nach ihrer Wahl von der Mitgliedschaft im Ausschuss zurücktreten, sowie Ehepartner, Kinder oder Eltern einer solchen Person, können im Amtsjahr des Ausschusses für kein betreffendes Amt nominiert werden.

10.040.2. Rotary-Angestellte
Vollzeitangestellte von RI, eines Distrikts oder eines bzw. mehrerer Rotary Clubs sind in kein zur Wahl stehendes Amt von RI wählbar, ausgenommen in das Amt des Generalsekretärs.

10.050. Wahl der Amtsträger
Die Amtsträger von RI werden entsprechend Absatz 6.010. und 9.120. auf dem Jahreskongress gewählt.

10.060. Wahlkampagnen, Wahlpropaganda und Wahlkampfaktionen
Damit der am besten geeignete Rotarier für Wahlämter von RI ausgewählt wird, sind jegliche Bestrebungen zur positiven oder negativen Beeinflussung des Auswahlverfahrens für Wahlämter durch Wahlkampagnen, Wahlpropaganda, Wahlkampfaktionen oder auf andere Art und Weise verboten. Rotarier dürfen für ein zur Wahl stehendes Amt in RI weder für sich selbst noch für andere Wahlkampagnen, Wahlpropaganda oder andere Wahlkampfaktionen durchführen noch zulassen, dass solche Aktivitäten für sie oder andere durchgeführt werden. Ferner dürfen keine Broschüren, Drucksachen, Briefe oder andere Materialien, einschließlich elektronischer Medien und Kommunikation, durch Rotarier oder in ihrem Namen durch andere an Rotary Clubs oder Rotarier versandt oder verteilt werden, es sei denn, es liegt die ausdrückliche Einwilligung des Zentralvorstandes dafür vor. Erhält ein Kandidat von solchen verbotenen und in seinem Namen durchgeführten Aktivitäten Kenntnis, bringt der betreffende Kandidat den Ausführenden gegenüber unverzüglich seine Missbilligung zum Ausdruck und fordert sie zur Einstellung dieser Aktivitäten auf.

10.070. Wahlprüfungsverfahren

10.070.1. Beschwerden
Eine Beschwerde über einen Verstoß gegen das Wahlverfahren für ein RI-Wahlamt oder ein Einspruch gegen das Ergebnis einer RI-Wahl wird nur behandelt, wenn sie schriftlich von einem Club mit dem Einverständnis von mindestens fünf weiteren Clubs oder von einem amtierenden Amtsträger von RI eingereicht wird. Diesbezügliche Beschwerden sind mit einer schriftlichen Begründung innerhalb von 21 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Generalsekretär einzureichen. Ein Vertreter des Präsidenten auf einer auf Distrikt- oder Zonenebene abgehaltenen Zusammenkunft kann ebenfalls eine Beschwerde veranlassen, falls genügend Beweise von Verstößen vorliegen, und dieses Beweismaterial an den Generalsekretär weiterleiten. Der Generalsekretär reagiert auf eine Beschwerde in Übereinstimmung mit der vom Zentralvorstand veröffentlichten Geschäftsordnung.

10.070.2. Behandlung der Angelegenheit im Zentralvorstand
Der Zentralvorstand schenkt solchen Beschwerden die gebührende Beachtung. Der Vorstand weist eine solche Beschwerde entweder zurück, schließt den betreffenden Kandidaten von seiner Wahl in dieses bzw. in ein zukünftiges Amt von RI aus oder leitet andere Maßnahmen ein, die ihm fair und angebracht erscheinen. Zur Disqualifizierung eines Kandidaten für das betreffende Amt von RI für einen vom Vorstand festgelegten Zeitraum ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Der Vorstand kann gegen jeden Rotarier, der gegen die Bestimmungen in Absatz 10.060. verstößt, Maßnahmen ergreifen, die ihm fair und angebracht erscheinen. Der Beschluss des Zentralvorstandes ist unverzüglich allen Beteiligten mitzuteilen.

10.070.3. Wiederholte Wahlbeschwerden aus einem Distrikt
Ungeachtet jeglicher anderen Bestimmung dieser Satzung oder der Einheitlichen Clubverfassung gilt:

(a) Sollte die Auswahl von Governors nominee eines Distriktes zwei oder mehr Wahlbeschwerden gemäß Art. 10.070.1. in dem vorigen Zeitraum von fünf Jahren zur Folge haben und der Board zwei oder mehr Wahlbeschwerden innerhalb der vorangegangenen fünf Jahre stattgegeben haben, kann der Board nach dessen Ermessen eine oder alle der folgenden Maßnahmen ergreifen, wenn Grund zur Annahme besteht, dass gegen die Satzungsvorschriften oder Wahl(beschwerde)verfahren verstoßen wurde:
    1. Disqualifikation des Nominee und jeglicher anderer Kandidaten und Bestellung eines Past Governors aus einem Club des Distriktes zur Ausführung der Amtsgeschäfte als Governor
    2. Entfernung eines Governors, Governors elect oder Governors nominee, welcher unrechtmäßig das Wahlverfahren beeinflusste oder darin eingriff, aus dem Amt
    3. Erklärung, dass ein amtierender oder ehemaliger RI-Amtsträger, welcher unrechtmäßig das Wahlverfahren beeinflusste oder darin eingriff, nicht länger als solcher amtierender oder ehemaliger RI-Amtsträger angesehen wird;

(b) Sollte die Auswahl von Governors nominee eines Distriktes drei oder mehr Wahlbeschwerden in dem vorigen Zeitraum von fünf Jahren zur Folge haben und der Board drei oder mehr Wahlbeschwerden innerhalb der vorangegangenen fünf Jahre stattgegeben haben, kann der Board den Distrikt auflösen und die Clubs umliegenden Distrikten zuweisen. Die Bestimmungen von Absatz 15.010. gelten nicht für diesen Absatz.

10.070.4. Erklärung der Kandidaten
Alle vorgeschriebenen Formulare mit Wahlvorschlägen von Kandidaten für ein Amt müssen eine von den Kandidaten unterschriebene Erklärung enthalten, dass sie die Satzungsbestimmungen gelesen und verstanden haben und sich an sie gebunden fühlen.

10.070.5. Genaue Befolgung des Verfahrens zur Wahlüberprüfung
Rotarier und Clubs sind verpflichtet, sich genau an das in der Satzung festgelegte Verfahren zur Wahlüberprüfung als die einzige Methode zur Bewerbung um ein zur Wahl stehendes Amt oder der Anfechtung der Ergebnisse einer Wahl bei RI zu halten. Wenn ein rotarischer Kandidat oder ein in seinem Namen handelnder Club das Verfahren zur Wahlüberprüfung nicht oder nicht genau befolgt und zuvor irgendein nichtrotarisches Gremium einbezieht oder ein anderes Vermittlungsverfahren anstrebt, wird der rotarische Kandidat von der betreffenden Wahl und von zukünftigen Bewerbungen um ein RI-Wahlamt über eine vom Board festgelegte Periode ausgeschlossen.
Der Board kann Clubs, die das Verfahren zur Wahlüberprüfung nicht absolvieren, als nicht ordnungsmäßig funktionsfähig einstufen und entsprechende Schritte einleiten.

Artikel 11 Nominierungen und Wahlen für die Präsidentschaft

11.010. Nominierungen für die Präsidentschaft
11.020. Ausschuss zur Nominierung des Präsidenten
11.030. Wahl der Ausschussmitglieder zur Nominierung des Präsidenten
11.040. Arbeitsaufnahme des Ausschusses
11.050. Nominierung durch den Ausschuss
11.060. Bericht des Ausschusses
11.070. Zusätzliche Nominierung durch Clubs
11.080. Laut Absatz 11.070. nicht vorgesehene Fälle
11.090. Nominierungen auf dem Jahreskongress
11.100. Briefwahl

11.010. Nominierungen für die Präsidentschaft
Past Präsidenten oder gegenwärtig amtierende Mitglieder des Zentralvorstands können nicht als Präsident nominiert werden.

11.020. Ausschuss zur Nominierung des Präsidenten

11.020.1. Zusammensetzung
Der Nominierungsausschuss für den Präsidenten besteht aus 17 Mitgliedern aus den 34 Zonen, die zur Nominierung des Zentralvorstandes von RI gebildet wurden. Die Mitglieder werden nach folgendem Verteilerschlüssel ausgewählt:

(a) In geraden Jahren wählen alle Zonen mit ungeraden Nummern je ein Mitglied des Ausschusses;

(b) In ungeraden Jahren wählen alle Zonen mit geraden Nummern je ein Mitglied des Ausschusses.

11.020.2. Mitglied von RIBI
Das Mitglied aus einer vollständig zu RIBI gehörigen Zone wird durch Briefwahl von den Clubs dieser Zone gewählt, wobei der Generalrat von RIBI die Modalitäten sowie den Zeitpunkt festlegt. Der Name des betreffenden Mitglieds wird dem Generalsekretär durch den Sekretär von RIBI bestätigt.

11.020.3. Clubmitglied in der Zone
Jedes Ausschussmitglied ist Mitglied eines Clubs in der Zone, aus der es gewählt wird.

11.020.4. Nicht nominierbare Personen
Weder der Präsident, der Präsident elect noch ein Altpräsident kann Mitglied im Nominierungsausschuss für den Präsidenten sein.

11.020.5. Voraussetzungen
Jedes Mitglied des Nominierungsausschusses muss vormals Zentralvorstandsmitglied (Past Director) von RI gewesen sein. Ein Kandidat für die Mitgliedschaft im Ausschuss muss zum Zeitpunkt der Wahl ein ehemaliges Zentralvorstandsmitglied sein, ausgenommen in Zonen, in denen kein ehemaliges Zentralvorstandsmitglied für die Wahl oder Ernennung als Mitglied des Nominierungsausschusses zur Verfügung steht. In solchen Fällen kann auch ein ehemaliger Governor gewählt oder ernannt werden, vorausgesetzt, dass er mindestens ein Jahr lang Mitglied eines Ausschusses entsprechend Absatz 16.010., 16.020. und 16.030. dieser Satzung oder Kurator der Rotary Foundation war. Kein Rotarier darf mehr als drei Mal im Nominierungsausschuss für den Präsidenten dienen. Eine Ausnahme zu dieser Regelung kann nur gemacht werden, wenn nicht mehr als zwei Kandidaten bereit sind, in dem Ausschuss zu dienen.

11.030. Wahl der Ausschussmitglieder zur Nominierung des Präsidenten

11.030.1. Benachrichtigung der Kandidaten
Zwischen dem 1. und 15. März schickt der Generalsekretär jedem ehemaligen Mitglied des Zentralvorstands, das für eine Wahl in den im folgenden Jahr tagenden Nominierungsausschuss in Frage kommt, einen Brief mit der Anfrage, ob das betreffende ehemalige Vorstandsmitglied eine Mitgliedschaft in diesem Ausschuss in Betracht zieht. Es wird gebeten, dem Generalsekretär bis spätestens 15. April Mitteilung zu machen, ob das ehemalige Vorstandsmitglied wünscht, seinen Namen als Zeichen der Bereitschaft zur Mitwirkung im Nominierungsausschuss aufstellen zu lassen. Von ehemaligen Vorstandsmitgliedern, deren Antworten nicht bis 15. April eingehen, wird angenommen, dass sie auf eine Mitwirkung im Ausschuss verzichten.

11.030.2. Ein wählbares ehemaliges Zentralvorstandsmitglied aus einer Zone
Ist nur ein wählbares ehemaliges Zentralvorstandsmitglied aus einer Zone zur Amtsübernahme bereit und in der Lage, ernennt der Präsident dieses ehemalige Zentralvorstandsmitglied zum Ausschussmitglied dieser Zone.

11.030.3. Zwei oder mehrere ehemalige Zentralvorstandsmitglieder aus einer Zone
Sind zwei oder mehrere ehemalige Zentralvorstandsmitglieder zur Amtsübernahme bereit und in der Lage, erfolgt die Wahl des Ausschussmitgliedes und des Stellvertreters durch Briefwahl, wofür das nachfolgend beschriebene Verfahren zu befolgen ist.

11.030.3.1. Vorbereitung des Wahlscheins
Der Generalsekretär entwirft einen Wahlschein, falls erforderlich mit übertragbarer Einzelstimme, auf dem alle ordnungsgemäß vorgeschlagenen Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind.

11.030.3.2. Einzelheiten des Wahlverfahrens
Der Generalsekretär veranlasst die Versendung eines Exemplars des Wahlformulars an jeden Club der Zone bis spätestens 15. Mai. Der Wahlschein enthält ein Foto und die Kurzbiografie eines jeden zur Wahl stehenden ehemaligen Mitgliedes des Zentralvorstands mit dessen Namen, dem Namen seines Clubs, den Ämtern bei RI, den Ernennungen in internationale Ausschüsse und der Anzahl der Amtsjahre. Mit der Zustellung der Wahlunterlagen werden die Clubs angewiesen, den ausgefüllten Wahlschein bis 30. Juni an den Generalsekretär im Zentralbüro des Sekretariats zurückzusenden.

11.030.4. Stimmrecht der Clubs
Jeder Club hat ein Anrecht auf mindestens eine Stimme. Ein Club mit mehr als 25 Mitgliedern hat für jede weiteren 25 Mitglieder bzw. den größeren Teil davon (also mindestens 13 Mitglieder) über diese Anzahl hinaus je eine weitere Stimme. Für die Festlegung der Clubmitgliedszahlen ist die Anzahl der Mitglieder bei der letzten halbjährlichen Beitragszahlung vor der Wahl ausschlaggebend. Wenn die Mitgliedschaft eines Clubs in RI durch den Zentralvorstand suspendiert worden ist, erlischt das Wahlrecht des Clubs.

11.030.5. Sitzung des Wahlausschusses
Der Präsident ernennt einen Wahlausschuss, der zur Prüfung und Auszählung der abgegebenen Stimmen bis spätestens 10. Juli zu einer vom Präsidenten festgelegten Zeit und an einem von ihm bestimmten Ort zusammenkommt. Der Ausschuss meldet die Wahlergebnisse innerhalb von fünf Tagen nach Abschluss der Sitzung an den Generalsekretär.

11.030.6. Ernennung des Ausschussmitglieds und seines Stellvertreters
Der mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählte Kandidat einer Zone wird zum Mitglied des Nominierungsausschusses ernannt. Der Kandidat mit der zweithöchsten Stimmenanzahl einer Zone wird zum stellvertretenden Mitglied des Nominierungsausschusses erklärt. Beim Abstimmungsverfahren für Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter werden ggf. die Zweit- und die weiteren Vorzugsstimmen berücksichtigt. Ein Stellvertreter kann das Amt nur dann übernehmen, wenn das gewählte Ausschussmitglied sein Amt nicht ausüben kann. Im Falle einer Stimmengleichheit in einer Zone ernennt der Zentralvorstand einen der Kandidaten mit Stimmengleichheit zum Ausschussmitglied und den anderen zu dessen Stellvertreter.

11.030.7. Ämtervakanz
Bei Freiwerden eines Platzes aus einer Zone im Ausschuss wird das letzte ehemalige Mitglied des Zentralvorstandes aus dieser Zone, das zum 1. Januar zur Mitgliedschaft im Ausschuss berechtigt war, Mitglied des Nominierungsausschusses.

11.030.8. Amtszeit
Die Amtszeit im Nominierungsausschuss beginnt am 1. Juli des Kalenderjahres, in dem die Mitglieder gewählt wurden, und dauert ein Jahr. Wenn ein Stellvertreter ein Amt im Ausschuss übernimmt, wird das Amt bis zum Ende der Amtszeit weitergeführt.

11.030.9. In der Satzung nicht vorgesehene Vakanz
Sollte im Ausschuss eine Vakanz entstehen, für die in den obigen Bestimmungen keine Festlegungen getroffen worden sind, ernennt der Zentralvorstand ein Mitglied. Dieses soll vorzugsweise aus einem Club in der gleichen Zone ernannt werden, in der das Amt vakant geworden ist.

11.040. Arbeitsaufnahme des Ausschusses

11.040.1. Bekanntgabe der Namen der Ausschussmitglieder
Der Generalsekretär teilt dem Zentralvorstand und den Clubs die Namen der Ausschussmitglieder innerhalb eines Monats nach ihrer Wahl mit.

11.040.2. Ernennung des Vorsitzenden
Der Ausschuss wählt zum Zeitpunkt seiner Konstituierung einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

11.040.3. Weiterleitung der Namen an den Ausschuss
Der Generalsekretär schickt zwischen dem 1. und 15. Mai jedes Jahres einen Brief an alle Rotarier, die für das Amt des Präsidenten in Frage kommen. Darin werden die betreffenden Personen gefragt, ob sie bereit wären, sich zur Wahl des Präsidenten aufstellen zu lassen und sich bereit erklären würden, sich namentlich als Kandidaten aufführen zu lassen. Von Rotariern, die das Schreiben nicht bis zum 30. Juni beantworten, wird angenommen, dass sie nicht an einer Kandidatur interessiert sind. Der Generalsekretär übermittelt im Anschluss die Liste williger Kandidaten spätestens eine Woche vor der Ausschusssitzung an den Nominierungsausschuss und auf Anfrage an Rotarier.

11.050. Nominierung durch den Ausschuss

11.050.1. Nominierung des geeignetsten Rotariers
Der Ausschuss nominiert bei seinem Zusammentreten aus der Liste der willigen Kandidaten die am besten für das Amt geeignete Person aus.

11.050.2. Ausschuss-Sitzung
Der Ausschuss tritt spätestens am 15. August zu einem vom Zentralvorstand festgelegten Zeitpunkt und an einem von ihm bestimmten Ort zusammen. Alle Kandidaten erhalten die Gelegenheit zu einem Vorstellungsgespräch vor dem Ausschuss nach einem vom Vorstand festgelegten Verfahren.

11.050.3. Beschlussfähigkeit und Abstimmungen
Der Ausschuss ist mit 12 Mitgliedern beschlussfähig. Für alle Angelegenheiten des Ausschusses genügt eine einfache Stimmenmehrheit, mit Ausnahme der Auswahl des vom Ausschuss zu nominierenden Kandidaten für das Amt des Präsidenten, für den mindestens zehn Ausschussmitglieder ihre Stimme abgeben müssen.

11.050.4. Rücktritt des Präsidentschaftskandidaten und Verfahren zur Neuwahl
Ist der vom Ausschuss für das Amt des Präsidenten nominierte Kandidat nicht in der Lage, das Amt zu übernehmen, oder legt er dem Präsidenten seinen Rücktritt vor, kann dieser Präsidentschaftskandidat für das betreffende Jahr weder nominiert noch gewählt werden. Der Präsident benachrichtigt den Vorsitzenden des Ausschusses, und der Ausschuss nominiert einen anderen geeigneten Rotarier als Kandidaten für die Präsidentschaft, wobei das nachfolgende Verfahren zu befolgen ist.

11.050.4.1. Tagesordnung
Der Ausschuss ermächtigt auf seiner Sitzung den Vorsitzenden, im Namen des Ausschusses zu handeln, um unverzüglich die genaue Vorgehensweise für diesen Fall in die Wege zu leiten.

11.050.4.2. Abstimmungsverfahren im Ausschuss
Zu der Vorgehensweise gehört ggf. eine Briefwahl bzw. ein anderes schnelles Kommunikationsmittel oder eine dringliche Ausschuss-Sitzung, je nach Festlegung durch den Präsidenten im Auftrag des Zentralvorstands.

11.050.4.3. Gegenkandidaten
Muss der Nominierungsausschuss einen anderen als den ursprünglich benannten Kandidaten auswählen, ist den Clubs soweit wie möglich eine angemessene, vom Zentralvorstand festgelegte Zeit zur Unterbreitung von Vorschlägen für Gegenkandidaten einzuräumen. Diese Vorschläge müssen mit Ausnahme der festgelegten Einreichungsfristen den in Absatz 11.070. enthaltenen Bestimmungen entsprechen.

11.050.4.4. Unvorhergesehene Fälle
Bei Eintritt eines vom Ausschuss nicht vorgesehenen Falles legt der Zentralvorstand die weitere Vorgehensweise des Ausschusses fest.

11.060. Bericht des Ausschusses
Der an alle Clubs gerichtete Bericht des Ausschusses wird dem Generalsekretär vom Vorsitzenden innerhalb von zehn Tagen nach dem Ende der Ausschuss-Sitzung bestätigt. Nach Eingang dieses Berichtes beim Generalsekretär wird jedem Club sobald wie finanziell möglich, spätestens jedoch innerhalb von dreißig (30) Tagen ein Exemplar dieses Berichts zugestellt.

11.070. Zusätzliche Nominierung durch Clubs
Zusätzlich zu der vom Nominierungsausschuss beschlossenen Nominierung können weitere Nominierungen in folgender Weise erfolgen.

11.070.1. Bereits vorgeschlagener Kandidat
Jeder Club kann als Gegenkandidaten einen geeigneten Rotarier vorschlagen, der dem Generalsekretär ordnungsgemäß gemäß Absatz 11.040.3. seine Bereitschaft, sich zum Kandidaten für das Amt des Präsidenten aufstellen zu lassen, mitgeteilt hat. Der Name des Gegenkandidaten wird entsprechend eines auf einer regulären Zusammenkunft angenommenen Beschlusses des Clubs eingereicht. Der Beschluss bedarf des Einverständnisses der Mehrheit der Clubs im Distrikt auf einer Distriktkonferenz oder durch Briefwahl Die Abstimmung ist vom Governor zu beglaubigen und an den Generalsekretär weiterzuleiten. Dem Beschluss ist eine schriftliche Erklärung des Gegenkandidaten beizufügen, aus der hervorgeht, dass er der durch die Clubs unterstützten Kandidatur zustimmt. Dieses Verfahren muss am 1. Oktober des betreffenden Jahres abgeschlossen sein.

11.070.2. Mitteilung über Gegenkandidaten an die Clubs
Der Generalsekretär informiert die Clubs über alle vorgeschlagenen Gegenkandidaten und stellt ihnen ein registriertes Formular zur Unterstützung eines dieser Gegenkandidaten zu. Diese Mitteilung sowie das Formular gehen unmittelbar nach dem 1. Oktober an die Clubs.

11.070.3. Keine Gegenkandidaten
Falls kein Gegenkandidat vorgeschlagen wird, erklärt der Präsident den vom Nominierungsausschuss ausgewählten Kandidaten zum Präsident nominee.

11.070.4. Unterstützung des Gegenkandidaten
Findet bis zum 15. November einer der Gegenkandidaten die Unterstützung von mindestens einem Prozent der Clubs, die am 1. Juli des Vorjahres Mitglied von RI waren, wobei mindestens die Hälfte der Unterstützung von Clubs aus anderen Zonen als derjenigen des/der Gegenkandidaten kommen muss, findet zwischen dem oder den Gegenkandidaten und dem vom Nominierungsausschuss ausgewählten Kandidaten eine Stichwahl entsprechend Absatz 11.100. statt. Erhält einer der Gegenkandidaten bis zum 15. November nicht die geforderte Unterstützung, erklärt der Präsident den vom Nominierungsausschuss ausgewählten Kandidaten zum Präsident nominee.

11.070.5. Gültigkeit der Unterstützung
Der in Absatz 11.100.1. vorgesehene Wahlausschuss prüft die zurückgesandten Unterstützungsformulare auf ihre Gültigkeit, zählt sie aus, bestätigt ihre Richtigkeit und erstattet dem Präsidenten Meldung. Ist eine ausreichende Anzahl von Formularen zur Unterstützung eines Gegenkandidaten eingegangen, hat aber der Ausschuss gute Gründe zu Zweifeln an der Echtheit der Formulare, setzt er den Präsidenten davon in Kenntnis. Der Präsident beruft vor der Abgabe aller weiteren Ankündigungen den Wahlprüfungsausschuss von RI ein, um die Gültigkeit dieser Formulare zu bestimmen. Nach erfolgter Feststellung erstattet der Wahlausschuss dem Präsidenten Bericht.

11.080. Laut Absatz 11.070. *nicht vorgesehene Fälle*
Bei Eintritt eines in Absatz 11.070. nicht vorgesehenen Falles legt der Zentralvorstand die zu befolgende Verfahrensweise fest.

11.090. Nominierungen auf dem Jahreskongress

11.090.1. Wahl des Präsidenten nominee
Der Generalsekretär legt dem Jahreskongress den Namen des vom Nominierungsausschuss ordnungsgemäß nominierten Kandidaten zur Wahl für das Amt des Präsidenten in dem am 1. Juli des folgenden Kalenderjahres beginnenden Amtsjahr vor, es sei denn, die Abstimmung findet per Briefwahl statt.

11.090.2. Vakanz des Amtes des Präsidenten elect
Ist das Amt des Präsidenten elect vakant, legt der Generalsekretär dem Jahreskongress ebenfalls den Namen des vom Nominierungsausschuss für die Besetzung der Vakanz ordnungsgemäß nominierten Ersatzkandidaten vor. Dabei kann es sich um die vom Nominierungsausschuss vorgeschlagene Person oder den Namen eines ordnungsgemäß von einem Club vorgeschlagenen Kandidaten handeln. Wo es die Umstände entsprechend Absatz 11.080. erforderlich machen, können Nominierungen von Gegenkandidaten auch von Clubdelegierten aus dem Plenum heraus erfolgen.

11.100. Briefwahl
Bei einer Briefwahl des Präsidenten entsprechend Absatz 11.070. wird folgende Verfahrensweise angewandt.

11.100.1. Wahlausschuss
Der Präsident ernennt einen Wahlausschuss zur Überwachung der Wahlvorbereitung sowie der Rücksendung der Wahlscheine durch die Clubs und ihre Auszählung.

11.100.2. Einzelheiten des Wahlverfahrens
Der Wahlausschuss bereitet einen Wahlzettel vor, falls erforderlich mit übertragbarer Einzelstimme, auf dem alle ordnungsgemäß vorgeschlagenen Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind. Der vom Nominierungsausschuss nominierte Kandidat wird auf dem Formular an erster Stelle genannt und ausdrücklich als solcher bezeichnet.

11.100.3. Versand der Wahlzettel
Der Wahlausschuss veranlasst die Zustellung eines Exemplars des Wahlscheines bis spätestens 15. Februar an alle Clubs. Gleichzeitig werden die Clubs angewiesen, ihre ausgefüllten Wahlscheine dem Wahlausschuss im Zentralbüro des Sekretariats bis zum 15. April zurückzusenden. Der Wahlschein enthält ein Foto und biographische Angaben der Kandidaten.

11.100.4. Stimmrecht der Clubs
Jeder Club hat ein Anrecht auf mindestens eine Stimme. Ein Club mit mehr als 25 Mitgliedern hat für jede weiteren 25 Mitglieder bzw. den größeren Teil davon (also mindestens 13 Mitglieder) über diese Anzahl hinaus je eine weitere Stimme. Für die Festlegung der

Clubmitgliedszahlen ist die Anzahl der Mitglieder bei der letzten halbjährlichen Beitragszahlung vor der Wahl ausschlaggebend. Wenn die Mitgliedschaft eines Clubs in RI durch den Zentralvorstand suspendiert worden ist, erlischt das Wahlrecht des Clubs.

11.100.5. Sitzung des Wahlausschusses
Der Wahlausschuss kommt nach Einberufung durch den Präsidenten bis spätestens am 20. April zu einer vom Präsidenten festgelegten Zeit und an einem von ihm bestimmten Ort zusammen, um die abgegebenen Stimmen zu prüfen und auszuzählen. Der Ausschuss bestätigt dem Generalsekretär innerhalb von fünf Tagen nach seiner Sitzung in seinem Bericht die Wahlergebnisse.

11.100.6. Stimmenauszählung
Der Kandidat, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, ggf. unter Berücksichtigung der zweiten und aller weiteren Vorzugsstimmen, wird zum Präsident elect erklärt.

11.100.7. Bekanntgabe des Präsidenten elect
Der Präsident gibt spätestens am 25. April den Namen des Präsidenten elect bekannt.

11.100.8. Stimmengleichheit
Folgendes Verfahren wird bei Stimmengleichheit angewandt: War einer der Kandidaten mit gleichem Stimmenanteil der vom Nominierungsausschuss ausgewählte Kandidat, wird er zum Präsident elect erklärt. Gehört der Kandidat des Nominierungsausschusses nicht zu den Kandidaten mit Stimmengleichheit, ernennt der Zentralvorstand einen der Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl zum Präsidenten elect.

Artikel 12 Nominierungen und Wahlen für den Zentralvorstand

12.010. Nominierungen für den Zentralvorstand nach Zonen
12.020. Auswahl eines Kandidaten und stellvertretenden Kandidaten für den Zentralvorstand durch das Verfahren im Nominierungsausschuss
12.030. Verfahren für die Briefwahl
12.040. Nominierung von Amtsträgern von RIBI

12.010. Nominierungen für den Zentralvorstand nach Zonen
Nominierungen für den Zentralvorstand erfolgen auf Grundlage der nachfolgend festgelegten Zonen.

12.010.1. Anzahl von Zonen
Die Welt wird in 34 Zonen mit jeweils etwa der gleichen Anzahl Rotarier eingeteilt.

12.010.2. Nominierungszeitplan
Jede dieser Zonen nominiert aus den dortigen Clubs jedes vierte Jahr nach einem vom Zentralvorstand bestimmten Zeitplan ein Mitglied für den Zentralvorstand.

12.010.3. Zonenbegrenzungen
Die erstmals festgelegten Grenzen der Zonen müssen durch Beschluss des Zentralvorstands bestätigt werden.

12.010.4. Periodische Überprüfung der Zonenbegrenzungen
Der Zentralvorstand führt mindestens einmal alle acht Jahre eine umfassende Überprüfung der Zonengrenzen durch, um die Anzahl der Rotarier in jeder Zone etwa gleich hoch zu halten. Falls nötig, kann der Zentralvorstand auch zwischenzeitliche Überprüfungen zum selben Zweck durchführen.

12.010.5. Neueinteilung der Zonen
Eine Neueinteilung der Zonen kann nur durch den Zentralvorstand erfolgen.

12.010.6. Sektionen innerhalb von Zonen
Der Zentralvorstand kann innerhalb von Zonen Sektionen bilden, verändern oder abschaffen, um innerhalb einer Zone für die Wahlen in den Zentralvorstand einen fairen Turnus zu gewährleisten. Diese auf einer ungefähr gleichen Anzahl von Rotariern beruhenden Sektionen nominieren nach einem vom Zentralvorstand festgelegten Zeitplan Mitglieder für den Zentralvorstand von RI. Sektionen dürfen nicht gegen den Einspruch einer Mehrheit der Clubs in der betreffenden Zone gebildet, verändert oder abgeschafft werden, ausgenommen bei Zonen, die RIBI-Clubs enthalten.

12.010.7. Zentralvorstandsmitglied aus einer Zone von RIBI
Das Zentralvorstandsmitglied aus einer Zone in RIBI (oder Teil einer voll zu RIBI gehörigen Zone) wird entweder durch Briefwahl von den Clubs dieser Zone bzw. des Zonenteils gewählt, wobei der Generalrat von RIBI die Modalitäten sowie den Zeitpunkt festlegt. Der Name des betreffenden Mitgliedes wird dem Generalsekretär durch den Sekretär von RIBI bestätigt.

12.020. Auswahl eines Kandidaten und stellvertretenden Kandidaten für den Zentralvorstand durch das Verfahren im Nominierungsausschuss

12.020.1. Allgemeine Bestimmungen zum Verfahren im Nominierungsausschuss
Die Auswahl von Kandidaten und stellvertretenden Kandidaten für den Zentralvorstand erfolgt durch einen Nominierungsausschuss, ausgenommen hiervon sind Zonen und Teile von Zonen innerhalb von RIBI. Mit Ausnahme von Zonen, die sowohl Distrikte innerhalb als auch außerhalb von RIBI einschließen, werden Nominierungsausschüsse aus der ganzen Zone zusammengestellt, ungeachtet aller Satzungsbestimmungen oder formloser Absprachen, die das Teilgebiet innerhalb der Zone beschränken, aus dem der Kandidat nominiert werden kann. Befinden sich jedoch zwei oder mehr Sektionen in einer Zone, wird der Ausschuss aus den Distrikten in der

Sektion bzw. den Sektionen ausgewählt, aus der/denen das Zentralvorstandsmitglied nominiert wird, sofern eine Mehrheit der Distrikte in jeder Sektion der Zone dieser Auswahl durch Beschlüsse auf ihren Distriktkonferenzen zugestimmt hat.

Damit eine solche Vereinbarung zur Auswahl eines Nominierungsausschusses in Kraft treten kann, muss sie dem Generalsekretär durch den Governor bis zum 1. März im Jahr vor der Auswahl bestätigt werden. Eine Vereinbarung dieser Art wird nichtig, wenn sich Änderungen bei den Distrikten dieser Zone ergeben, bleibt aber sonst in Kraft, sofern sie nicht durch eine Mehrheit der Distrikte in jeder Sektion der Zone durch Beschlüsse auf ihren Distriktkonferenzen rückgängig gemacht wird und dies dem Generalsekretär durch den Governor bestätigt wird.

12.020.2. Verfahren für Nominierungsausschüsse für Zonen mit Sektionen innerhalb und außerhalb von RIBI.
In einer Zone, die eine Sektion vollständig innerhalb von RIBI und eine Sektion außerhalb von RIBI enthält, werden Directors nominee und Stellvertreter nach der Verfahrensweise des Nominierungsausschusses in der Sektion außerhalb von RIBI gewählt. Der Nominierungsausschuss der nicht zu RIBI gehörigen Sektion der Zone wird aus dieser Sektion gewählt.

12.020.3. Mitglieder des Nominierungsausschusses
Der Nominierungsausschuss für die Auswahl eines Kandidaten für das Amt eines Zentralvorstandsmitgliedes setzt sich aus je einem Mitglied aus jedem Distrikt in der Sektion oder Zone zusammen, das den nachfolgenden Bestimmungen entsprechend von den Clubs dieses Distrikts gewählt wird. Jedes Mitglied soll zum Zeitpunkt der Mitarbeit im Ausschuss ein Past Governor sein, der Mitglied eines Clubs in der betreffenden Zone oder Sektion ist. Außerdem müssen die Mitglieder in den drei Jahren vor ihrer Berufung in den Ausschuss mindestens zwei Institute und einen Jahreskongress besucht haben, sollte der Distrikt auf einer Distriktkonferenz mit einer Mehrheit der Stimmen der anwesenden Clubvertreter jedoch den Beschluss annehmen, dass eine oder mehrere dieser Anforderungen nicht gelten müssen, so gelten diese erst wieder für den nächsten Nominierungsausschuss. Die Mitglieder werden für die Dauer eines Jahres gewählt. Der Präsident, der Präsident elect, ehemalige Präsidenten, amtierende oder ehemalige Mitglieder des Zentralvorstandes können nicht zu Mitgliedern des Nominierungsausschusses gewählt werden. Ein Rotarier, der diesem Ausschuss schon zweimal als Mitglied angehört hat, ist nicht wieder in diesen Ausschuss wählbar. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

12.020.4. Wahl
Mit Ausnahme der in Absatz 12.020.9. und 12.020.10. enthaltenen Bestimmungen werden das Mitglied des Nominierungsausschusses und sein Stellvertreter auf der Jahreskonferenz des Distrikts im Jahr vor der geplanten Nominierung gewählt.

12.020.5. Nominierungen
Alle Clubs eines Distriktes können ein geeignetes Clubmitglied zur Mitgliedschaft im Nominierungsausschuss namhaft machen, sofern es seine Bereitschaft dazu erklärt hat. Der Club bestätigt eine solche Nominierung schriftlich durch die Unterschriften des Clubpräsidenten und des Sekretärs und leitet sie an den Governor weiter, damit dieser sie auf der Distriktkonferenz den Wählern der Clubs vorlegen kann. Jeder Wähler hat auf der Distriktkonferenz das Recht, bei der Wahl des Vertreters eine Stimme abzugeben.

12.020.6. Mitglieder und Stellvertreter
Der Kandidat mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen wird Mitglied des Nominierungsausschusses für seinen Distrikt. Der Kandidat mit der zweithöchsten Stimmenzahl wird zum Stellvertreter erklärt, der sein Amt nur dann ausübt, wenn das Mitglied selbst verhindert ist.

12.020.7. Ernennung des Kandidaten zum Vertreter
Bei der Nominierung nur eines Kandidaten im Distrikt ist keine Abstimmung erforderlich, und der Governor erklärt den betreffenden Kandidaten zum Mitglied des Nominierungsausschusses.

12.020.8. Verhinderung des Vertreters und des Stellvertreters
Ist sowohl das Mitglied als auch das stellvertretende Mitglied an der Mitarbeit im Nominierungsausschuss verhindert, kann der Governor ein anderes dafür geeignetes Mitglied eines Clubs in seinem Distrikt zum Mitglied im Nominierungsausschuss bestimmen.

12.020.9. Briefwahl von Mitgliedern des Nominierungsausschusses
Unter gewissen Umständen kann der Zentralvorstand einen Distrikt ermächtigen, das Mitglied und das stellvertretende Mitglied des Nominierungsausschusses durch Briefwahl zu bestimmen. In diesem Fall erlässt der Governor eine offizielle Aufforderung zur Nominierung eines Mitglieds für den betreffenden Distrikt und veranlasst ihre Zustellung an alle Clubsekretäre seines Distriktes. Alle Nominierungen erfolgen schriftlich und sind vom Präsidenten und vom Sekretär des betreffenden Clubs zu unterschreiben. Sie müssen dem Governor innerhalb einer von ihm festgelegten Frist zugehen. Nach Eingang der Nominierungen lässt der Governor einen Stimmschein anfertigen und an die Clubs verschicken, auf dem die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind, und lässt darüber per Briefwahl abstimmen. Kandidaten, die innerhalb einer vom Governor gesetzten Frist einen schriftlichen Antrag auf Nichtberücksichtigung bei dieser Abstimmung eingereicht haben, werden von dieser Abstimmung ausgenommen. Jeder Club hat ein Anrecht auf mindestens eine Stimme. Ein Club mit mehr als 25 Mitgliedern hat für jede weiteren 25 Mitglieder bzw. den größeren Teil davon (also mindestens 13 Mitglieder) über diese Anzahl hinaus je eine weitere Stimme. Für die Festlegung der Clubmitgliedszahlen ist die Anzahl der Mitglieder bei der letzten halbjährlichen Beitragszahlung vor der Wahl ausschlaggebend. Wenn die Mitgliedschaft eines Clubs in RI durch den Zentralvorstand suspendiert worden ist, erlischt das Wahlrecht des Clubs. Der Governor kann zur Durchführung der vorgesehenen Briefwahl einen Ausschuss ernennen.

12.020.10. Briefwahl
Eine Mehrheit der auf einer Distriktkonferenz anwesenden und abstimmenden Wähler kann beschließen, das Ausschussmitglied und den Stellvertreter durch Briefwahl zu bestimmen. In einem solchen Fall findet die Briefwahl nicht später als am 15. Mai des betreffenden Jahres entsprechend den in Absatz 12.020.9. festgelegten Bestimmungen statt.

12.020.11. Meldung an den Generalsekretär
Der Governor gibt dem Generalsekretär den Namen des Mitglieds im Nominierungsausschuss und seines Stellvertreters sofort nach deren Auswahl, auf keinen Fall jedoch später als am 1. Juni des entsprechenden Jahres bekannt.

12.020.12. Laut Absatz 12.020. nicht vorgesehene Fälle
Bei Eintritt eines im oben festgelegten Abstimmungsverfahren nicht vorgesehenen Falles legt der Zentralvorstand die zu befolgende Verfahrensweise fest.

12.020.13. Ernennung eines für die Einberufung des Nominierungsausschusses Verantwortlichen, Ort und Zeit der Sitzung, Wahl des Ausschussvorsitzenden
Bis spätestens 15. Juni des Vorjahres, in dem ein Mitglied des Zentralvorstandes und sein Stellvertreter nominiert werden sollen, ernennt der Zentralvorstand aus den Reihen der Ausschussmitglieder einen Verantwortlichen für die Einberufung des Nominierungsausschusses. Der Zentralvorstand legt zugleich auch den Sitzungsort für den Nominierungsausschuss fest, der zwischen dem darauffolgenden 15. und 30. September einberufen wird. Der Ausschuss wählt während der Sitzung ein Mitglied des Ausschusses zu seinem Vorsitzenden.

12.020.14. Vorschläge für den Ausschuss von den Clubs
Bis spätestens 1. Juli informiert der Generalsekretär die Clubs der Zone oder Sektion über die Zusammensetzung des Nominierungsausschusses und fordert jeden Club in der Zone oder Sektion auf, seinen Vorschlag eines Kandidaten für den Zentralvorstand aus der Zone oder aus der Sektion an die Adresse des Verantwortlichen für die Einberufung des Nominierungsausschusses zu richten. Die Vorschläge sind dem Nominierungsausschuss auf einem vom Zentralvorstand vorgeschriebenen Formular einzureichen, auf dem auch Hintergrundinformationen über die Aktivitäten des vorgeschlagenen Kandidaten bei Rotary und dessen sonstigen Aktivitäten aufzuführen sowie ein neueres Foto des Kandidaten beizufügen sind. Diese Vorschläge müssen bis spätestens 1. September beim Verantwortlichen für die Einberufung des Nominierungsausschusses eingehen.

12.020.15. Sitzung des Nominierungsausschusses
Der Ausschuss tritt im darauffolgenden September zu einer vom Zentralvorstand festgesetzten Zeit und an einem von ihm bestimmten Ort zusammen. Eine einfache Mehrheit der Ausschussmitglieder ist beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; eine Ausnahme bildet die Wahl des vom Ausschuss aufgestellten Kandidaten für den Zentralvorstand und seines Stellvertreters, wofür eine Mehrheit von mindestens 60 % des Ausschusses erforderlich ist. Der Vorsitzende des Nominierungsausschusses ist bei der Wahl des Kandidaten für den Zentralvorstand und seines Stellvertreters stimmberechtigt, nicht jedoch bei der Behandlung weiterer Angelegenheiten im Ausschuss, es sei denn, um bei Stimmengleichheit eine Entscheidung herbeizuführen.

12.020.16. Nominierungen des Ausschusses
Die Nominierung eines Kandidaten für den Zentralvorstand und seines Stellvertreters durch den Ausschuss erfolgt aus dem Kreis der Mitglieder der Clubs in der Zone oder Sektion, deren Namen von den Clubs vorgeschlagen wurden. Sollten weniger als drei Namen vorgeschlagen worden sein, kann der Ausschuss bei der Auswahl auch andere geeignete Rotarier in der Zone oder Sektion in Erwägung ziehen. Der Ausschuss ist für die Nominierung der fähigsten verfügbaren Rotarier als Kandidaten für das Amt eines Mitgliedes im Zentralvorstand verantwortlich.

12.020.17. Bericht des Ausschusses
Der Ausschussbericht über die Auswahl des Kandidaten für den Zentralvorstand und seines Stellvertreters aus der jeweiligen Zone muss innerhalb von zehn Tagen nach der Sitzung des Ausschusses beim Generalsekretär vorliegen. Bis spätestens 15. Oktober setzt der Generalsekretär alle Clubs in der Zone oder Sektion von der Auswahl des Nominierungsausschusses in Kenntnis.

12.020.18. Unfähigkeit zur Amtsausübung
Kann der vom Ausschuss auf seiner Sitzung ausgewählte Kandidat für den Zentralvorstand sein Amt nicht ausüben, nominiert der Ausschuss automatisch den vorher ausgewählten Stellvertreter.

12.020.19. Vorschlag von Gegenkandidaten
Jeder Club in der Zone oder Sektion kann einen Gegenkandidaten vorschlagen, dessen Namen dem Nominierungsausschuss bereits vorher ordnungsgemäß vorgeschlagen worden war. Der Vorschlag erfolgt auf der Grundlage eines auf einer regulären Zusammenkunft des Clubs gefassten Beschlusses und bedarf des Einverständnisses einer Mehrheit der Clubs im Distrikt oder, falls der Distrikt sich auf mehr als eine Zone erstreckt, einer Mehrheit der Clubs in derjenigen Zone, aus der der Kandidat für den Zentralvorstand nominiert wird. Die Abstimmung über einen Gegenkandidaten erfolgt auf einer Distriktkonferenz oder durch Briefwahl und muss dem Generalsekretär durch den Governor bestätigt werden. Dem Beschluss beizufügen sind eine schriftliche Erklärung des vorgeschlagenen Rotariers, dass er bereit und in der Lage ist, das Amt auszuüben, biographische Angaben (auf einem vom Zentralvorstand vorgeschrieben Formular) sowie ein neueres Foto. Der gesamte Vorgang muss bis spätestens 1. Dezember des betreffenden Jahres abgeschlossen sein.

12.020.20. Ernennung des Kandidaten für den Zentralvorstand, Briefwahl
Geht bis zum 1. Dezember beim Generalsekretär kein ordnungsgemäß beantragter Alternativvorschlag ein, erklärt der Präsident bis spätestens 15. Dezember den Kandidaten des Nominierungsausschusses zum Kandidaten für den Zentralvorstand aus der Zone. Gehen bis zum 1. Dezember beim Generalsekretär ordnungsgemäß beantragte und bestätigte Alternativvorschläge ein, erfolgt die Auswahl des künftigen Mitgliedes des Zentralvorstands aus den sich für dieses Amt bewerbenden Kandidaten, zu dem auch der vom Nominierungsausschuss ausgewählte Kandidat gehört, durch Briefwahl entsprechend Absatz 12.030.

12.030. Verfahren für die Briefwahl
Für die Briefwahl zur Auswahl des Kandidaten für das Amt eines Zentralvorstandsmitgliedes entsprechend Absatz 12.020. ist folgendes Verfahren anzuwenden.

12.030.1. Abstimmung
Die Abstimmung schließt alle Clubs der Zone ein, mit Ausnahme der Zonen, in denen nach den in Absatz 12.020.1. oder 12.020.2. enthaltenen Bestimmungen der Nominierungsausschuss aus den Distrikten innerhalb einer Sektion ausgewählt wird. In diesen Zonen beteiligen sich an der Abstimmung nur diejenigen Clubs in der Sektion, aus denen das Zentralvorstandsmitglied nominiert wird.

12.030.2. Wahlausschuss
Der Präsident ernennt einen Wahlausschuss zur Prüfung und Auszählung der abgegebenen Stimmen.

12.030.3. Einzelheiten des Wahlverfahrens
Der Generalsekretär entwirft einen Wahlschein, falls erforderlich mit übertragbarer Einzelstimme, dem eine von den vorschlagenden Clubs zur Verfügung gestellte Kurzbiographie jedes Kandidaten in der vom Zentralvorstand vorgeschriebenen Form beigefügt ist. Auf dem Wahlschein werden nach dem Namen des vom Nominierungsausschuss ausgewählten Kandidaten die ordnungsgemäß von den Clubs vorgeschlagenen Namen der Gegenkandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. Der Name des vom Nominierungsausschuss ausgewählten Kandidaten wird zuerst genannt und ausdrücklich als solcher bezeichnet.

12.030.4. Fristen für den Eingang der Wahlscheine
Der Generalsekretär schickt bis spätestens 31. Dezember ein Exemplar des Stimmscheins zusammen mit den Bildern und biographischen Angaben an jeden Club in der Zone oder Sektion. Der Wahlschein enthält die Aufforderung, ihn ausgefüllt bis spätestens 1. März an den Generalsekretär im Zentralbüro des Sekretariats zurückzuschicken.

12.030.5. Stimmrecht der Clubs
Jeder Club hat ein Anrecht auf mindestens eine Stimme. Ein Club mit mehr als 25 Mitgliedern hat für jede weiteren 25 Mitglieder bzw. den größeren Teil davon (also mindestens 13 Mitglieder) über diese Anzahl hinaus je eine weitere Stimme. Für die Festlegung der Clubmitgliedszahlen ist die Anzahl der Mitglieder bei der letzten halbjährlichen Beitragszahlung vor der Wahl ausschlaggebend. Wenn die Mitgliedschaft eines Clubs in RI durch den Zentralvorstand suspendiert worden ist, erlischt das Wahlrecht des Clubs.

12.030.6. Sitzung und Bericht des Wahlausschusses
Der Wahlausschuss tritt bis spätestens am 5. März zu einer vom Präsidenten festgelegten Zeit und an einem von ihm bestimmten Ort zusammen, um die abgegebenen Stimmen zu prüfen und auszuzählen. Die Meldung der durch den Wahlausschuss bestätigten Wahlergebnisse erfolgt innerhalb von fünf Tagen nach der Ausschuss-Sitzung an den Generalsekretär.

12.030.7. Auszählung
Der Kandidat für den Zentralvorstand, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, wird als nominiert erklärt, wobei zur Wahl des stellvertretenden Zentralvorstandsmitgliedes die zweiten und alle weiteren Vorzugsstimmen berücksichtigt werden.

12.030.8. Bekanntgabe des nominierten Kandidaten
Der Präsident gibt bis spätestens 10. März den Namen des durch die Briefwahl bestimmten Kandidaten für den Zentralvorstand bekannt.

12.030.9. Stimmengleichheit
Im Falle einer Stimmengleichheit wird eine zweite Briefwahl durchgeführt. Der Generalsekretär überwacht die Vorbereitung und den Versand der Wahlscheine. Auf den Wahlscheinen werden die Namen der Kandidaten aufgeführt, die eine gleiche Stimmenzahl auf sich vereinigt haben. Den Wahlscheinen beigefügt werden biographischen Angaben und ein Bild der Kandidaten. Die Wahlscheine sowie die beigefügten Unterlagen werden den Clubs in der Zone oder in der Sektion bis spätestens zum 15. März mit der Aufforderung übermittelt, ihn ausgefüllt bis zum darauffolgenden 1. Mai an den Generalsekretär im Zentralbüro des Sekretariats zurückzuschicken. Der Wahlausschuss tritt bis spätestens zum 5. Mai zu einer vom Präsidenten festgelegten Zeit und an einem von ihm bestimmten Ort zusammen, um die abgegebenen Stimmen zu prüfen und auszuzählen. Die Meldung der durch den Wahlausschuss bestätigten Wahlergebnisse erfolgt innerhalb von fünf Tagen nach der Ausschuss-Sitzung an den Generalsekretär. Der Präsident informiert seinerseits alle Clubs in der Zone bis spätestens zum 10. Mai über den gewählten Kandidaten.

12.030.10. Fristverlängerung
Unter außerordentlichen Umständen ist der Zentralvorstand ermächtigt, die in diesem Absatz für die Clubs einer Zone genannten Fristen zu verlängern.

12.040. Nominierung von Amtsträgern von RIBI
Die Kandidaten für das Amt des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des ehrenamtlichen Schatzmeisters von RIBI werden entsprechend der Satzung von RIBI ausgewählt, vorgeschlagen und nominiert.

Artikel 13 Nominierungen und Wahlen von Governors
13.010. Auswahl eines Governors nominee
13.020. Verfahren zur Nominierung des Governors
13.030. Abstimmung per Briefwahl
13.040. Einzelheiten der Briefwahl
13.050. Bestätigung des Governors nominee
13.060. Ablehnung oder Suspendierung des Governors nominee
13.070. Besondere Wahlen

13.010. Auswahl eines Governors nominee
Der Distrikt wählt einen Kandidaten für das Amt des Governors (nominee) nicht mehr als 36 Monate, aber nicht weniger als 24 Monate vor dessen Amtsantritt. Der Kandidat erhält nach seiner Wahl den Titel "Governor nominee designate" und zwei Jahre vor seinem Amtsantritt als Governor ab 1. Juli den Titel "Governor nominee". Bei Vorliegen triftiger Gründe liegt es im Ermessen des Zentralvorstands, die Frist zu verlängern. Der Kandidat wird auf dem Jahreskongress unmittelbar vor der Internationalen Versammlung, auf der er auf sein Amt vorbereitet wird, gewählt. Die auf diese Weise gewählten Nominees amtieren ein Jahr als Governor elect und übernehmen ihr Amt am 1. Juli im ihrer Wahl folgenden Kalenderjahr.

13.020. Verfahren zur Nominierung des Governors

13.020.1. Verfahren für die Wahl des Governors nominee
Mit Ausnahme der Distrikte in RIBI bestimmt ein Distrikt seinen Governor nominee durch einen Nominierungsausschuss mit dem nachstehend beschriebenen Verfahren, durch Abstimmung per Briefwahl gemäß Absatz 13.030. und 13.040. oder durch Abstimmung auf der Distriktkonferenz gemäß Absatz 13.020.13. Mit welchem dieser Verfahren der Governorkandidat gewählt werden soll, wird per Mehrheitsbeschluss der anwesenden Wähler der Clubs auf der Distriktkonferenz entschieden.

13.020.2. Ausschuss zur Nominierung des Governors
Wenn ein Distrikt einen Nominierungsausschuss mit der Wahl des Governors nominee beauftragt, ist es Aufgabe des Nominierungsausschusses, den besten Kandidaten für das Amt des Governors auszuwählen und vorzuschlagen. Die Befugnisse des Ausschusses sowie das Ausleseverfahren werden durch einen auf der Distriktkonferenz von den Wählern der Clubs gefassten Beschluss festgelegt. Die Befugnisse müssen mit der Satzung in Einklang stehen.

13.020.3. Fehlende Verfahrensweise für die Bestimmung eines Nominierungsausschusses
Ein Distrikt, der sich dafür entschieden hat, einen Nominierungsausschuss mit der Wahl des Governors nominee zu beauftragen, aber keine Mitglieder in den Nominierungsausschuss nach Absatz 13.020.2. berufen hat, stellt seinen Nominierungsausschuss aus den letzten fünf aus dem Amt geschiedenen Governors (die immer noch Mitglieder eines Rotary Clubs im Distrikt sind) zusammen. Der so konstituierte Ausschuss arbeitet im Einklang mit Absatz 13.020. Stehen keine fünf Past Governors mehr zur Verfügung, ernennt der Präsident von RI andere geeignete Personen aus dem Distrikt, bis die Anzahl der Ausschussmitglieder fünf beträgt.

13.020.4. Vorschläge von Clubs für das Amt des Governors
Wenn ein Distrikt seinen Governor nominee durch einen Nominierungs-ausschuss oder auf der Distriktkonferenz bestimmt, fordert der Governor die Clubs zur Abgabe von Vorschlägen für das Amt des Governors auf, die bis zu einem vom Governor festgelegten und bekannt gegebenen Termin eingereicht werden müssen, um vom Nominierungsausschuss berücksichtigt zu werden. Eine Aufforderung dieser Art ist den Clubs mindestens zwei Monate vor dem betreffenden Termin zu übermitteln, bis zu dem die Vorschläge beim Nominierungsausschuss eingehen müssen, und muss die Anschrift enthalten, an die die Vorschläge zu senden sind. Die Vorschläge erfolgen in Form eines auf einer regulären Zusammenkunft des Clubs angenommenen Beschlusses und enthalten den Namen des vorgeschlagenen Kandidaten. Der Beschluss ist vom Clubsekretär zu bestätigen. Ein Club darf nur eines seiner Mitglieder als Kandidat für das Amt des Governors nominee vorschlagen.

13.020.5. Nominierung des geeignetsten Kandidaten durch den Ausschuss
Bei seiner Auswahl braucht sich der Nominierungsausschuss für das Amt des Governors nicht auf die von den Clubs des Distrikts eingereichten Namen zu beschränken. Er nominiert vielmehr den am besten geeigneten Rotarier für das Amt des Governors.

13.020.6. Bekanntgabe der Nominierung
Der/die Vorsitzende des Nominierungsausschusses gibt dem Governor den Namen des ausgewählten Kandidaten spätestens 24 Stunden nach Ende der Ausschuss-Sitzung bekannt. Daraufhin informiert der Governor die Clubs im Distrikt innerhalb von 72 Stunden nach Erhalt der Benachrichtigung durch den Ausschussvorsitz über Namen und Club des Kandidaten. Die Publikation erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung in Form eines Schreibens, einer E-Mail einer Fax-Sendung an die Clubs des Distriktes.

13.020.7. Keine Einigung im Ausschuss
Kann sich der Nominierungsausschuss nicht auf einen Kandidaten einigen, wird der Governor nominee durch Briefwahl entsprechend Absatz 13.040. oder auf der Distriktkonferenz im Einklang mit Absatz 15.050. aus dem Kreis der Kandidaten bestimmt, die dem Nominierungsausschuss vorgeschlagen worden sind.

13.020.8. Gegenkandidaten
Jeder Club im Distrikt, der zu Beginn des Jahres seit mindestens einem Jahr existiert, kann für das Amt des Governors auch einen Gegenkandidaten aufstellen, vorausgesetzt, dieser Club hat vormals einen solchen Kandidaten für den Nominierungsausschuss vorgeschlagen. Clubs, die zu Beginn des Jahres noch kein Jahr alt sind, können einen Gegenkandidaten aufstellen, solange der Kandidat Mitglied dieses Clubs ist und sein Name dem Nominierungsausschuss ordnungsgemäß vorgeschlagen worden war. Zu diesem Zweck muss der Club beim Governor bis zu einem von diesem zu bestimmenden Zeitpunkt einen auf einer regulären Zusammenkunft des Clubs verabschiedeten Beschluss einreichen, aus dem der Name des Gegenkandidaten hervorgeht. Der genannte Zeitpunkt darf nicht länger als 14 Tage nach der Bekanntgabe des Governors nominee durch den Governor liegen.

13.020.9. Einverständnis mit Gegenkandidaturen
Der Governor informiert alle Clubs auf einem von RI vorgeschriebenen Formular über die Namen von Gegenkandidaten, die entsprechend der vorgenannten Verfahrensweise eingereicht wurden, und fragt an, ob ein Club diese Kandidatur zu unterstützen wünscht. Zu diesem Zweck muss ein Club dem Governor bis zu einem von letzterem festgelegten Termin einen Beschluss des Clubs übermitteln, der auf einer ordentlichen Clubsitzung angenommen wurde und die Unterstützung mit der Gegenkandidatur zum Ausdruck bringt. Gültig sind nur vom Governor festgestellte Kandidaturen, mit denen sich mindestens fünf andere Clubs im Distrikt, die es zu

Beginn des Jahres seit mindestens einem Jahr gibt, oder 10 % aller Clubs im Distrikt, die es zu Beginn des Jahres seit mindestens einem Jahr gibt, einverstanden erklären (wobei die jeweils höhere Zahl in Betracht kommt), vorausgesetzt, solche Clubresolutionen wurden bei regulären Club-Meetings gemäß der Clubsatzung angenommen. Ein Club kann nur einen Gegenkandidaten unterstützen.

13.020.10. Keine Gegenkandidaten
Sind beim Governor bis zu dem festgesetzten Zeitpunkt von keinem Club im Distrikt Nominierungen für Gegenkandidaten eingegangen, erklärt der Governor den Kandidaten des Nominierungsausschusses zum Governor nominee und gibt die Entscheidung innerhalb von fünfzehn Tagen nach Ablauf der Einreichungsfrist allen Clubs im Distrikt bekannt.

13.020.11. Zusätzliche Nominierungen
Ist beim Governor bis zum festgesetzten Zeitpunkt eine zusätzliche gültige Nominierung eingegangen, gibt der Governor allen Clubs im Distrikt innerhalb von sieben Tagen nach Ablauf der Einspruchsfrist den Namen und die Qualifikationen jedes Gegenkandidaten sowie die Namen der einsprechenden und zustimmenden Clubs bekannt. Die Mitteilung enthält auch eine Ankündigung, dass die Abstimmung über alle Kandidaten für das Amt des Governors per Briefwahl oder auf der Distriktkonferenz stattfindet, sofern die Herausforderung/Gegenkandidatur bis zum vom Governor festgesetzten Termin aufrechterhalten bleibt.

13.020.12. Keine gültigen Gegen-Nominierungen
Wird keine gültige Nominierung erhalten, erklärt der Governor den Kandidaten des Nominierungsausschusses zum Governor nominee und informiert alle Clubs im Distrikt davon innerhalb von weiteren 15 Tagen.

13.020.13. Abstimmung über den Governor nominee auf einer Distriktkonferenz
Eine Abstimmung auf einer Distriktkonferenz erfolgt so genau wie möglich im Einklang mit den Bestimmungen für die Briefwahl. Die Stimmen eines Clubs mit mehr als einer Stimme müssen alle den gleichen Kandidaten unterstützen, andernfalls ist das Clubvotum ungültig. Jeder Club ernennt einen Vertreter, der alle Stimmen abgibt.

13.030. Abstimmung per Briefwahl
Ein Distrikt kann seinen Kandidaten für das Amt des Governors ohne Mitwirkung eines Nominierungsausschusses durch Briefwahl nominieren, wenn es die Umstände nach Absatz 13.020.1. erfordern oder wenn der Zentralvorstand dazu sein Einverständnis gibt.

13.030.1. Verfahren
Der Governor verschickt einen offiziellen Aufruf an die Sekretäre aller Clubs in seinem Distrikt, einen Kandidaten für das Amt des Governors aufzustellen. Alle Nominierungen erfolgen schriftlich und sind vom Präsidenten und vom Sekretär des Clubs zu unterschreiben. Ein Club darf nur eines seiner Mitglieder als Kandidat für das Amt des Governors nominee vorschlagen. Nominierungen müssen beim Governor bis zu einem von ihm festgesetzten Zeitpunkt eintreffen, der mindestens einen Monat nach Erlass des Aufrufes liegt. Wird von einem Club nur ein Kandidat vorgeschlagen, ist keine Abstimmung erforderlich und der Governor erklärt den betreffenden Kandidaten zum Governor nominee.

13.030.2. Nominierung von mehr als einem Kandidaten
Werden zwei oder mehr Kandidaten aufgestellt, gibt der Governor allen Clubs im Distrikt die Namen und die Qualifikationen der Kandidaten bekannt und kündigt an, dass der Governor nominee per Briefwahl bestimmt wird.

13.040. Einzelheiten der Briefwahl
Der Governor bereitet einen Stimmschein für jeden Club vor und nennt den Namen des vom Nominierungsausschuss des Distrikts ausgewählten Kandidaten sowie anschließend die Namen aller ihm eingereichten Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge. Sind zwei oder mehr Kandidaten vorhanden, erfolgt die Wahl auf Grundlage der übertragbaren Einzelstimme. Der Governor schickt ein Exemplar des von allen Mitgliedern des Briefwahlkomitees unterzeichneten Stimmscheins mit der Anweisung an jeden Club, ihn ausgefüllt bis spätestens zu einem vom Governor festgesetzten Zeitpunkt an ihn zurückzuschicken. Dieser Zeitpunkt liegt innerhalb von 15 und 30 Tagen nach dem Versand der Stimmscheine an die Clubs.

13.040.1. Stimmrecht der Clubs
Jeder Club hat ein Anrecht auf mindestens eine Stimme. Ein Club mit mehr als 25 Mitgliedern hat für jede weiteren 25 Mitglieder bzw. den größeren Teil davon (also mindestens 13 Mitglieder) über diese Anzahl hinaus je eine weitere Stimme. Für die Festlegung der Clubmitgliedszahlen ist die Anzahl der Mitglieder bei der letzten halbjährlichen Beitragszahlung vor der Wahl ausschlaggebend. Wenn die Mitgliedschaft eines Clubs in RI durch den Zentralvorstand suspendiert worden ist, erlischt das Wahlrecht des Clubs. Wenn ein Club zur Abgabe von mehr als einer Stimme berechtigt ist, sind alle Stimmen für den gleichen Kandidaten abzugeben. Der Name des Kandidaten, für den der Club seine Stimme(n) abgegeben hat, wird nach Bestätigung durch den Clubpräsidenten und Sekretär im versiegelten Umschlag an den Governor geschickt.

13.040.2. Wahlausschuss
Der Governor bestimmt und veröffentlicht Ort, Datum und Zeit für die Auszählung der Stimmscheine und ernennt einen Wahlausschuss von drei Mitgliedern, der alle nötigen Vorkehrungen zur Überprüfung und Auszählung der Stimmscheine zu treffen hat. Die Prüfung der Stimmscheine erfolgt getrennt von der Auszählung. Der Ausschuss ergreift auch alle anderen Maßnahmen, um das Wahlgeheimnis zu wahren. Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass die Kandidaten oder ein Vertreter der Kandidaten bei der Auszählung der Stimmscheine anwesend sein können. Alle versiegelten Umschläge mit den Briefwahlscheinen der Clubs werden in der Gegenwart der Kandidaten oder ihrer Vertreter geöffnet.

13.040.3. Stimmenmehrheit oder Stimmengleichheit
Der Kandidat, der die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, wird zum Governor nominee dieses Distrikts erklärt. Falls zwei Kandidaten jeweils 50 Prozent der Stimmen in einer Wahl oder einer Kampfabstimmung erhalten und einer der beiden Kandidaten

vom Nominierungsausschuss nominiert wurde, wird dieser Kandidat zum Governor nominee erklärt. Falls keiner der Kandidaten vom Nominierungsausschuss nominiert wurde, entscheidet der Governor, welcher Kandidat zum Governor nominee erklärt wird.

13.040.4. Bericht des Wahlausschusses
Sobald ein Kandidat eine Stimmenmehrheit auf sich vereint, meldet der Wahlausschuss dem Governor das Wahlergebnis und gibt die Anzahl der für den Kandidaten abgegebenen Stimmen an. Der Governor informiert daraufhin umgehend die Kandidaten über das Wahlergebnis. Der Wahlausschuss hält sämtliche Stimmscheine über einen Zeitraum von 15 Tagen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch den Governor zur Einsichtnahme durch einen Clubvertreter bereit. Nach Ablauf dieser Frist vernichtet der Vorsitzende des Wahlausschusses die Stimmscheine.

13.050. Bestätigung des Governors nominee
Der Governor gibt dem Generalsekretär den Namen des Governors nominee innerhalb von zehn Tagen nach dessen Ernennung bekannt.

13.060. Ablehnung oder Suspendierung des Governors nominee

13.060.1. Ungenügende Voraussetzungen
Kandidaten für das Amt des Governors, die nicht alle verlangten Voraussetzungen und Anforderungen erfüllen, werden abgelehnt und dem Jahreskongress vom Generalsekretär nicht zur Wahl vorgeschlagen.

13.060.2. Suspendierte Nominierung
Trotz Vorliegens einer unterzeichneten Erklärung seitens eines Governors nominee kann der Zentralvorstand die Nominierung suspendieren, wenn er Grund zur Annahme hat, dass der Governor nominee nicht in der Lage ist, die Aufgaben und Verpflichtungen seines Amtes gemäß dieser Satzung zufriedenstellend wahrzunehmen. Sowohl der Governor und der Governor nominee werden von einer solchen Suspendierung informiert, und dem Governor nominee ist Gelegenheit zu geben, dem Zentralvorstand durch den Governor und den Generalsekretär zusätzliche Informationen mit dem Nachweis einzureichen, dass er in der Lage ist, die Aufgaben und Verpflichtungen des Amtes eines Governors wahrzunehmen. Nachdem der Zentralvorstand alle sachdienlichen Umstände, einschließlich die gegebenenfalls vom Nominee eingereichten Informationen geprüft hat, lehnt er entweder die Nominierung mit Zweidrittelmehrheit ab oder widerruft die Suspendierung.

13.060.3. Abgelehnte Nominierung
Im Falle der Ablehnung der Nominierung eines Kandidaten für das Amt des Governors setzt der Generalsekretär den Governor des betreffenden Distrikts über die Ablehnung sowie deren Gründe in Kenntnis. Der Governor benachrichtigt daraufhin den betreffenden Kandidaten. Wenn es die Zeit erlaubt, beraumt der Governor im Distrikt eine Briefwahl den Bestimmungen dieser Satzung entsprechend an, um einen anderen Kandidaten für das Amt des Governors zu bestimmen. Nominiert ein Distrikt keinen akzeptablen und ausreichend geeigneten Kandidaten für das Amt des Governors, wird ein Kandidat entsprechend den in Absatz 13.070. enthaltenen Bestimmungen ausgewählt.

13.070. Besondere Wahlen
Nominiert ein Distrikt keinen Kandidaten für das Amt des Governors oder ist vor der jährlichen Wahl der Amtsträger von diesem Distrikt kein neuer Kandidat bestimmt worden, nachdem ein bereits nominierter Kandidat für dieses Amt von der Wahl ausgeschlossen worden ist oder aus anderen Gründen das Amt nicht mehr ausüben kann oder will, setzt der Governor das Nominierungsverfahren gemäß Absatz 13.020. wieder ein. Wenn der Kandidat eines Distrikts auf dem Jahreskongress gewählt wird, aber mindestens drei Monate vor der Internationalen Versammlung die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt oder aus anderen Gründen das Amt nicht mehr ausüben kann oder will, setzt der Governor ebenfalls das Nominierungsverfahren gemäß Absatz 13.020. wieder ein. In beiden Fällen wählt der Zentralvorstand den nach diesem Verfahren nominierten Rotarier zum Governor elect. Wenn anschließend ein Governor elect nicht mehr die Voraussetzungen für das Amt erfüllt oder aus anderen Gründen das Amt nicht mehr ausüben kann oder will, wählt der Zentralvorstand einen laut Absatz 15.070. geeigneten Rotarier in das Amt. Sollte jedoch ein Governor elect oder Governor nominee nicht willens oder in der Lage sein, in dem Amt als Governor zu dienen, und das Auswahlverfahren für den Nachfolger wurde vom Distrikt ordentlich durchgeführt, so kann die Nachfolgeperson automatisch das Amt übernehmen, solange die Person dazu bereit ist und solange die erforderliche Wahl entweder durch die Convention oder durch den Board erfolgt.

Artikel 14 Verwaltungsgruppen und territoriale Verwaltungseinheit
14.010. Befugnisse des Zentralvorstandes
14.020. Aufsicht
14.030. Territoriale Verwaltungseinheit (RIBI)

14.010. Befugnisse des Zentralvorstandes
Wo immer die Clubs in einem bestimmten Distrikt direkt einem Governor unterstehen, kann der Zentralvorstand die Schaffung von Ausschüssen, Räten oder anderen Assistenten des Governors anordnen oder gestatten, wie sie vom Zentralvorstand für notwendig und zweckmäßig befunden werden.

14.020. Aufsicht
Der Zentralvorstand kann zusätzlich zur Beaufsichtigung der Clubs durch den Governor in einem Gebiet, das aus zwei oder mehreren geographisch aneinander grenzenden Distrikten besteht, eine weitere Form der Beaufsichtigung einrichten. Der Zentralvorstand setzt hierfür entsprechende Verfahrensregeln fest, die von den Clubs in den betreffenden Distrikten und von einem Jahreskongress bestätigt werden müssen.

14.030. Territoriale Verwaltungseinheit (RIBI)
Die zu RIBI gehörenden Clubs werden als eine territoriale Verwaltungseinheit von RI organisiert und arbeiten auf Grundlage der Verfassung von RIBI, die vom Gesetzgebenden Rat bestätigt wurde. RIBI handelt darüber hinaus auch im Namen des Zentralvorstandes und nimmt Clubs auf, tritt als Distriktierungsausschuss von RI auf und handelt auf Grundlage der Satzung oder auf Anweisung durch den Zentralvorstand in Finanzangelegenheiten für RI.

14.030.1. Verfassung von RIBI
Die Verfassung von RIBI steht im Einklang mit dem Geist und den Bestimmungen der Verfassung und Satzung von RI. Die Verfassung und die Satzung von RI und RIBI beinhalten spezielle Regelungen bezüglich der internen Verwaltung der Einheit.

14.030.2. Änderung der Verfassung von RIBI
Die Bestimmungen der Verfassung von RIBI, die die Ausübung der Vollmachten, Aufgaben und Funktionen der inneren Verwaltung der territorialen Einheit beschreiben, können nur durch Beschluss der Jahreskonferenz von RIBI und mit Zustimmung des Gesetzgebenden Rates geändert werden. In allen anderen, nicht die interne Verwaltung betreffenden Angelegenheiten werden die vom Gesetzgebenden Rat beschlossenen Verfassungs- und Satzungsänderungen von RI gleichlautend und automatisch als Änderungen in die Verfassungsdokumente von RIBI übernommen, um die Übereinstimmung der Verfassungsdokumente von RIBI mit der Verfassung und der Satzung von RI aufrechtzuerhalten.

14.030.3. Änderung der Satzung von RIBI
Die Satzung von RIBI kann entsprechend der in der Verfassung von RIBI und den Verfassungsdokumenten von RI enthaltenen Bestimmungen geändert werden, sofern solche Änderungen nicht im Widerspruch zur Verfassung von RIBI und den Verfassungsdokumenten von RI stehen.

Artikel 15 Distrikte
15.010. Einrichtung
15.020. Distrikttrainingsversammlung
15.030. Schulungskurs für gewählte Clubpräsidenten (PETS)
15.040. Distriktkonferenz und District Resolutions Meeting
15.050. Abstimmung auf der Konferenz und dem District Resolutions Meeting
15.060. Finanzen des Distrikts
15.070. Voraussetzungen für einen Governor nominee
15.080. Voraussetzungen für einen Governor
15.090. Pflichten eines Governors
15.100. Pflichten eines Governors in RIBI
15.110. Amtsenthebung
15.120. Briefwahl im Distrikt

15.010. Einrichtung
Der Zentralvorstand ist befugt, die Clubs zu Distrikten zusammenzufassen. Der Präsident veröffentlicht dazu auf Anweisung des Zentralvorstandes eine Liste der Distrikte und ihrer Grenzen. Der Zentralvorstand kann einen E-Club jedem Distrikt unabhängig der Grenzen eines Distriktes zuweisen. Auch kann der Zentralvorstand Grenzen von Distrikten mit weniger als 33 Clubs oder weniger als 1.100 Mitgliedern aufheben oder verändern. Bei Distrikten mit mehr als 33 Clubs oder über 1.100 Mitgliedern können gegen den Einspruch der Mehrzahl der Clubs in dem oder den betreffenden Distrikt(en) keine Änderungen vorgenommen werden. Der Zentralvorstand kann Distriktgrenzen nur aufheben oder verändern, nachdem er Clubs und Governors in Konsultationen ausreichend Gelegenheit gegeben hat, zu den vorgeschlagenen Änderungen Empfehlungen auszusprechen. Dabei sollten geografische Grenzen, Wachstumspotential für den Distrikt sowie kulturelle, wirtschaftliche, sprachliche und andere relevante Faktoren in die Überlegungen miteinbezogen werden. Der Zentralvorstand richtet Verfahren zur Verwaltung, Leitung und Vertretung zukünftiger oder zusammengelegter Distrikte ein.

15.010.1. Clubs im selben Gebiet
Wo in einer Stadt, einem Stadtbezirk, einer Gemeinde oder in einem städtischen Gebiet mehrere Clubs nebeneinander bestehen, dürfen sie nur mit dem Einverständnis der Mehrheit der betroffenen Clubs zwei verschiedenen Distrikten zugeordnet werden. Die in der gleichen Gegend nebeneinander bestehenden Clubs haben das Recht auf Zuordnung in den gleichen Distrikt. Dieses Recht kann durch einen Antrag der Mehrheit der betroffenen Clubs an den Zentralvorstand in Anspruch genommen werden. Der Zentralvorstand muss innerhalb von zwei Jahren nach Eingang eines solchen Antrags alle nebeneinander bestehenden Clubs demselben Distrikt zuordnen.

15.020. Distrikttrainingsversammlung
Zur Entwicklung von Führungskräften für die Rotary Clubs, die die nötigen Fähigkeiten und Kenntnisse sowie die entsprechende Motivation mitbringen, findet jährlich, vorzugsweise im März, April oder Mai, eine Distrikttrainingsversammlung statt, die auch von mehreren Distrikten gemeinsam durchgeführt werden kann. Gegenstand der Distrikttrainingsversammlung ist die Wahrung des Mitgliederstammes und/oder das Wachstum der Mitgliedschaft, die erfolgreiche Umsetzung von Projekten, die Bedürfnisse in den eigenen Gemeinwesen sowie in den Gemeinwesen anderer Länder aufgreifen und erfüllen sowie die Unterstützung der Rotary Foundation sowohl durch eine Teilnahme an deren Programmen als auch durch finanzielle Beiträge. Die Distrikttrainingsversammlung wird unter der Leitung und Aufsicht des Governors elect geplant und durchgeführt. In außergewöhnlichen Fällen kann der Zentralvorstand die Durchführung der Distrikttrainingsversammlung zu einem anderen als dem hierin vorgesehenen Termin gestatten. Zu den geladenen Teilnehmern gehören insbesondere die neugewählten Präsidenten und diejenigen Clubmitglieder, denen vom neugewählten Präsidenten im bevorstehenden Jahr Führungsaufgaben zugedacht worden sind.

15.030. Schulungskurs für gewählte Clubpräsidenten (PETS)
Zur Orientierung und Ausbildung der künftigen Präsidenten (Presidents elect) werden auf Festlegung des Zentralvorstand jedes Jahr, vorzugsweise im Februar oder März, Schulungskurse für gewählte Clubpräsidenten (PETS) durchgeführt, die auch von mehreren Distrikten gemeinsam abgehalten werden können, und für die der Governor elect verantwortlich ist. Die Schulungskurse für gewählte Clubpräsidenten (PETS) werden unter der Leitung des Governor elect geplant und durchgeführt.

15.040. Distriktkonferenz und District Resolutions Meeting

15.040.1. Zeit und Ort
Jedes Jahr wird zu einer vom Governor und der Mehrzahl der Präsidenten der Clubs festgelegten Zeit und an einem von ihnen bestimmten Ort innerhalb des Distriktes eine Konferenz der Rotarier jedes Distriktes durchgeführt. Das Datum für die Distriktkonferenz darf nicht mit der Distrikttrainingsversammlung, der Internationalen Versammlung oder dem Jahreskongresses zusammenfallen. Der Zentralvorstand kann zwei oder mehreren Distrikten gestatten, ihre Distriktkonferenzen gemeinsam abzuhalten. Weiter kann der Distrikt ein District Resolutions Meeting abhalten. Der Zeitpunkt und Veranstaltungsort dieses Meetings wird vom Governor festgelegt und muss allen Clubs im Distrikt mindestens 21 Tage zuvor mitgeteilt werden.

15.040.2. Auswahl des Konferenzortes
Ist ein Governor nominee ausgewählt und dem Generalsekretär bestätigt worden, kann die Distriktkonferenz für das Amtsjahr des Governors nominee vorausgeplant werden. In diesem Falle einigen sich der Governor nominee und eine Mehrheit der amtierenden Clubpräsidenten des Distrikts auf den Konferenzort. Mit Zustimmung des Zentralvorstandes kann auch der Tagungsort für die Distriktkonferenz im Amtsjahr des Governors nominee festgelegt werden, wenn sich der Governor nominee und eine Mehrheit der in diesem Jahr amtierenden Clubpräsidenten darauf einigen. Hat ein Club seinen künftigen Präsidenten noch nicht gewählt, sollte der gegenwärtige Präsident über den Tagungsort der betreffenden Distriktkonferenz abstimmen lassen.

15.040.3. Beschlüsse der Konferenz und des District Resolutions Meeting
Eine Distriktkonferenz und ein District Resolutions Meeting kann Empfehlungen zu wichtigen Distriktangelegenheiten beschließen, vorausgesetzt, sie stimmen mit der Verfassung und dieser Satzung überein und stehen in Einklang mit dem Geist und den Prinzipien von Rotary. Jede Distriktkonferenz und jedes District Resolutions Meeting hat alle ihr vom Zentralvorstand zur Prüfung vorgelegten Fragen zu behandeln und kann dazu Beschlüsse fassen.

15.040.4. Konferenzsekretär
Nach Abstimmung mit dem Präsidenten des gastgebenden Clubs ernennt der Governor den Konferenzsekretär, dessen Aufgabe es ist, mit dem Governor bei der Planung der Konferenz und der Protokollierung des Sitzungsverlaufes zusammenzuarbeiten.

15.040.5. Konferenzbericht
Innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung der Distriktkonferenz verfassen der Governor oder der mit der Amtsführung beauftragte Vorsitzende zusammen mit dem Sekretär der Konferenz einen von ihnen zu unterzeichnenden schriftlichen Konferenzbericht, von dem drei Exemplare an den Generalsekretär und je ein Exemplar an die Clubsekretäre im Distrikt übermittelt werden.

15.050. Abstimmung auf der Konferenz und dem District Resolutions Meeting

15.050.1. Wähler
Jeder Club eines Distriktes wählt und bestätigt einen Wähler für je 25 Mitglieder und entsendet ihn auf die jährliche Distriktkonferenz und das District Resolutions Meeting (falls ein solches abgehalten wird) seines Distriktes. Ein Club mit mehr als 25 Mitgliedern hat für jede weiteren 25 Mitglieder bzw. den größeren Teil davon (also mindestens 13 Mitglieder) über diese Anzahl hinaus je eine weitere Stimme. Ein Club mit bis zu 37 Mitgliedern hätte demnach Anspruch auf einen Wähler, ein Club mit 38 bis 62 Mitglieder hätte Anspruch auf zwei Wähler, ein Club mit 63 bis 87 Mitgliedern hätte Anspruch auf drei Wähler usw. Für die Festlegung der Clubmitgliedszahlen ist die Anzahl der Mitglieder bei der letzten halbjährlichen Beitragszahlung vor der Wahl ausschlaggebend. Wenn die Mitgliedschaft eines Clubs in RI durch den Zentralvorstand suspendiert worden ist, erlischt das Wahlrecht des Clubs. Jeder Wähler muss einem Club angehören und zur Wahrnehmung seines Stimmrechts auf der Distriktkonferenz oder dem District Resolutions Meeting anwesend sein.

15.050.2. Abstimmungsverfahren auf der Konferenz und dem District Resolutions Meeting
Jedes bewährte und an der Distriktkonferenz oder dem District Resolutions Meeting teilnehmende Mitglied eines Clubs im Distrikt ist berechtigt, über alle auf den Veranstaltungen zur Abstimmung gelangenden Angelegenheiten abzustimmen. Eine Ausnahme bilden die Auswahl eines Governors nominee, die Wahl eines Mitglieds und dessen Stellvertreters in den Nominierungsausschuss für den Zentralvorstand, die Abstimmungen über die Zusammensetzung und die Festlegung der Befugnisse des Nominierungsausschusses für den Governor, die Wahl eines Clubvertreters und dessen Stellvertreters aus dem Distrikt für den Gesetzgebenden Rat sowie die Festlegung der Pro-Kopf-Abgabe. Jeder Wähler hat jedoch das Recht, eine Abstimmung über jede der Konferenz bzw. dem District Resolutions Meeting vorgelegten Angelegenheit zu verlangen. In solchen Fällen ist das Recht zur Abstimmung auf die Wähler beschränkt. Bei der Wahl zum Governor nominee, der Wahl eines Mitglieds und dessen Stellvertreters in den Nominierungsausschuss für den Zentralvorstand, der Abstimmung über die Zusammensetzung und die Festlegung der Befugnisse des Nominierungsausschuss für den Governor oder der Wahl eines Clubvertreters und dessen Stellvertreters aus dem Distrikt für den Gesetzgebenden Rat müssen alle Stimmen von Clubs mit mehr als einer Stimme für den selben Kandidaten oder den selben Antrag abgegeben werden. . Bei Abstimmungen mit übertragbaren Einzelstimmen über drei oder mehr Kandidaten müssen alle Stimmen von Clubs mit mehr als einer Stimme in gleicher Gewichtung für die Kandidaten abgegeben werden.

15.050.3. Stimmrechtsbevollmächtigte
Für seine(n) abwesenden Wähler kann ein Club einen Stimmrechtsbevollmächtigten ernennen. Ein solcher Club benötigt für den Stimmrechtsbevollmächtigten die Zustimmung des Governors. Ein Stimmrechtsbevollmächtigter kann für jedes Mitglied seines eigenen

Clubs oder eines anderen zu diesem Distrikt gehörenden Clubs handeln. Die Ernennung zum Stimmrechtsbevollmächtigten muss durch den Präsidenten und den Sekretär des Clubs bestätigt werden. Der Stimmrechtsbevollmächtigte hat neben dem ihm ggf. selbst zustehenden Stimmrecht das Recht zur Abstimmung für den/die von ihm vertretenen nicht anwesenden Wähler.

15.060. Finanzen des Distrikts

15.060.1. Distriktfonds („District Fund“)
Jeder Distrikt kann zur Finanzierung der vom Distrikt geförderten Projekte sowie zur Verwaltung und Entwicklung von Rotary in dem betreffenden Distrikt per Beschluss durch die Distriktkonferenz seinen eigenen Distriktfonds (District Fund) einrichten.

15.060.2. Festlegung der Abgabe
Der Distriktfonds wird durch eine Pro-Kopf-Abgabe von den Mitgliedern aller Clubs des Distrikts finanziert. Eine Entscheidung über die Höhe der Abgabe trifft

(a) die Distrikttrainingsversammlung mit der Dreiviertelmehrheit aller anwesenden zukünftigen Clubpräsidenten, vorausgesetzt, der ernannte Vertreter des Präsidenten elect ist befugt, anstelle des Präsidenten elect darüber abzustimmen, wenn der Präsident elect von der Teilnahme an der Distrikttrainingsversammlung entsprechend Artikel 10, Absatz 5(c), der Einheitlichen Clubverfassung befreit ist, oder auf Wunsch des Distrikts,

(b) eine einfache Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Wähler auf der Distriktkonferenz oder

(c) auf Wunsch des Distrikts das Presidents elect Training Seminar des Distrikts mit der Dreiviertelmehrheit der teilnehmenden neuen Clubpräsidenten, vorausgesetzt, der designierte Vertreter des Präsidenten elect ist befugt, anstelle des Präsidenten elect darüber abzustimmen, wenn der Präsident elect von der Teilnahme am Presidents elect Training Seminar entsprechend Artikel 10, Absatz 5(c), der Einheitlichen Clubverfassung befreit ist.

15.060.3. Pro-Kopf-Gebühr
Die Entrichtung der Pro-Kopf-Gebühr ist für alle Clubs eines Distrikts verbindlich. Der Governor übermittelt dem Zentralvorstand den Namen jedes Clubs, der seine Gebühren seit über sechs Monaten nicht bezahlt hat, woraufhin der Zentralvorstand die Leistungen an den säumigen Club suspendiert, solange die Außenstände bestehen.

15.060.4. Jahresabschluss und Bericht über die Finanzen des Distrikts
Der Governor stellt innerhalb von drei Monaten nach Ende seines Amtsjahres als Governor den Clubs im Distrikt einen von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer oder vom Rechnungsprüfungsausschuss des Distrikts (je nach Entscheidung der Distriktkonferenz) geprüften Jahresabschluss und Bericht über die Finanzangelegenheiten des Distrikts zu. Der Rechnungsprüfungsausschuss muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

(a) Ihm gehören mindestens drei Mitglieder an.

(b) Alle Mitglieder sind aktive Rotarier.

(c) Mindestens ein Mitglied ist ein Past Governor oder hat Erfahrungen in der Rechnungsprüfung.

(d) Dem Ausschuss dürfen keine Mitglieder angehören, die zur selben Zeit folgende Ämter ausüben: Governor, Schatzmeister, Zeichnungsberechtigte für Bankkonten des Distrikts und Mitglieder des Finanzausschusses.

(e) Die Mitglieder werden vom Distrikt im Einklang mit den vom Distrikt festgelegten Verfahren in den Ausschuss berufen.

Dieser Jahresabschluss und Bericht müssen mindestens folgende Details enthalten, ohne darauf beschränkt zu sein:

(a) Alle Einkommensquellen für den Distriktfonds (RI, Rotary Foundation, Distrikt und Club)

(b) Alle vom oder im Namen des Distrikts erhaltenen Gelder aus Spenden und Fundraisern

(c) Grants/Zuwendungen der Rotary Foundation oder vom Distrikt zur Verwendung bestimmte Mittel der Rotary Foundation

(d) Alle finanziellen Transaktionen von Distriktausschüssen

(e) Alle finanziellen Transaktionen des Governors bzw. im Namen des Distriktes

(f) Alle Ausgaben von Distriktmitteln

(g) Alle Gelder, die der Governor von RI erhielt.

Der Jahresabschluss und Bericht sind beim nächsten Distrikttreffen zur Diskussion und Verabschiedung vorzulegen. Alle Clubs sind berechtigt, zu diesem Treffen, auf das bzw. die Vorstellung des Jahresabschlusses und Berichtes mindestens 30 Tage im Voraus aufmerksam zu machen ist, einen Vertreter zu entsenden. Falls ein solches Distrikttreffen nicht stattfindet, ist der Jahresabschluss und Bericht auf der nächsten Distriktkonferenz zu diskutieren und zu verabschieden.

15.070. Voraussetzungen für einen Governor nominee
Sofern vom Zentralvorstand nicht ausdrücklich davon befreit, kann kein Rotarier als Governor nominee vorgeschlagen und ausgewählt werden, wenn er zum Zeitpunkt der Auswahl nicht folgende Voraussetzungen erfüllt.

15.070.1. Bewährtes Mitglied
Der Rotarier muss ein bewährtes Mitglied in einem funktionierenden Club des Distrikts sein.

15.070.2. Alle Voraussetzungen für die Mitgliedschaft gegeben
Der Rotarier muss die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im strikten Sinne der einschlägigen Bestimmungen erfüllen und die Integrität seiner Klassifikation muss außer Zweifel stehen.

15.070.3. Past Präsident eines Clubs
Der Rotarier muss eine volle Amtszeit Präsident eines Clubs gewesen sein oder als Charterpräsident eines Clubs die volle Amtszeit vom Gründungsdatum gerechnet absolviert haben, mindestens aber eine Dienstzeit von sechs Monaten.

15.070.4. Fähigkeit zur Erfüllung der Pflichten eines Governors
Der Rotarier muss seine Bereitschaft und Fähigkeit nachweisen, die Pflichten und Aufgaben eines Governors entsprechend Absatz 15.090. erfüllen zu können und auch gesundheitlich sowie in jeder anderen Hinsicht dazu in der Lage sein.

15.070.5. Anerkennung der Voraussetzungen durch den rotarischen Kandidaten
Der betreffende rotarische Kandidat muss seine Kenntnis der Voraussetzungen für das Amt des Governors und der in der Satzung geforderten Pflichten und Verantwortungen nachweisen und RI über den Generalsekretär eine unterschriebene Erklärung zuleiten, in der er bestätigt, dass er sich über die Voraussetzungen für das Amt des Governors und dessen Pflichten und Verantwortungen vollkommen im Klaren ist, dass er willens und in der Lage ist, diese ihm durch das Amt übertragenen Pflichten und Verantwortlichkeiten zu übernehmen und dass er sie gewissenhaft erfüllen wird.

15.080. Voraussetzungen für einen Governor
Sofern vom Zentralvorstand nicht ausdrücklich davon befreit, muss ein Governor zum Zeitpunkt seines Amtsantritts über ihre gesamte Dauer hinweg an der Internationalen Versammlung teilgenommen haben, mindestens sieben Jahre lang Mitglied eines oder mehrerer Rotary Clubs gewesen sein und zu diesem Zeitpunkt weiterhin alle Voraussetzungen nach Absatz 15.070. erfüllen.

15.090. Pflichten eines Governors
Der Governor ist der führende Amtsträger von RI im Distrikt und übt sein Amt unter der allgemeinen Leitung und Aufsicht des Zentralvorstandes aus. Zu seiner Verantwortung gehört es, die Ziele von RI zu fördern sowie die Clubs im Distrikt anzuleiten und zu beaufsichtigen. Er arbeitet eng mit den Führungskräften im Distrikt und in den Clubs zusammen, um sie zur Teilnahme und Mitwirkung an einem vom Vorstand erarbeiteten Plan für die Führungskräfte des Distrikts anzuregen. Der Governor inspiriert und motiviert die Clubarbeit im Distrikt und sichert die Kontinuität innerhalb des Distrikts durch die Zusammenarbeit mit den ehemaligen, gegenwärtigen und zukünftigen Führungskräften im Distrikt. Im Einzelnen ist der Governor für folgende Aktivitäten im Distrikt verantwortlich:

(a) Gründung neuer Clubs
(b) Stärkung bestehender Clubs
(c) Förderung des Mitgliederzuwachses durch die Zusammenarbeit mit den Führungskräften im Distrikt sowie mit den Clubpräsidenten bei der Aufstellung realistischer Mitgliederziele für jeden Club im Distrikt
(d) Unterstützung der Rotary Foundation hinsichtlich der Beteiligung an den Programmen und durch finanzielle Beiträge
(e) Förderung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Clubs im Distrikt sowie zwischen den Clubs und RI
(f) Planung der Distriktkonferenz und Übernahme des Vorsitzes sowie Unterstützung des Governors elect bei der Planung und Durchführung des Presidents elect Training Seminars und der Distrikttrainingsversammlung
(g) Offizielle Besuche bei allen Clubs im Distrikt durch Zusammenkünfte mit einem oder mehreren Clubs. Diese sollten über das ganze Jahr so gelegt werden, dass die Besuchszeit des Governors optimal ausgenutzt wird, um folgende Aufgaben zu erfüllen:
    1. Konzentration der Bemühungen auf wichtige rotarische Fragen,
    2. Besondere Aufmerksamkeit für schwache und mit Problemen kämpfenden Clubs,
    3. Motivierung der Rotarier zur Teilnahme an Dienstaktivitäten,
    4. Sicherstellung, dass Verfassung und Satzung der Clubs im Einklang stehen mit den Verfassungsdokumenten, insbesondere im Anschluss an die Zusammenkünfte des Gesetzgebenden Rates sowie,
    5. persönliche Anerkennung herausragender Leistungen von Rotariern im Distrikt.
(h) Übermittlung eines Monatsbriefes an alle Clubpräsidenten und -sekretäre in seinem Distrikt
(i) Prompte Berichterstattung an RI auf Verlangen des Präsidenten oder des Zentralvorstandes
(j) Umfassende Information des Governors elect sobald als möglich nach der Wahl vor der Internationalen Versammlung über den Zustand der Clubs im Distrikt, einschließlich Empfehlungen für Maßnahmen zu deren Stärkung
(k) Gewährleistung von Distriktnominierungen und Wahlen entsprechend der Verfassung von RI, dieser Satzung sowie den geltenden Grundsätzen von RI
(l) Regelmäßige Erkundigung über die Aktivitäten von rotarischen Organisationen, die im Distrikt tätig sind (Freundschaftsaustausch, Länderausschüsse, Globale Netzwerkgruppen usw.)
(m) Übergabe der laufend fortzuschreibenden Distriktakten an den Governor elect
(n) Ausübung aller anderen, in seinen Verantwortungsbereich als Amtsträger von RI im Distrikt fallenden Pflichten.

15.100. Pflichten eines Governors in RIBI
Der Governor in RIBI erfüllt seine Aufgaben und Pflichten in Einklang mit den traditionellen Gepflogenheiten in diesem Gebiet unter der Leitung des Generalrats und in Übereinstimmung mit der Verfassung und der Satzung von RIBI. Er erstattet auf Aufforderung durch den Präsidenten oder den Zentralvorstand RI ebenfalls prompt Bericht und übt alle anderen, in seinen Verantwortungsbereich als Amtsträger von RI im Distrikt fallenden Pflichten aus.

15.110. Amtsenthebung
Der Präsident kann einen Governor aus gegebenem Anlass seines Amtes entheben, wenn ein Governor nach Ansicht des Präsidenten seinen Aufgaben und Pflichten nicht ausreichend nachkommt. In solchen Fällen unterrichtet der Präsident den Governor von dieser

Absicht und räumt ihm eine Frist von 30 Tagen zur Darlegung der Gründe ein, warum er nach seiner Auffassung seines Amtes nicht enthoben werden sollte. Wenn der Governor nach Ablauf der 30 Tage nach Meinung des Präsidenten keine ausreichenden Gründe vorgelegt hat, kann der Präsident den Governor des Amtes entheben. Ein unter diesen Umständen seines Amtes enthobener Governor gilt nicht als Past Governor.

15.120. Briefwahl im Distrikt
Sämtliche entsprechend der Satzung auf einer Distriktkonferenz oder
Distrikttrainingsversammlung zu fassenden Beschlüsse oder durchzuführenden Wahlen können durch die Clubs im Distrikt per Briefwahl vorgenommen bzw. durchgeführt werden. Eine Briefwahl folgt so weit wie möglich der in Absatz 13.040. vorgeschriebenen Verfahrensweise.

Artikel 16 Ausschüsse
16.010. Anzahl und Dauer der Amtszeit
16.020. Mitgliedschaft
16.030. Sitzungen
16.040. Sonderausschüsse
16.050. Amtszeit der Ausschussmitglieder
16.060. Sekretär der Ausschüsse
16.070. Beschlussfähigkeit
16.080. Kommunikationsmittel
16.090. Befugnis
16.100. Ausschuss für Strategische Planung (Strategic Planning Committee)
16.110. Rechnungsprüfungsausschuss
16.120. Betriebsprüfungsausschuss

16.010. Anzahl und Dauer der Amtszeit
Der Zentralvorstand bildet folgende ständige Ausschüsse: Kommunikationsausschuss, Verfassungs- und Satzungsausschuss, Ausschuss für den Jahreskongress, Ausschuss für die Einteilung von Distrikten, Wahlprüfungsausschuss, Finanzausschuss, Rotaract- und Interact-Ausschuss, sowie weitere Ausschüsse, wie es der Zentralvorstand von Zeit zu Zeit im besten Interesse von RI befindet. Die Anzahl der Mitglieder in den ständigen Ausschüssen und die jeweiligen Amtszeiten werden wie folgt festgelegt: (1) Der Kommunikationsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern, von denen jedes Jahr zwei für eine Amtsdauer von drei Jahren ernannt werden. (2) Der Verfassungs- und Satzungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, von denen jedes Jahr ein Mitglied für eine Amtszeit von drei Jahren ernannt wird. In dem Jahr, in dem der Gesetzgebende Rat tagt, arbeitet außerdem das zuletzt ausgeschiedene Mitglied ein viertes Jahr im Ausschuss mit. (3) Der Ausschuss für den Jahreskongress besteht aus sechs Mitgliedern, von denen eines als Vorsitzender der gastgebenden Organisation für den Jahreskongress amtiert. (4) Der Ausschuss für die Einteilung von Distrikten besteht aus drei Mitgliedern, von denen jedes Jahr eines vom Zentralvorstand für eine Amtszeit von drei Jahren ernannt wird. (5) Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern, von denen jedes Jahr zwei Mitglieder jeweils für eine Amtsdauer von drei Jahren ernannt werden. (6) Der Finanzausschuss besteht aus acht Mitgliedern. Sechs dieser Mitglieder werden für eine Amtsdauer von drei Jahren ernannt, und zwar jedes Jahr zwei. Der Schatzmeister und ein vom Vorstand berufenes Mitglied des Zentralvorstands arbeiten jeweils ein Jahr im Finanzausschuss als Mitglieder ohne Stimmrecht mit. (7) Der Rotaract- und Interact-Ausschuss besteht aus sechs Mitgliedern, von denen jedes Jahr zwei Mitglieder für eine Amtszeit von drei Jahren ernannt werden, sowie drei Rotaract-Mitgliedern. Die Anzahl der Mitglieder in den übrigen Ausschüssen und die Amtsdauer werden vorbehaltlich des nachfolgenden Absatzes 16.050. vom Zentralvorstand festgelegt. Der Zentralvorstand legt die Pflichten und Befugnisse sämtlicher Ausschüsse fest und sorgt, mit Ausnahme der ständigen Ausschüsse, von Jahr zu Jahr für eine Mitgliedschaftskontinuität in den Ausschüssen.

16.020. Mitgliedschaft
Mit Ausnahme anderweitiger in dieser Satzung enthaltener Bestimmungen ernennt der Präsident nach Rücksprache mit dem Zentralvorstand die Mitglieder der Ausschüsse und deren Unterausschüsse sowie den Vorsitzenden jedes Ausschusses und Unterausschusses. Der Präsident ist von Amtes wegen Mitglied in allen Ausschüssen von RI.

16.030. Sitzungen
Sofern in dieser Satzung nicht anderweitig festgelegt, werden Ort und Zeit der Ausschuss- und Unterausschuss-Sitzungen sowie die Art der Einberufung vom Präsidenten festgelegt. Eine Mehrheit aller Ausschussmitglieder ist beschlussfähig, und ein Mehrheitsbeschluss der auf einer beschlussfähigen Sitzung anwesenden Mitglieder gilt als Beschluss des betreffenden Ausschusses oder Unterausschusses.

16.040. Sonderausschüsse
Die in den Absätzen 16.010.-16.030. enthaltenen Bestimmungen gelten nicht für Nominierungsausschüsse oder für Ausschüsse, die entsprechend Absatz 16.100.-16.120. gebildet werden.

16.050. Amtszeit der Ausschussmitglieder
Niemand kann für mehr als drei Jahre in denselben Ausschuss von RI gewählt werden, es sei denn, die Satzung legt Anderweitiges fest. Kein Mitglied eines bestimmten Ausschusses kann nach einer Amtszeit von drei Jahren erneut in den gleichen Ausschuss gewählt werden. Diese Bestimmung trifft nicht auf die Ausschussmitglieder von Amtes wegen oder auf die Mitglieder von Ad-hoc-Ausschüssen zu. Ungeachtet vorstehender Festlegung kann der Präsident einen Rotarier zum Vorsitzenden eines Ausschusses für den Jahreskongress ernennen, der bereits zwei Jahre Mitglied eines Jahreskongressausschusses, nicht aber dessen Vorsitzender gewesen ist.

16.060. Sekretär der Ausschüsse
Der Generalsekretär ist der Sekretär aller Ausschüsse, sofern in dieser Satzung oder durch den Zentralvorstand bei der Bildung der Ausschüsse nichts anderes festgelegt worden ist. Der Generalsekretär kann eine andere Person bestimmen, um in dieser Sekretärsfunktion zu dienen.

16.070. Beschlussfähigkeit
Eine Mehrheit aller Mitglieder eines Ausschusses ist auf jeder Ausschuss-Sitzung beschlussfähig, sofern in dieser Satzung oder durch den Zentralvorstand bei der Bildung der Ausschüsse nichts anderes festgelegt.

16.080. Kommunikationsmittel
Ein Ausschuss kann seine Tätigkeit auf Grundlage der vom Zentralvorstand vorgeschriebenen Geschäftsordnung mittels eines beliebigen Kommunikationssystems ausüben, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

16.090. Befugnis
Die Geschäftstätigkeit und Aktivitäten aller Ausschüsse unterliegen gemäß Absatz 5.040.2. der Kontrolle und Aufsicht durch den Vorstand. Alle Beschlüsse und Entscheidungen der Ausschüsse mit Ausnahme der Entscheidung des Nominierungsausschusses für das Amt des Präsidenten bedürfen der Zustimmung durch den Zentralvorstand. Der Vorstand ist jedoch für alle Beschlüsse und Entscheidungen zuständig, welche die Bestimmungen in Absatz 10.060. und 10.070. verletzen.

16.100. Ausschuss für Strategische Planung (Strategic Planning Committee)
Der Zentralvorstand beruft einen sechsköpfigen Strategieplanungsausschuss, wobei vier Mitglieder für eine Amtszeit von sechs Jahren dienen von denen zwei Mitglieder alle drei Jahre ernannt werden und jeweils zwei Mitglieder dem Zentralvorstand angehören und jährlich ernannt werden. Mitglieder dieses Ausschusses dürfen keine Past Präsidenten sein. Die Mitgliedschaft soll dabei so ausgewogen sein, dass der Erfahrungsstand in Bezug auf langfristige Planung, RI-Programme und Aktivitäten sowie Finanzmanagement konstant bleibt. Der Ausschuss tritt zu und an einem vom Präsidenten oder dem Zentralvorstand bestimmten Termin und Ort zusammen. Die Aufgabe des Planungsausschusses ist es, einen Strategieplan zu entwickeln, zu empfehlen und zu überarbeiten und dem Zentralvorstand vorzulegen. Weiterhin gehören zu den Aufgaben des Ausschusses regelmäßige, mindestens alle drei Jahre stattfindende, Umfragen unter Rotariern und Clubs durchzuführen, um den Strategieplan zu prüfen und Empfehlungen im Hinblick auf den Strategieplan an den Zentralvorstand auszusprechen. Des Weiteren übernimmt der Ausschuss weitere, vom Zentralvorstand übertragene Aufgaben. Dabei werden Untersuchungen hinsichtlich Änderungen bei der Anzahl potenzieller Rotarier auf jedem Kontinent berücksichtigt, einschließlich in Ländern, die voraussichtlich in Kürze für die Ausbreitung freigegeben werden, um die Auswirkung dieser Änderungen auf die Mitgliederzahlen in jeder Zone vorhersagen zu können.

16.110. Rechnungsprüfungsausschuss
Der Vorstand ernennt einen Rechnungsprüfungsausschuss aus sieben unabhängigen Mitgliedern mit Finanzerfahrung, von denen drei amtierende Vorstandsmitglieder sind, die jährlich vom Zentralvorstand in den Ausschuss berufen werden sowie zwei amtierende Trustees der Rotary Foundation, die jährlich vom Kuratorium entsandt werden. Daneben gehören dem Ausschuss zwei vom Zentralvorstand bestellte Mitglieder an, die weder dem Zentralvorstand noch dem Kuratorium angehören, und die jeweils eine einmalige Amtszeit von sechs Jahren ausüben, wobei ein Mitglied davon in jedem dritten Jahr berufen wird. Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Finanzberichte von RI und der Rotary Foundation, die externe Buchprüfung, das System der internen Buchhaltungskontrolle, die interne Rechnungsprüfung und andere damit verbundene Angelegenheiten, und erstattet dem Zentralvorstand darüber je nach Bedarf Bericht. Der Ausschuss tagt bis zu dreimal pro Jahr zu einer vom Präsidenten, dem Vorstand oder dem Ausschussvorsitzenden festgelegten Zeit und an einem von diesen Personen bestimmten Ort bzw. auch öfter, wenn dies vom Präsidenten oder Ausschussvorsitzenden als notwendig erachtet wird. Der Vorsitzende des Betriebsprüfungsausschusses oder sein designierter Vertreter stellen die Verbindung zum Rechnungsprüfungsausschuss her. Die Beschlüsse des Ausschusses haben ausschließlich beratende Funktion gegenüber dem Zentralvorstand und dem Kuratorium. Die Geschäftsordnung des Ausschusses darf nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Absatzes stehen und wird vom Zentralvorstand und dem Kuratorium festgelegt.

16.120. Betriebsprüfungsausschuss
Der Zentralvorstand ernennt einen aus sechs Mitgliedern bestehenden Betriebsprüfungsausschuss. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt höchstens sechs Jahre. Jedes Jahr wird ein neues Mitglied ernannt, um die Stärke des Ausschusses von sechs Mitgliedern zu gewährleisten. Mitglieder dieses Ausschusses dürfen weder Past Präsidenten, amtierende Mitglieder des Zentralvorstandes oder Kuratoren der Rotary Foundation sein. Bei der Auswahl der Ausschussmitglieder ist auf deren Qualifikation zu achten, damit Rotarier mit Erfahrungen im Management, in Führungspositionen oder im Finanzmanagement in ausgewogenem Maße vertreten sind. Der Ausschuss tagt zu einer vom Präsidenten oder dem Vorstand festgelegten Zeit, an einem von diesem Personenkreis bestimmten Ort und nach Einberufung durch diesen Personenkreis. Falls durch den Zentralvorstand oder den Präsidenten als erforderlich erachtet kann sich der Betriebsprüfungsausschuss mit betrieblichen Angelegenheiten befassen, darunter auch, aber nicht ausschließlich die betriebliche Effektivität und Effizienz, die administrativen Verfahren und Verhaltensnormen sowie bei Bedarf auch andere betriebliche Angelegenheiten. Die Beschlüsse des Ausschusses haben ausschließlich beratende Funktion gegenüber dem Zentralvorstand. Die Geschäftsordnung des Ausschusses darf nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Absatzes stehen und wird vom Zentralvorstand festgelegt. Der Betriebsprüfungsausschuss untersteht direkt dem gesamten Zentralvorstand.

Artikel 17 Finanzielle Angelegenheiten
17.010. Geschäftsjahr
17.020. Clubberichte
17.030. Beiträge
17.040. Zahlungstermine
17.050. Etat

17.060. Fünfjahresprognose
17.070. Buchprüfung
17.080. Jahresabschlussbericht

17.010. Geschäftsjahr
Das Geschäftsjahr von RI beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

17.020. Clubberichte
Jeder Club meldet am 1. Juli und am 1. Januar jedes Jahres dem Zentralvorstand seinen Mitgliederbestand an diesem Tage. Diese Meldung wird vom Präsidenten und vom Sekretär des Clubs unterzeichnet und dem Generalsekretär übermittelt. Der Clubbericht wird auch unter den Clubmitgliedern verteilt.

17.030. Beiträge

17.030.1. Mitgliedsbeiträge
Der von jedem Club für jedes Mitglied an RI zu entrichtende Halbjahresbeitrag lautet wie folgt: 26,50 USD pro Halbjahr in 2013/2014, 27,00 USD pro Halbjahr in 2014/2015, 27,50 USD pro Halbjahr in 2015/2016, 28,00 USD pro Halbjahr in 2016/2017 und danach. Der letzte Gebührensatz bleibt bis zu einer Änderung durch den Gesetzgebenden Rat konstant.

17.030.2. Zusätzliche Mitgliedsbeiträge
Jeder Club entrichtet für jedes Mitglied einen zusätzlichen Jahresbeitrag in Höhe von 1,00 USD bzw. einen Betrag, der vom Zentralvorstand zur Abdeckung der voraussichtlichen Kosten des nächsten planmäßigen Gesetzgebenden Rates festgesetzt wird. Es gibt keinen Mindestbetrag, der von einem Club an RI entrichtet werden muss. Im Falle der Einberufung einer außerordentlichen Ratstagung werden die zusätzlichen Mitgliedsbeiträge zur Deckung der Ausgaben so bald wie praktisch möglich nach der Tagung entrichtet. Die zusätzlichen Beiträge bilden je nach Festlegung durch den Zentralvorstand einen gesonderten Fonds für die Spesen der Vertreter auf der Ratstagung sowie für andere administrative Ausgaben des Rates. Der Zentralvorstand legt den Clubs eine Abrechnung über die Einnahmen und Ausgaben vor.

17.030.3. Rückerstattung oder Senkung der Gebühren
Der Zentralvorstand kann jedem Club einen ihm gerecht erscheinenden Anteil der Beiträge zurückerstatten. Auf Ersuchen kann der Zentralvorstand zudem die Höhe der Beiträge von Clubs, die durch Natur- und andere Katastrophen schweren Schaden erlitten haben, senken oder deren Zahlung verschieben.

17.030.4. Von RIBI zu entrichtende Beiträge
Jeder Club in RIBI zahlt die in Absatz 17.030.1. festgelegten Beiträge über RIBI, das im Auftrage von RI handelt, an RI. RIBI behält die Hälfte der gemäß Absatz 17.030.1. festgesetzten RI Beiträge ein und überträgt den Rest der Beiträge an RI.

17.030.5. Anpassung der fälligen Zahlungen
Wird die Währung eines Landes in einem Maße abgewertet, dass die dortigen Clubs einen übertrieben hohen Betrag in ihrer eigenen Währung entrichten müssten, um ihren Verpflichtungen gegenüber RI nachzukommen, kann der Zentralvorstand die fälligen Zahlungen der Clubs dieses Landes entsprechend anpassen.

17.040. Zahlungstermine

17.040.1. Mitgliedsbeiträge
Entsprechend den in Absatz 17.030.1. enthaltenen Bestimmungen sind die Mitgliedsbeiträge am 1. Juli und am 1. Januar jedes Jahres zur Zahlung fällig. Der in Absatz 17.030.2. genannte Beitrag ist am 1. Juli zur Zahlung fällig.

17.040.2. Anteilige Beiträge
Für jedes in den Club aufgenommene Mitglied zahlt der Club bis zum Beginn der nächsten zahlungspflichtigen Halbjahresperiode den Mitgliedsbeitrag in anteiligen Beträgen. Für jeden Monat der Mitgliedschaft ist ein Beitrag in Höhe von einem Zwölftel des Jahresbeitrags zu entrichten. Für umziehende oder ehemalige Mitglieder eines anderen Clubs sind gemäß Absatz 4.030. keine anteiligen Beiträge fällig. Die anteiligen Beiträge sind jeweils am 1. Juli und 1. Januar fällig. Beitragsänderungen können nur durch den Gesetzgebenden Rat vorgenommen werden.

17.040.3. Währung
Die Mitgliedsbeiträge an RI sind in US-Dollar zu entrichten. Ist das jedoch für einen Club unmöglich oder undurchführbar, kann der Zentralvorstand die Zahlung in einer anderen Währung genehmigen. Der Zentralvorstand kann auch eine Verlängerung der Zahlungsfrist bewilligen, falls eine solche Maßnahme wegen einer Notlage ratsam ist.

17.040.4. Neue Clubs
Kein Club ist vor Beginn des seiner Aufnahme folgenden Halbjahreszeitraumes zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet.

17.050. Etat

17.050.1. Annahme durch den Zentralvorstand
Der Zentralvorstand beschließt alljährlich den Etat von RI für das kommende Geschäftsjahr. Die geplanten Gesamtausgaben dürfen die voraussichtlichen Gesamteinnahmen nicht überschreiten.

17.050.2. Revision des Etats
Der Etat kann jederzeit vom Zentralvorstand revidiert werden, vorausgesetzt, die geplanten Gesamtausgaben überschreiten nicht die voraussichtlichen Gesamteinnahmen.

17.050.3. Budgetierte Ausgaben
Es werden keine Ausgaben von RI getätigt, solange diese nicht im vom Zentralvorstand genehmigten Etat enthalten sind. Der Generalsekretär ist beauftragt, für die strikte Einhaltung dieser Bestimmung zu sorgen.

17.050.4. Über die geplanten Einnahmen hinausgehende Ausgaben; Notfälle und unvorhersehbare Umstände
Der Zentralvorstand kann in Notfällen und unter unvorhersehbaren Umständen mit einer Dreiviertelmehrheit seiner Mitglieder die Ausgabe von Beträgen über das voraussichtliche Einkommen hinaus bewilligen, vorausgesetzt, dass die vom Zentralvorstand getätigten Ausgaben nicht zu einer Verschuldung über das Nettovermögen von RI hinaus führen. Der Präsident informiert innerhalb von 60 Tagen sowie auf dem nächsten Jahreskongress alle Amtsträger von RI über die genauen Einzelheiten des Ausgabenüberschusses und die dazu führenden Umstände.

17.050.5. Veröffentlichung des Jahresetats von RI
Der entsprechend den in Absatz 17.050.1. enthaltenen Bestimmungen angenommene Jahresetat von RI wird in einer vom Zentralvorstand festzulegenden Form veröffentlicht und bis spätestens zum 30. September jedes Rotary-Jahres allen Rotary Clubs zur Kenntnis gebracht.

17.050.6. Über die geplanten Einnahmen hinausgehende Ausgaben; Allgemeiner Überschussfonds
Ungeachtet der Bestimmungen in Abschnitt 17.050.4., falls zu irgendeinem Zeitpunkt der Überschuss der allgemeinen Haushaltsmittel höher ist als 85 % des höchsten Ausgabenniveaus der letzten drei Jahre, wobei durch den allgemeinen Überschussfonds finanzierte Aufwendungen und die Aufwendungen zur Finanzierung des Jahreskongresses und Gesetzgebenden Rates nicht in die Berechnung einbezogen werden, kann der Zentralvorstand mit einer Dreiviertelmehrheit die Ausgabe von Beträgen über das erwartete Einkommen hinaus bewilligen, vorausgesetzt, dass dies nicht dazu führt, dass der Haushaltsüberschuss unter 85 % des höchsten Ausgabenniveaus fällt. Der Präsident informiert innerhalb von 60 Tagen sowie auf dem nächsten Jahreskongress alle Amtsträger von RI über die genauen Einzelheiten des Ausgabenüberschusses und die dazu führenden Umstände.

17.060. Fünfjahresprognose

17.060.1. Jährliche Überarbeitung
Der Zentralvorstand befasst sich jedes Jahr mit der auf fünf Jahre ausgerichteten finanziellen Prognose, die die zu erwartende Entwicklung der Gesamteinnahmen und -ausgaben von RI beschreibt. Die Prognose enthält auch die zu erwartende Entwicklung der Aktiva, Passiva und Fondsbilanzen von RI.

17.060.2. Vorlage der Prognose auf dem Gesetzgebenden Rat
Der Zentralvorstand legt dem Gesetzgebenden Rat die Fünfjahresfinanzvorschau als finanzielle Hintergrundinformation für jedes Gesetzgebungsvorhaben von finanzieller Natur vor.

17.060.3. Erstes Jahr der Prognose im gleichen Jahr wie Gesetzgebender Rat
Das erste Jahr der auf fünf Jahre angelegten finanziellen Prognose hat auf das Jahr der Einberufung einer Ratstagung zu fallen.

17.060.4. Vorlage der Prognose auf den Rotary-Instituten
Die Fünfjahresprognose wird jeweils von einem Mitglied des Zentralvorstandes oder von einem anderen Vertreter des Zentralvorstands auf jedem Rotary-Institut zur Diskussion gestellt.

17.070. Buchprüfung
Der Zentralvorstand veranlasst mindestens einmal jährlich oder häufiger eine Buchprüfung bei RI durch zugelassene Wirtschaftsprüfer oder durch in dem Land, wo die Revision stattfindet, anerkannte Revisoren. Der Generalsekretär legt jederzeit auf Aufforderung durch den Zentralvorstand die Bücher und Belege zur Revision vor.

17.080. Jahresabschlussbericht
Der Generalsekretär veröffentlicht den geprüften Jahresabschlussbericht von RI bis spätestens Ende Dezember nach Ablauf des Geschäftsjahres. Dieser Bericht enthält die im einzelnen erstatteten Ausgaben und getätigten Zahlungen im Namen des Präsidenten, Präsidenten elect, Präsidenten nominee und der Mitglieder des Zentralvorstands. Zusätzlich führt der Bericht klar alle erstatten Ausgaben und getätigten Zahlungen des Präsidentenbüros, die Ausgaben des Zentralvorstandes, des Jahreskongresses und aller größeren Verwaltungs- und Geschäftsabteilungen des Sekretariats auf. Dem Bericht beigefügt ist ein Vergleich dieser Positionen mit dem nach Absatz 17.050.1. angenommenen und ggf. nach Absatz 17.050.2. revidierten Etats. Der Bericht führt alle Einzelheiten und Umstände zu Ausgaben in jeder Kategorie auf, die den bewilligten Etat um mehr als zehn Prozent überschreiten. Der Bericht wird jedem gegenwärtigen und ehemaligen Amtsträger von RI übermittelt und kann von jedem Club auf Anfrage bezogen werden. Der Bericht für das Jahr unmittelbar vor einem Gesetzgebenden Rat wird allen Mitgliedern dieses Rates bis spätestens 30 Tage vor Beginn der Veranstaltung vom Generalsekretär zugestellt.

Artikel 18 Name und Emblem
18.010. Schutz des geistigen Eigentums von RI
18.020. Einschränkung des Gebrauches

18.010. Schutz des geistigen Eigentums von RI
Der Zentralvorstand führt zur ausschließlichen Nutzung durch alle Rotarier ein Abzeichen, ein Emblem und andere Insignien von RI und schützt sie entsprechend.

18.020. Einschränkung des Gebrauches
Weder der Name, das Emblem, das Abzeichen noch andere Insignien von RI oder eines Clubs dürfen von einem Club oder von einem

Clubmitglied als Schutzmarke, als Bezeichnung für eine besondere Ware oder für einen geschäftlichen Zweck verwendet werden. Die Verwendung dieses Namens, Abzeichens, Emblems oder anderer Insignien in Verbindung mit irgendeinem anderen Namen oder Emblem wird von RI nicht anerkannt.

Artikel 19 Weitere Zusammenkünfte
19.010. Internationale Versammlung (International Assembly)
19.020. Rotary Institute
19.030. Rat der Altpräsidenten (Council of Past Presidents)
19.040. Verfahrensfragen

19.010. Internationale Versammlung (International Assembly)

19.010.1. Zweck
Jedes Jahr findet eine Internationale Versammlung statt. Ihr Zweck besteht darin, die Governors elect über Rotary aufzuklären, sie in ihre administrativen Pflichten einzuführen, sie zu motivieren und zu inspirieren, ihnen Denkanstöße zu vermitteln und allen Teilnehmern Gelegenheit zu geben, die Umsetzung der Programme und Aktivitäten von Rotary im folgenden Jahr zu diskutieren und zu planen.

19.010.2. Zeit und Ort
Zeit und Ort für die Durchführung der Internationalen Versammlung werden vom Zentralvorstand festgesetzt. Der Präsident elect ist für das Programm verantwortlich und fungiert als Vorsitzender aller zur Koordination der Veranstaltungen auf der Versammlung geschaffenen Ausschüsse. Die Internationale Versammlung sollte vor dem 15. Februar stattfinden, und bei der Auswahl eines Tagungsortes für die Versammlung unternimmt der Zentralvorstand alles in seinen Kräften Stehende, damit kein Rotarier ausschließlich auf Grund seiner Nationalität ausgeschlossen wird.

19.010.3. Zusammensetzung
Zur Teilnahme an der Internationalen Versammlung sind berechtigt: der Präsident, der Zentralvorstand, der Präsident nominee, die nominierten Mitglieder für den Zentralvorstand, der Generalsekretär, die Governors elect, die nominierten Amtsträger von RIBI, die Vorsitzenden der Ausschüsse von RI und alle anderen vom Zentralvorstand bestimmten Personen.

19.010.4. Sonder- oder Teilversammlungen
Im Falle einer Notlage oder unter besonderen Umständen kann der Zentralvorstand die Durchführung von zwei oder mehreren solcher Versammlungen oder von Teilversammlungen veranlassen.

19.020. Rotary Institute
Der Präsident kann die Einberufung von jährlichen Informationstreffen, den sogenannten Rotary Instituten, genehmigen, an denen ehemalige, amtierende und zukünftige Amtsträger von RI sowie auf Einladung des Veranstalters auch andere Rotarier und ihre Gäste teilnehmen. Ein Rotary Institut kann für RI, eine Zone, die Sektion einer Zone oder eine Gruppe von Zonen organisiert werden.

19.030. Rat der Altpräsidenten (Council of Past Presidents)

19.030.1. Zusammensetzung
Der Rat der Altpräsidenten ist ein ständiger Rat und setzt sich aus den Past Präsidenten zusammen, die noch Mitglied eines Clubs sind. Der Präsident ist von Amtes wegen Mitglied des Rates und hat das Recht, an seinen Sitzungen teilzunehmen sowie sich an den Beratungen zu beteiligen, genießt jedoch kein Stimmrecht.

19.030.2. Amtsträger
Der vorletzte Altpräsident ist Vorsitzender und der unmittelbare Altpräsident ist Stellvertretender Vorsitzender des Rates. Der Generalsekretär ist Sekretär des Rates, jedoch kein Ratsmitglied.

19.030.3. Aufgaben
Der Rat der Altpräsidenten prüft auf dem Korrespondenzweg alle Angelegenheiten, die ihm vom Präsidenten oder vom Zentralvorstand vorgelegt werden und kann den Zentralvorstand dazu beraten sowie ihm entsprechende Empfehlungen geben. Auf Ersuchen des Zentralvorstands kann der Rat auch als Vermittler in Angelegenheiten eingeschaltet werden, die Clubs, Distrikte und Amtsträger betreffen.

19.030.4. Sitzungen
Der Präsident oder der Zentralvorstand können eine Sitzung des Rates der Altpräsidenten einberufen, wenn nach ihrer Ansicht eine gemeinsame Überprüfung und Empfehlung mit dem Rat erforderlich wird. Die Tagesordnung einer solchen Sitzung enthält die vom Präsidenten bzw. vom Zentralvorstand vorgelegten Themen. Nach jeder Ratstagung übermittelt der Ratsvorsitzende dem Zentralvorstand einen Bericht, der nicht zur Veröffentlichung bestimmt ist, es sei denn er wurde für diesen Zweck vom Zentralvorstand ganz oder teilweise freigegeben.

19.030.4.1. Treffen am Rande des Jahreskongresses und der Internationalen Versammlung
Der Rat der Altpräsidenten tritt am Rande des Jahreskongresses und/oder der Internationalen Versammlung zusammen.

19.040. Verfahrensfragen
Der Vorsitzende von Rotary-Zusammenkünften, Versammlungen, Konferenzen und Jahreskongressen entscheidet über alle Verfahrensfragen, die nicht ausdrücklich durch die Verfassung, die Satzung oder besondere von RI erlassene Verfahrensregeln abgedeckt sind. Er lässt sich dabei grundsätzlich von Überlegungen der Fairness leiten und unterliegt dem Einspruchsrecht zu einer solchen Versammlung .

Artikel 20 Die offizielle Zeitschrift
20.010. Publikationsrecht
20.020. Bezugsgebühren
20.030. Abonnements

20.010. Publikationsrecht
Der Zentralvorstand ist für die Veröffentlichung einer offiziellen Zeitschrift von RI verantwortlich. Die offizielle Zeitschrift wird in einer vom Zentralvorstand bewilligten Auflage veröffentlicht, wobei die Hauptausgabe in Englisch unter dem Titel *„The Rotarian“* erscheint. Die offizielle Zeitschrift ist als Medium zur Unterstützung des Zentralvorstandes bei der Verfolgung der Aufgaben von RI und der Erreichung der rotarischen Ziele gedacht.

20.020. Bezugsgebühren

20.020.1. Preis
Der Abonnementspreis für alle Ausgaben der offiziellen Zeitschrift wird vom Zentralvorstand festgelegt.

20.020.2. Pflichtabonnement
Jedes Mitglied eines Clubs in den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada ist für die Dauer seiner Mitgliedschaft zahlender Abonnent der offiziellen Zeitschrift. Zwei unter der gleichen Adresse wohnhaften Rotarier haben die Option, das Abonnement gemeinsam zu beziehen. Die Abonnementsgebühr wird von den Clubs von ihren Mitgliedern einkassiert und im Namen des Mitglieds an RI abgeführt.

20.020.3. Einnahmen der Zeitschrift
Die in einem Jahr von der Zeitschrift erwirtschafteten Einnahmen werden in diesem Zeitraum ausschließlich für deren weitere Herausgabe und Verbesserung verwendet. Sofern vom Zentralvorstand nicht anders festgelegt, werden Überschüsse am Ende des Jahres dem allgemeinen Überschussfonds von RI zugeführt.

20.030. Abonnements

20.030.1. Pflichtabonnement
Jedes Mitglied eines Clubs außerhalb der USA und Kanadas und jedes Mitglied eines E-Clubs ist für die Dauer seiner Mitgliedschaft zahlender Abonnent der offiziellen Zeitschrift von RI oder einer vom Zentralvorstand für diesen Club genehmigten und vorgeschriebenen Rotary-Zeitschrift. Zwei unter der gleichen Adresse wohnhaften Rotarier haben die Option, das Abonnement gemeinsam zu beziehen. Jedes Mitglied hat die Wahl, die offizielle Zeitschrift in gedruckter Version per Post oder in elektronischer Version über das Internet zu beziehen.

20.030.2. Ausnahmen
Der Zentralvorstand kann einen Club von der Einhaltung der Bestimmungen dieses Absatzes freistellen, wenn seine Mitglieder die Sprache der offiziellen Zeitschrift oder der für diesen Club vorgeschriebenen regionalen Zeitschrift nicht beherrschen.

Artikel 21 Website von Rotary
Der Zentralvorstand ist für die Einrichtung und Unterhaltung einer Website von RI in verschiedenen, vom Zentralvorstand genehmigten Sprachen im Internet verantwortlich. Diese Website wird als „Rotarys Website“ bezeichnet und in mehreren vom Zentralvorstand genehmigten Sprachen eingerichtet. Zweck der Website ist es, dem Zentralvorstand bei der Verfolgung der Aufgaben von RI und der Erreichung der rotarischen Ziele zu helfen. Distrikten und Clubs wird die Einrichtung einer eigenen Website in der in ihrem Distrikt üblichen Sprache nahegelegt, die, falls möglich, einen Link zu Rotarys Website enthalten sollte.

Artikel 22 Die Rotary Foundation
22.010. Zweck der Stiftung
22.020. Kuratoren
22.030. Amtszeit der Kuratoren
22.040. Entschädigung der Kuratoren
22.050. Ausgaben der Kuratoren
22.060. Bericht der Kuratoren

22.010. Zweck der Stiftung
Die Rotary Foundation von RI wird vom Kuratorium der Rotary Foundation im Einklang mit den Statuten und der Satzung der Rotary Foundation ausschließlich zu wohltätigen und erzieherischen Zwecken unterhalten. Die Statuten und die Satzung können durch das Kuratorium nur mit Zustimmung des Zentralvorstandes geändert werden.

22.020. Kuratoren
Der Präsident elect ernennt 15 Kuratoren, von denen vier Altpräsidenten von RI sind und die durch den Zentralvorstand ein Jahr vor Amtsantritt gewählt werden. Alle Kuratoren müssen über die in der Satzung der Rotary Foundation aufgeführten Voraussetzungen verfügen.

22.020.1. Vakanzen im Kuratorium
Im Falle einer Vakanz im Kuratorium wird ein neuer Kurator vom Präsidenten nominiert und vom Zentralvorstand gewählt, um das Amt für die restliche Amtszeit zu besetzen.

22.030. Amtszeit der Kuratoren
Die Amtszeit der Kuratoren beträgt vier Jahre. Kuratoren können wiedergewählt werden.

22.040. Entschädigung der Kuratoren
Alle Kuratoren dienen ehrenamtlich.

22.050. Ausgaben der Kuratoren
Die Kuratoren dürfen Ausgaben aus dem Vermögen der Rotary Foundation nur mit Zustimmung durch den Zentralvorstand tätigen. Von dieser Bestimmung ausgenommen und nur durch das Kuratorium zustimmungspflichtig sind:
(1) die notwendigen Verwaltungsauslagen der Stiftung und (2) die Verwendung des Einkommens oder des Kapitalbetrages von Spenden zugunsten der Stiftung gemäß den Bedingungen der Spende oder des Vermächtnisses.

22.060. Bericht der Kuratoren
Das Kuratorium erstattet RI mindestens einmal jährlich Bericht über die Programme und die Finanzen der Stiftung. Aus dem Jahresbericht der Foundation haben dabei, nach Dienststellen geordnet, alle Spesenrückerstattungen sowie alle im Namen eines jeden Trustees geleisteten Zahlungen hervorzugehen.

Artikel 23 Entschädigung
Der Zentralvorstand kann Richtlinien für die Entschädigung von Mitgliedern des Zentralvorstands, Amtsträgern, Angestellten und Beauftragten von RI erlassen und umsetzen.

Artikel 24 Schlichtung/Schiedsgerichtsverfahren
24.010. Streitfälle
24.020. Datum für das Schlichtungs- oder Schiedsgerichtsverfahren
24.030. Schlichtungsverfahren
24.040. Schiedsgerichtsverfahren
24.050. Entscheidung der Schlichter bzw. des Schiedsobmannes
24.060. Kosten von Schlichtungs- bzw. Schiedsgerichtsverfahren

24.010. Streitfälle
Falls es in irgendeiner Angelegenheit, die keine Entscheidung des Zentralvorstands betrifft, zwischen einem oder mehreren jetzigen oder früheren Mitgliedern eines Rotary Clubs und einem Rotary Distrikt, Rotary International oder einem Amtsträger von RI zu Streitigkeiten kommt, die sich nicht gütlich beilegen lassen, wird der Streitfall auf Anfrage einer der Streitparteien beim Generalsekretär durch ein Schlichtungsverfahren beigelegt, oder falls eine oder mehrere der Streitparteien dieses Vorgehen ablehnen, durch ein Schiedsgericht. Der Antrag auf das Schlichtungs- oder Schiedsgerichtsverfahren sollte innerhalb von 60 Tagen nach Auslösen des Streits gestellt werden.

24.020. Datum für das Schlichtungs- oder Schiedsgerichtsverfahren
Im Falle eines Schlichtungs- oder Schiedsgerichtsverfahrens legt der Vorstand in Abstimmung mit den Streitparteien das Datum für das Zusammentreffen fest, und zwar innerhalb von 90 Tagen nach Erhalt des Antrages auf Eröffnung eines Schlichtungs- oder Schiedsgerichtsverfahrens.

24.030. Schlichtungsverfahren
Das Schlichtungsverfahren wird vom Zentralvorstand festgelegt. Eine der Streitparteien kann den Generalsekretär oder einen Beauftragten des Generalsekretärs in dieser Sache darum bitten, einen Schlichter zu bestimmen, der einem anderen Club angehört als die Streitparteien, und der die entsprechenden Verhandlungsfähigkeiten und Erfahrungen besitzt.

24.030.1. Schlichtungsergebnisse
Die aus den Schlichtungsverhandlungen resultierenden Entscheidungen sind schriftlich festzuhalten und Kopien sind den Streitparteien, den Schlichtern und dem Vorstand bzw. dem Generalsekretär zu übergeben. Dazu sollte eine für alle Parteien akzeptable Zusammenfassung der Einigung zur Information beider Parteien erstellt werden. Jede Partei kann durch den Generalsekretär weitere Schlichtungsverhandlungen beantragen, wenn eine Partei sich erheblich von der verhandelten Position entfernt.

24.030.2. Scheitern der Schlichtungsbemühungen
Falls Schlichtungsverhandlungen beantragt wurden, jedoch zu keinem Ergebnis führten, kann jede der Streitparteien ein Schiedsgerichtsverfahren nach Absatz 24.040. verlangen.

24.040. Schiedsgerichtsverfahren
Im Falle eines Schiedsgerichtsverfahrens ernennt jede der Streitparteien einen Schlichter/Schiedsmann und diese einen Schiedsobmann. Es können nur Rotarier aus einem anderen Club als dem der Streitparteien als Schlichter bzw. Obmann eingesetzt werden.

24.050. Entscheidung der Schlichter bzw. *des Schiedsobmannes*
Wird ein Schiedsgerichtsverfahren verlangt, ist die Entscheidung der Schlichter bzw. im Falle der Uneinigkeit zwischen beiden die des Schiedsobmannes endgültig und bindend für alle Beteiligten und kann nicht angefochten werden.

24.060. Kosten von Schlichtungs- bzw. *Schiedsgerichtsverfahren*
Die Kosten für eine Streitbeilegung, ob durch ein Schlichtungs- oder Schiedsgerichtsverfahren, sollten zu gleichen Teilen von den Streitparteien getragen werden, sofern der Schlichter oder Schiedsobmann keine andere Entscheidung trifft.

Artikel 25 Verfassungsänderungen

Die Satzung kann nur durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden und abstimmenden Teilnehmer einer Tagung des Gesetzgebenden Rates geändert werden. Eine Ausnahme hiervon bilden die in Absatz 7.060. enthaltenen Bestimmungen für eine außerordentliche Sitzung des Gesetzgebenden Rates.